BERLIN, V. JAHRGANG 7. FOLGE, 1938

Der Schulungsbrief



Herausgeber: Der Reichsorganisationsleiter der NSDAP.



Nürnberger Stadtschießen

Kupferstich von P. Isselburg (1614)

Inhalt dieser Folge:

Preis des Heftes 15 Rpf.

V. Jahrg. · 1938
7. Folge

Der Schulungsbrief

Das zentrale Monatsblatt der NSDAP. und DAF. (Hauptschulungsamt der NSDAP. und Schulungsamt der DAF.) Herausgeber: Der Reichsorganisationsleiter

Wir haben unsere großen Organisationen alle auf den einen Gedanken gestellt: Auf der einen Seite Arbeit bis zum äußersten und auf der anderen Seite dann aber auch Freude, dann aber auch Feste. Unsere Gegner sagen: „Ihr feiert schon wieder ein Fest!" – Natürlich, wir haben ja auch ein Recht dazu! Ihr habt früher keinen Grund gehabt, Feste zu feiern, denn ihr habt ja auch nichts geleistet. Wir haben aber etwas geschaffen, und wir haben darum auch ein Recht, Feste zu feiern! Das ginge noch ab, daß Leute, die nichts vollbringen, dann hinterher das mit Festen feiern würden. Wer sich so abmüht und so absorgt, wie wir es in diesen nun bald fünf Jahren getan haben, der hat auch ein Recht, manchmal an einem Sonntag die Hände in die Hosentaschen zu stecken und zu sagen: So, jetzt ist es aber schön! Jetzt haben wir wieder einen Teil unserer Arbeit hinter uns. Und jetzt können wir uns wieder freuen.

Adolf Hitler auf dem Bückeberg 1937

Über die Heide ging ich, die Heide so weit und breit,
mürrische Worte raunte ins Ohr mir die Einsamkeit.

Raunte von toten Zeiten, da hier noch der Urstier zog,
über dem Bruche der Adler himmelhoch flog;

da der Grauhund, der grimme, Mordrunen ließ im Sand,
da noch das Elch, das starke, fiel von des Jägers Hand.

Da noch nicht welsche Art Gut und Böse verkehrt,
Wode und Frigge, die hehren, standen hochgeehrt;

da noch Mannesmut galt und nicht allein das Geld,
da mit blankem Schwerte wahrte sein Recht der Held;

nicht mit feigen Worten und nicht mit billigem Eid;
also lehrte mich heimlich die Toteneinsamkeit,

unsere Götter, die hießen einstmals Liebe und Kraft,
Kraft, die Leben erzeugt, Liebe, die Wonnen schafft.

Unser Gesetz war kurz, unser Gesetz war das:
Liebe um Liebe, hingegen auch Haß um Haß;

Treuhand jedwedem Mann, der sich erwies als Freund,
Bluthand dagegen dem Wicht, so er nahte als Feind.

Andere Zeiten zogen über das Heideland;
vor der tückischen Art Wodes Lobewald schwand;

Frigge, die freundliche Fraue, wurde zur Hexe verkehrt,
jeglicher heilige Ort zur Greuelstätte entehrt;

Wodes edles Geflügel hieß Galgenvogel nun,
Frigges schelmisches Eulchen schimpften sie Leichenhuhn,

und die Dreizehn, die hohe Geheimniszahl,
Unglücks- und Angstnummer ward sie mit einemmal.

Zwischen Eichen erblickt' ich ein einsames Strohdachhaus,
Mährenhäupter reckte der moosige Giebel heraus;

unter ihm aber nach freundlicher Altsitte noch
eingeschnitten als Herz starrte das Ulenloch;

an dem Missetürbalken, dem grauen, nach alter Weis'
eingehauen und bunt, prangte der heilige Kreis,

und die Sonnenrune, die gute, daneben auch
nach der Urväter ernsthaft beharrlichem Brauch.

Rechts und links von der schwarzbraunen Feuerwand
Wodes Schlachtroß mutig sich bäumend stand,

gleich als wollte es lauthals mir wiehern zu:
noch trage Wode ich, Freund, noch traust Frigge du.

Weiter ging ich über das dämmernde Land,
hinter dem rund und rot das gute Gestirn verschwand;

ihm gegenüber, weit hinter dem bräunlichen Bruch,
eine glührote Flamme zum sternleeren Himmel schlug;

vor dem nachtschwarzen Wald weiß stieg der Rauch empor,
bis er im Abendgewölke sich langsam verlor.

Und ich stand und sah nach dem Feuerschein,
hörte der Mädchen Gejuche, der Jungkerle helles Schrein.

Und ich lachte und dachte: Der Urväter fröhliche Art
hat sich trotz alldem mein Volk immer noch treulich bewahrt;

immerdar lobt es noch nach der Urväter schönem Brauch
seinen Gott mit Glühglut und weißem Wirbelrauch;

immer noch blieb es, wie es vor Urzeiten war,
blau von Auge und Sinn, hell von Herzen und Haar;

immer noch hielt es sich am Leibe und Geiste stark.
immer noch blieben gesund ihm Bein und Geist und Mark.

Über die Heide ging ich, die Heide so weit und breit,
fröhliche Worte raunte ins Ohr mir die Einsamkeit.

Hermann Löns

Günter Wißmann

Arbeitstag – Feiertag



Weißt du noch, Kamerad, wenn wir das Kalenderblatt abrissen und darauf stand: „Sonntag, den 14. August 1927?" Und heute in Deutschland: Millionen arbeitender Menschen sagen fröhlich: morgen ist Sonntag, da wird erst mal ausgeschlafen!

Im Sowjetparadies hat der Bolschewismus, mit dem sich der politische Katholizismus (vgl. Zentrumspartei, NSB. 2/38, Seite 72) hin und wieder gern verbündet, den Sonntag als bürgerliche und vor allem christliche Einrichtung abgeschafft. Ebenso ist er mit den christlichen Feiertagen verfahren, mit Weihnachten, Ostern, Pfingsten usw.

Im Gegensatz zum Bolschewismus hat der Nationalsozialismus die christlichen Feiertage beider Konfessionen bestehen lassen und auch den Sonntag als gesetzlichen Ruhetag selbstverständlich wiederhergestellt, was die Kirche zu Zeiten ihres politischen Einflusses nicht fertigbrachte. Und zwar nicht allein, weil er die Freiheit des religiösen Bekenntnisses garantiert, vielmehr weil er

1. nicht wie der Bolschewismus eine fremdrassige und beziehungslos entstandene Theorie ist, sondern die bewußte und artgemäße Weiterentwicklung der Erkenntnisse von Jahrtausenden deutscher Geschichte; und

2. weil er im Sonntag und in den christlichen Feiertagen (wie z. B. Ostern, Pfingsten, Weihnachten) die

uralten Brauchtumsfeiern des Volkes

erkennt, die die seinerzeit vordringende Kirche allmählich und mehr oder weniger geschickt mit anderem Inhalt und anderen Formen überlagert hat. Brauchtum ist Ausdruck der Rasse. Minderwertige Rassen haben ein geringeres und roheres Brauchtum entwickelt als hochstehende Rassen. Man denke an den Negerkult und viele heute noch bestehende Teile des jüdischen Rituals einerseits und an die Hoheit germanischer Kultfeiern andererseits.

Die zeitliche Form des Brauchtums ist wandelbar. Wir haben zwei Aufgaben zu lösen: den zeitlosen Inhalt wieder bewußt zu machen und eine unserer Zeit angepaßte Form zu entwickeln. Das ist Aufgabe der Erziehung. Und Erziehung ist Hinleitung zum bewußten Sehen der Werte, die in der Rasse ruhen.



Hier liegt eine große und für die Vertiefung der seelischen Kraft unseres Volkes bedeutsame Aufgabe der Gefolgschaft des Führers. Der politische Soldat ist heute schon Träger und Gestalter der großen nationalen Feiertage: des 30. Januar, des 1. Mai, des Erntedankfestes, des 9. November. An diesen Tagen wird es ihm verhältnismäßig leicht gemacht, denn im Mittelpunkt steht immer rahmengebend und von innen den Tag ausrichtend: **die Rede des Führers.**

Wenn also der politische Soldat hier schon zur Entwicklung und Vertiefung einer neuen Brauchtumsform beiträgt, so kann er das auch bei Sonnenwendfeiern, Thingspielen usw., obwohl er hier auf die entstehenden Schöpfungen der Dichter und Komponisten angewiesen ist.

Arbeit unterliegt, wie das ganze Leben, ewigen Gesetzen, z. B. dem der Spannung und Entspannung. Darum hält der Nationalsozialismus an der Einrichtung fest: nach einer regelmäßigen Reihe von Arbeitstagen kommt regelmäßig ein Ruhetag: der Sonntag.

Auch unsere Vorfahren wußten schon in alter Zeit von solchen Ruhetagen: Sonnen-Tagen. An einem besonders schönen Tag ließen sie die Arbeit sein und feierten. Heute, im komplizierteren Staatsaufbau und Gemeinschaftsleben, das intensivere und regelmäßigere Einteilung der Arbeit verlangt, muß der Ruhetag auch regelmäßig eintreten und darf nicht vom Wetter abhängen. Feiertag = Sonntag ist eben auch, wenn es regnet. Was aber bis heute der Sinn des Sonntags ist, den nicht die Kirche, sondern die nationalsozialistische Arbeitsordnung garantiert, ist der: Freude und Besinnung.

Ohne vorangegangene Arbeitstage ist der Sonntag sinnlos. Nicht das Nichtstun gibt ihm den Sinn, sondern die Arbeit, die ihm voranging.

Auch Arbeit ist Freude. Pausenlose Arbeit aber führt zum Verschleiß der Kräfte. Im nationalsozialistischen Deutschland aber wird jede Kraft an ihrem Platz gebraucht. Und zwar so, daß sie zum höchsten Einsatz kommt. Daraus haben wir auch für jeden arbeitenden Deutschen das Recht auf Urlaub rechtlich gesichert. „Kraft durch Freude" macht dessen Durchführung möglich.

Jeder Sonntag ist solch ein kurzer Urlaub. Er dient der Erholung, dem Kräftesammeln für die kommende Arbeitswoche. Darum kann es für den Nationalsozialismus nicht gleichgültig und Privatangelegenheit sein, wie der einzelne den Sonntag verbringt. Ob er sich sinnlos besäuft und dann geschwächt, anstatt erstarkt, ob er unlustig oder froh wieder an die Arbeitswoche geht, das ist schon ein Unterschied: er ist dann wieder „der Prolet" und der Knecht der Arbeit und nicht Meister der Arbeit.

Wir sehen als erstes: **Der Sonntag steht nicht im Gegensatz zum Arbeitstag, sondern ist der Endpunkt und Höhepunkt der vorangegangenen Arbeitstage und der Ausgangspunkt für die kommenden. Ohne Arbeitstage kein Sonntag.**

Nur ein Volk, das arbeiten kann, versteht es auch, zu feiern.

Wir sehen als zweites: Schon die Jahre vor dem großen Krieg und noch eindringlicher die Zeit von 1918 bis 1933 haben uns vor Augen geführt, daß Arbeit an die Gemeinschaft gebunden ist. Der einzelne kam nicht vorwärts, weil das Ganze am Boden lag. Wir arbeitenden deutschen Menschen sind alle auf den mit uns mehr oder weniger in sichtbare Erscheinung tretenden Nebenmann angewiesen. Nicht nur die Arbeit des Fabrikarbeiters am „Laufenden Band" ist Hand-in-Hand-Arbeit — die des einsam forschenden Wissenschaftlers ist in diesem Sinne ebenso Gemeinschaftsarbeit. Jeder schaffende Deutsche arbeitet bewußt oder unbewußt einem solchen Nebenmann in die Hand. Wenn nun das Arbeitserlebnis ein Gemeinschaftserlebnis ist, also ein völkisches, d. h. von politischer Bedeutung, so muß auch das Ruheerlebnis, das auf das Arbeitserlebnis folgt, ein Gemeinschaftserlebnis sein, das das ganze Volk angeht, also von politischer Bedeutung ist.

Denken wir an den großen Krieg. Wurde da nicht gekämpft, wenn im Kalender verzeichnet war: Sonntag, der 12. September? „Sonntag" war, wenn die Truppe in Ruhestellung lag. Ging dann jeder seine eigenen Wege, suchte seine eigene Freude, von der er die Kameraden ausschloß? Wohl tat der eine dies, der andere das. Die Menschen haben verschiedene Anlagen und Neigungen. Aber jeder fühlte den Kameraden neben sich, den Kameraden von der Front. Mit ihm teilte er: den Tod, die letzte Zigarette — und die Freude des Briefes von der Mutter.

Wir stehen heute in der Front der Arbeit und wollen auch in der Ruhestellung, am Sonntag, den Kameraden neben uns nicht missen. Das ist nicht so wörtlich eng gemeint, sondern haltungsmäßig. Jeder hat seine Art. Wir bevormunden keinen und geben auch keine Generalanweisung: „Wie verhalte ich mich am Sonntag?" **Nein, jeder soll nur das Bewußtsein haben: die Volksgemeinschaft ermöglicht mir das erste: den Arbeitstag. Die Volksgemeinschaft ermöglicht mir auch das zweite: den Sonntag. Und wie die Arbeit des einzelnen immer auf das Ganze ausgerichtet sein soll, so auch die Ruhe und Sammlung.**

So sehen wir den Sonntag seiner einsamen privaten Wirklichkeit entkleidet und zum Fest des Brauchtums erhoben, des einen Brauchtums der Arbeit.

Jedes Brauchtum will den Menschen erheben: ihn froh machen oder das, was man im allgemeinen nennt: glücklich.

Das Glücklich-Sein ist aber nicht abhängig von der Beständigkeit und Dauer sogenannter „glücklicher" äußerer Umstände, die mit der Zufälligkeit eines Lotteriegewinns über dich herfallen, sondern vielmehr von der dauerhaften und beständigen Kraft, die wir aus der Arbeit schöpfen können. Von ihr ist die Kraft zur Freude abhängig.

Wir haben es ja alle leicht: Einer lebt es uns vor: in seinem Arbeitstag und in seinem Sonntag — unser Führer.





Ohne Macht – keine Kraft durch Freude

Oben:

KdF.-Urlauber fahren unter dem Schutze deutscher Panzerschiffe in ferne Länder

Links:

Deutsche Arbeiter an den Kulturstätten fremder Völker

Unten:

Urlauber in Tripolis

Aufn.: Mauritius (3)



Es liegt zutiefst im Wesen der nationalsozialistischen Weltanschauung begründet, daß sie weder Pflicht noch Recht für sich kennt, sondern beides nur in einer untrennbaren Einheit. Aus der Erfüllung der Pflicht erwächst erst ein Recht, und immer wieder birgt auf der anderen Seite das Recht eine neue Verpflichtung in sich.

Wenn der Nationalsozialismus als vornehmste Pflicht eines jeden deutschen Menschen die Pflicht zur Arbeit, zum Einsatz und damit zur Leistung in der Gemeinschaft ansieht, dann stellt er demgegenüber das Recht des Einzelnen, von dieser Gemeinschaft die Möglichkeit zur Arbeit zu fordern.

Pflicht zur Arbeit schließt nicht nur Recht auf Arbeit in sich, sondern genau so Recht auf Urlaub. Der Kreis schließt sich, wenn wir hinzufügen, daß das Recht auf Urlaub wieder eine erneute Verpflichtung in sich birgt: nämlich die, seine Arbeitskraft der Nation zu erhalten!

Über das Recht auf Urlaub gibt es heute keinerlei Diskussionen mehr! Es ist eines der Grundrechte des nationalsozialistischen Aufbaues geworden. Die darin liegende Verpflichtung aber zeigt sich im Verbot, auf den zustehenden Urlaub zu verzichten, eine andere bezahlte Arbeit anzunehmen und dergleichen mehr.

So sehen wir heute überall in Deutschland die deutschen Arbeitsmenschen ausspannen, reisen, wandern, sich erholen, um dann frisch und mit erneuter und erhöhter Spannkraft in die Betriebe zurückzugehen.

Gleichzeitig aber mit den Siegen, die der Nationalsozialismus der schaffenden Arbeit erkämpft hat, arbeitet heute die deutsche Wirtschaft im Rahmen des zweiten Vierjahresplanes in einem Tempo, wie noch zu keiner Zeit zuvor. Unerhörte, nie geahnte neue Dinge entstehen. Überall zeigt sich eine einschneidende Neugestaltung des deutschen Wirtschaftskörpers. Die deutsche Arbeit triumphiert über den Willen der Feinde Deutschlands, eine schwache und rohstoffarme Wirtschaft und damit ein Volk in die Knie zu zwingen. Niemand kann sich bisher rühmen, den Nationalsozialismus in seinem Aufbauwerk aufgehalten zu haben, und niemand soll es auch in Zukunft gelingen, uns auch nur ein Stück dessen zu nehmen, was wir uns in harter und mühseliger Arbeit erworben haben. Immer schärfer wird das Tempo, immer größer die geforderte Leistung. Anspannung bis zum äußersten heißt heute die Parole. Wir müssen durchhalten und wir werden durchhalten!

Unser wirtschaftlicher Apparat darf und wird nicht zum Erliegen kommen. Die deutsche Wirtschaft wird wie bisher weiter auf höchsten Touren laufen! Es gilt, die Sachkörperausrüstung der Nation unter allen Umständen und unter Einsatz aller zur Verfügung stehenden Mittel zu erstellen. In einer unerhörten Kraftanstrengung muß das deutsche Volk seiner Wirtschaft und damit sich selbst das wiederschaffen, was durch die Diktate von Versailles und St. Germain in den Jahren der Systemzeit planmäßig aus dem deutschen Wirtschaftskörper herausgesaugt wurde. Wir müssen unsere Reserven auffüllen, wir müssen unsere Produktion steigern. Wir müssen erzeugen, was wir nur können. Die deutsche Wirtschaft muß dem deutschen Volke das Leben und den Lebensraum garantieren helfen.

Unterpfand zur Erreichung dieses hohen Zieles aber ist die deutsche Arbeit. Die Arbeit allein ist jenes Gut, das wir einsetzen können im Kampfe um dieses Ziel. Wir wissen heute, daß wir nicht für uns, sondern für Deutschland arbeiten, und wenn heute der Vierjahresplan die höchste Leistung von uns fordert, wenn wir alle bis zum letzten arbeiten müssen, dann kennen wir den Sinn dieses Einsatzes und folgen freudig. Wir tun auch diese Arbeit mit jener Hingabe und jenem Idealismus, der von jeher den deutschen Arbeitsmenschen auszeichnete.

Und wenn in dieser Zeit Überstunde auf Überstunde geleistet wird, wenn alle Reserven eingespannt werden zum Dienst am großen Ganzen: Wir tun unsere Arbeit – so schwer und so aufreibend sie ist – in dem Bewußtsein: Deutschland braucht uns!

Und so unbedingt und so kompromißlos wir das Recht auf Urlaub, das Recht auf Entspannung und Erholung vom harten täglichen Arbeitswerk vertreten, heute sind wir – wenn es die Lage verlangen sollte – bereit, auch darauf zu verzichten und auch diese Zeit einzusetzen im Dienste und Aufbau unseres Reiches. Wir werden das schaffen, was wir uns vorgenommen haben.

Wille zur Selbstbehauptung, Wille zur Höchstleistung, unermüdlicher Einsatz aller Kräfte: Das ist der Weg!

Eine voll ausgerüstete, ihren Zweck hundertprozentig erfüllende, dem deutschen Menschen und der Sicherung seines Lebensraumes dienende Wirtschaft: Das ist das Ziel!

Dafür sind wir bereit, wenn die Nation es von uns fordert, auf alles zu verzichten. Urlaub und die damit verbundene Erholung brauchen wir aber. Wenn unsere Arbeitskraft im Augenblick der Gemeinschaft auch nicht einen Tag und eine Stunde verlorengehen darf, dann werden wir freiwillig auf dieses Recht verzichten und unsere Pflicht unverdrossen weiter tun. Wir, die erste Generation des neuen und ewigen Deutschlands, sind hart geworden in der Not und hineingewachsen in den Verzicht. Wenn es denn sein muß: Wir geben unser Recht um einer größeren Pflicht willen. Wir tun das mit vollem Bewußtsein, denn: Deutschland darf nicht untergehen, und wir deutschen Arbeiter der Stirn und der Faust werden als Garanten deutscher Zukunft unseren Weg zu gehen wissen!

Herbert Bischoff



Sonntag

Hans Peham

Drückend lag die Nachmittagshitze auf den Feldern. Die Pferde vor dem Grummetwagen zerstampften unruhig den Boden, und der Roßbub hatte seine Mühe, von ihnen wie von sich selbst die Bremsenschwärme abzuwehren.

Auf allen Wiesen ringsum herrschte reges Treiben, als wollte ein Nachbar den andern an Eifer übertrumpfen.

„Ob wir's noch schaffen, Bauer?" fragte der Vinzenz, indes er einen riesigen Schober auf das Fuder lud, den die Mathilde mit flinken Armen bindfest auf die darunterliegenden türmte.

„Vor abend wird der Regen nit da sein", sagte der Reithofer und gabelte nicht minder hoch auf als der Knecht. „Wir müssen's schaffen! Wär schad, wenn uns die letzten Fuhren naß würden."

Munter ging die Arbeit voran. Die Dirndl des Bauern heuten hinter dem Wagen nach, was die Gabel nicht erfassen konnte, während die Buben am unteren Wiesenrand die letzten Reihen der Mahd noch einmal wendeten.

„Überheb dich nit!" rief die Mathilde, bis an die Brust von einer Ladung Grummet zugedeckt, dem Vinzenz zu.

„Und du fall nit vom Fuder herab!" gab dieser zurück.

„Wär dir am End leid um mich?"

„Wüßt nit, in welches Kammerfenster ich dann steigen sollt", lachte der Knecht.

Man wußte: Ein fröhliches Wort während der Arbeit schadet nicht. So wurde es beim Reithofer allzeit gehalten.



Der letzte Wagen war kaum in die Scheune gerollt, als der erlösende Regen kam.

„Nur ein Wetterregen", stellte der Reithofer fest. „Morgen ist wieder der schönste Tag." Dann rief er den Leuten, die noch auf dem Tenn mit dem Abladen beschäftigt waren, zu: „Ist Samstag heut. Machen wir Feierabend."

Ja, die Bauern verstehen sich aufs Wetter, wenn's nicht einmal ganz gegen die Regeln hergeht. Die Luft hatte sich im Gewitter des Vortages gebadet, und ein strahlender Sonntag ging im Osten auf.

In Samtmiedern und schwarzen Röcken, darüber sich buntschillernde Schürzen bauschten, waren die Bäuerinnen zur Kirche gegangen, und auch die Männer hatten ihre guten Röcke hervorgeholt. Etliche junge Burschen blieben auf der Emporestiege stehen, um entweder bald genug von der Messe loszukommen oder um in frischer Luft zu sein und zwischendurch eine Zigarette rauchen zu können. Andere wieder — um nichts zu verschweigen — zogen es vor, beim Pichlerwirt dem Herrgott Bescheid zu tun. Jeder eben in seiner Art. Kirche und Gaststube halten meist friedliche Nachbarschaft im Dor

Auch der Huber Sepp war unter denen, die ein frischer Trunk in die Schenke lud. Freilich, dem Sepp mochte man's wohl anmerken, daß, wie üblich, sein „Zuviel des Guten" bereits vom Samstag herrühren mußte. So sternhagelvoll konnte sonst einer nicht leicht schon in aller Herrgottsfrühe sein. Ach, es war ein Kreuz mit dem Sepp! Das ging nun schon lange so dahin. Einmal hatte er gesagt: „Just am End, weil's am Sonntag anders sein muß als unter der Woche!" –

Nach dem Hochamte ist es im Dorfe immer das gleiche, und auch heute war's nicht anders: Ein Teil der Kirchgänger steht in losen Gruppen auf dem Platze herum, ein Teil im Krämerladen, wo allerlei nützliches Zeug für die Woche gekauft und dabei manch wichtige Neuigkeit ausgetauscht wird, und wieder andere gesellen sich zu denen im Wirtshaus, wo man von Viehhandel und Getreidemarkt spricht und zwischendrein auch die Ereignisse in der Hofmark und in der großen Politik nicht vergißt. Alles in allem: Man fühlt sich jeglicher Sorge ledig und ist mit seinem Schicksal zufrieden, weil eben Sonntag ist. Wenn dann an so einem Tage auch noch das Mittagsmahl ganz besonders mundete, dann hat man seine Freude daran, einmal so richtig faul auf der Straße herumlungern zu können und jedes Ding auf dem Platze liegen zu lassen, wo es gerade liegt.

Auch der Vinzenz war mit dem heutigen Sonntagsbraten ganz und gar einverstanden gewesen und lehnte nun mit zwei andern Burschen, dem Lipp und dem Xaver, nichtstuend an einer Zaunlatte, die das Grundstück vor dem Reithofergut gegen die Straße hin einfriedete. Mit mancherlei guter Rede ging das so seine geraume Zeit dahin, und als man sich nichts mehr zu sagen hatte, gähnte man wohl ab und zu aus Sattheit, ließ sichs aber nicht verdrießen, auch weiterhin den Nachmittag so zu verbringen, wie man ihn begonnen hatte.

Die Pfeife im Mundwinkel, trat der Reithofer aus dem Hause. „He, ihr drei da!" rief er den Burschen zu, „tut ihr Maulaffen feilhalten?"

„Was heißt Maulaffen?" entgegnete der Lipp gröber als die Frage gedacht war.

„Sollten wir am End arbeiten?" ergänzte der Ignaz.

„Wer redet vom Arbeiten?" wollte der Bauer einlenken. „Mir kommt's nur grad in den Sinn, als müßt einem die Zeit lang werden, wenn man so herumsteht und mit sich selbst nichts Richtiges anzufangen weiß."

Der Lipp wurde böse: „Willst uns zum Narren halten?" Und auch der Ignaz sprach nicht eben freundlich: „Du kannst ja meinthalben arbeiten, wenn's dir Freud macht."

„Wär vielleicht besser, sich ein wenig rühren, als den ganzen Tag gottserbärmlich an einem Fleck kleben."

Das war auch dem Vinzenz zuviel, und er entgegnete heftig: „Heut ist Sonntag, wenn du's nit wissen solltest. Und wenn die Arbeit für dich nützlich ist, so ist das deine Sach. Dazu bist du ja der Bauer. Aber mich geht der Hof nix an, und ich bin nur der Knecht und will meine Ruh haben."

„Mußt nit so grob werden, Vinzenz! Ich hab keinen Streit wollen. Aber das mit dem Bauern und dem Knecht, was du da gesagt hast, das gefällt mir gar nit. Und wenn ihr's hören wollt: Unsereiner müßt sich für euch schämen, daß es mit der Reiter-SA. nichts geworden ist, nur weil ihr zu faul seid, am Sonntag eure Knochen anzustrengen."

„Das mit der Reiter-SA. geht dich gar nichts an, und schau du nur zu, daß deine Sachen richtig machst."

Die Burschen hörten nicht mehr auf die weiteren Worte des Bauern. Der wandte sich noch einmal an seinen Knecht: „Wenn du willst, kannst mich auf der Schneiderweberwiesen suchen."

„Hab nix verloren dort", trotzte dieser.

„Wie dir's recht ist. Ich sag dir's nur."

Bedächtig schritt der Bauer zwischen den Feldern und Obstbäumen dahin. „Junges Blut, schnell wieder gut!" sagte er sich. Für ihn war der Streit beendet.

„Wie schön es doch an so einem Sommertag ist! – Und daß wir nur das Grummet so gut unterm Dach haben. – Nun werden auch die Mostbirnen bald völlig zeitig sein. – Schaut einer, so gut hat der Apfelbaum hier schon lang nit mehr getragen als heuer. – Und wie hoch die Erdäpfelstauden aufgeschossen sind!" So dachte der Bauer und beugte sich wohl ab und zu auch nieder, um eine Distel zu jäten, die sich zwischen die Stauden gezwängt hatte.

Der Pfarrer kam eben auf seinem Spaziergang an der Schneiderweberwiese vorbei und blieb hinter dem Bauern stehen. „Reithofer, willst denn heute arbeiten und nicht rasten?"

„Sie sehen doch, Herr Pfarrer, daß ich nit arbeit."

„Die Disteln kannst du auch morgen ausziehen."

„Wegen der paar Disteln? Zahlt sich nit aus, daß dessentwegen eigens einer aufs Feld geht. Ich tu mir nit weh dabei."

„Den Sonntag muß man dem Herrgott lassen."

„Das mit dem Herrgott, denk ich, wird bei mir schon im Rechten gehen. Er hat sicher seine Freud an den Erdäpfeln, weil er sie so schön hat wachsen lassen. Und da kann er nit bös sein, wenn ich auch am Feiertag meine Freud dran hab."

„So meint ich's auch nicht", verteidigte sich der Pfarrer. „Es muß ja nicht immer grad gebetet sein am Sonntag, aber so zwischendurch soll doch auch das Jenseits nicht zu kurz kommen."

„Redliche Arbeit schafft friedliche Grabruh. Das hat schon mein Großvater gesagt. Freilich, der Mensch braucht seine freie Zeit genau so wie jedes Stück Vieh. Drum ist der Sonntag da, daß man nit arbeiten tut, wenn's nit grad auf einen Tag ankommt."

„An Feiertagen, mein ich, müßt man überhaupt ein ganz anderer Mensch sein als unter der Woche."

„Man ist nit einfach ein anderer Mensch, Herr Pfarrer, wenn man die Schuh wechselt und die Werktagsjoppe mit dem Sonntagsrock vertauscht."

„Mit dir ist nit zu reden!" Der Pfarrer wandte sich der Anhöhe zu.

Noch immer standen der Vinzenz, der Lipp und der Ignaz im Dorf herum. Einige Burschen hatten sich noch dazugesellt. Aber auch über diese war die Langeweile allmählich Herr geworden. „Verfluchter Sonntag!" hieß es und „Jeder Werktag kann einem lieber sein."

Der Huber war vom Pichlerwirt aus der Stube geworfen worden und suchte nun mühsam seinen Weg von Haus zu Haus und Baum zu Baum.

„He, Sepp!" rief der Vinzenz, „hast wieder einmal in der Nacht nit Nachschau gehalten daheim?"

„Gehts dich was an, ob ich bei meiner Alten schlaf oder nit?"

„He, he! Gleich so hitzig!"

„Wird man sich wohl verdient haben, die paar halbe Bier. Wenn einer die ganze Woche beim Bau auf der Straße steht und sich die Sonn' auf den Buckel scheinen läßt, kriegt einer wohl einen rechtschaffenen Durst davon. Oder ist's dir nit recht? Soll ich bei meiner Alten bleiben und einen ganzen Tag über das Hungerleben hin und her sinnieren?"

„Versauf dein Geld nit! Dann müßt ihr nit Hunger leiden. Du nit und nit deine Kinder."

„So? Anständige Leut willst ausrichten? Hast du das Recht dazu, du Grünschnabel?"

„Grünschnabel sagst d'?!"

Dem Huber mochte es in diesem Augenblick das beste scheinen, unter unverständlichen Schimpfworten den Heimweg fortzusetzen.

Die Mathilde hatte eben noch die letzten Worte hören können. „Gibt's einen Streit, Vinzenz?"

„Na, ich streit mich nit!" gab der Knecht barsch zur Antwort. Und auf den Betrunkenen weisend, setzte er hinzu: „Und mit dem da überhaupt nit. Wann du's aber genau wissen willst: Angehn tut's dich eigentlich gar nix!"

„Bist schlecht zu haben für mich?"

„Ach, laß mich!" Er ließ die Dirn stehen.

Nein, so konnte sie ihn nicht laufen lassen. „Wo gehst denn hin, Vinzenz?" fragte sie, ihm nacheilend.

„Das weiß ich nit."

„Laßt mich nit mitgehn?"

Er gab keine Antwort und schritt dem Ortsende zu. Mathilde aber ging nicht von seiner Seite. Erst als sie in den schmalen Fuhrweg beim Krenleitner einbogen, sagte er: „Der Bauer hat mich auf die Schneiderweberwiesen bestellt."

„So?"

„Ja, was gibt's da zu fragen?"

Wieder gingen sie wortlos nebeneinander her.

Der Reithofer blickte in die Kronen eines Birnbaums empor, als hätte er das Kommen der beiden nicht bemerkt.

„Bauer, du hast mich bestellt!" Hart kam das Wort den Vinzenz an.

„Bist da, Vinzenz?"

„Siehst es ja, daß ich da bin."

„Und schlecht aufgelegt? Hat's Verdruß geben?"

„Ach was! Verdruß! Wenn die Leut mit der Zeit nix anzufangen wissen, saufen sie sich voll und reißen das Maul überflüssig weit auf. Ich laß mich vom Huber keinen Grünschnabel nennen."

„So? Einen Grünschnabel hat er dich geheißen?" Und als ginge die Sache den Alten weiter nichts an, fragte er nebenhin: „Die Mathilde hast auch mitgebracht?"

„Die ist von selbst mitgegangen."

Aus Mathildens Augen lachte der Schelm: „Muß doch einer mitgehen und aufpassen auf so einen streitlustigen Herrn!"

„Wird nit so arg sein! He, Vinzenz, was wär denn das! Zwei so junge Leut und gaffen in die Luft wie acht Tag Regenwetter!"

„Wird schon seinen Grund haben!" ärgerte sich der Vinzenz. „Und was willst denn nachher von mir, Bauer?"

„Mit verdrossenen Leuten red ich nit gern." „Kann doch einer einmal einen Ärger haben!" Um wieviel freundlicher der Knecht dies schon sagte! Und nochmals fragte er: „Was willst nachher?"

„Ich hab mir denkt, es wär kurzweiliger zu zweit oder zu dritt —"

„Wenn du dir so denkt hast —" Er streckte sich auf die Wiese hin und äugte

Ludwig Richter: Der Sonntagsspaziergang

gedankenlos ins Blaue. Abwartend, ob er nicht doch noch ein gutes Wort spräche, stand die Mathild vor ihm. Nach einer guten Weile sagte sie seufzend: „Bist arg sparsam mit deiner Red —"

„Was soll man schon immer reden!"

„Mäh!" äffte sie und lief zum Bauern, der sich wieder am Kartoffelacker zu schaffen machte. „Gibt schöne Erdäpfel heuer."

„Wohl, Mathild. Wenn das Wetter mittut, wird sich nix fehlen."

„Es wird schon mittun, denk ich."

Nach kurzem Schweigen meldete sich denn auch der Vinzenz wieder: „Wenn's nach dem Kalender geht, hat's im September keine Gefahr."

Der Bauer ließ sich sein Erstaunen über die rasche Versöhnlichkeit des Knechtes nicht anmerken. „Sind ja nur ein paar Wochen bis zur Erdäpfelzeit, und es kann wohl nimmer viel verderben. Ein wenig Regen schadet ja auch nix. Wird wenigstens eine gute Viehweid."

„Freilich, wird schon auch regnen", beschloß der Vinzenz die Rede. Es dauerte nicht lange, drückte ihn das Schweigen abermals, und er sagte, wenn es ihn auch einige Überwindung kostete: „Du, Bauer, morgen müssen wir wieder Fallobst heimbringen. Der gestrige Wind hat viel vom Baum geschlagen."

„Kannst gleich in der Früh mit der Mathild herausgehen."

Die Mathild wehrte ab: „Mit so einem Dickschädel geh ich nit."

„Muß er halt allein gehen."

„Wenn er sich's nit doch noch anders überlegt."

Mathilde sang leise ein Lied vor sich hin. Das würde den Vinzenz wohl versöhnen, wie sie ihn kannte.

„Wie zwei junge Hund kommt ihr mir vor", lachte der Bauer. „Wissen vor lauter Übermut nit, ob sie miteinander raufen oder sich vertragen sollen."

Daraufhin schlossen Mathilde, die Magd, und Vinzenz, der Knecht, stillschweigend Frieden.

Bald kam ein munteres Gespräch in Gang. Was gibt es nicht alles zu reden, wenn man sich um einen Hof zu sorgen hat! Die Scheck würde in den nächsten Tagen kalben und dann, wenn der Simmlinger ausgedroschen hätte, würde die Dreschmaschine auch zum Reithofer kommen. So um die Mitte der nächsten Woche, weil sie auch der Jochhäusler zwischendurch noch einen Tag braucht.

„Die zwei Fässer im hintern Schuppen müssen auch noch zum Binder", machte der Knecht den Bauern aufmerksam.

So? Die zwei Fässer müßten zum Binder ... Hm, ja. Aber hatte der Vinzenz nicht eben erst getrotzt, ihn ginge der Hof nichts an? Ja, ja, weil er aus Langeweile sonst auch nichts zu sagen wußte.

Dann saßen alle drei am Ackerrain, und bald war es nur der Bauer allein, der redete, während die Mathild und der Vinzenz andächtig lauschten. Von seinen jungen Tagen erzählte er, und wie er immer einer der ersten war bei irgendwelchen Raufhändeln. Und wie er diesen und jenen beim Tanz mit seiner späteren Bäuerin ausgestochen hatte. Damals beim Silvestertanz zum Beispiel ... Himmelsakra! Fidel war's in jenen Tagen! Ja, weil er halt so jung war und weil der Herrgott nun einmal die Welt so schön gemacht hat! ... Von seinem Hofe erzählte der Reithofer und von seinem Weib und auch davon, wie das erste Kind, der Georg, zur Welt kam —



Ludwig Richter: Erntefest

Was wurde, während sie so beisammensaßen, nicht alles geplant — kleine, scheinbar nebensächliche Dinge zumeist — so nebenbei zwischen Scherzen und ernsten Plaudereien. Zuweilen griff der Vinzenz auch nach einer Distel und riß sie aus dem Boden. So nebenbei, wie sie ihm eben unter die Finger kam. Und öfter als einmal ließ er sich auch merken, wie stolz er war, daß sie das Grummet gestern noch geschafft hätten ... Erst durch die Huberin wurde die Ruhe der drei vom Reithofergut unterbrochen. Unter Tränen kam sie den Waldweg entlang. Auf dem Arme trug sie ihr jüngstes Kind. Die andern drei liefen hinterher.

„Was hat's denn, Huberin?" hielt sie der Reithofer an. „Flennst ja schier mehr als deine kleine Lies."

„Ich mag nit mehr daheimbleiben", weinte die Frau. „Den ganzen Wochenlohn hat er versoffen und verspielt, und geschlagen hat er mich noch obendrein, und kein Bissen Brot ist mehr im Haus —"

„Mußt ihm das Saufen abgewöhnen, Huberin."

„Du hast leicht reden! Probier's einer mal —!"

Der Pfarrer war von seinem Spaziergang zurückgekehrt und mischte sich nun auch in das Gespräch. „Ist doch während der Woche ein kreuzbraver Mann, der Huber, und arbeiten soll er für zwei, hab ich mir sagen lassen."

„Das wohl." Die Frau hörte nicht auf zu weinen. „Aber wenn dann der Samstag kommt und der Sonntag, wo er nix zu arbeiten hat —"

Kopfschüttelnd meinte der Pfarrer: „Daß sich ein Mensch so verändern kann!"

„Haben Sie nit selbst gesagt, Herr Pfarrer, man müßt am Sonntag ein ganz anderer Mensch werden?"

Der Pfarrer ging, ohne dem Bauern zu antworten.

„Du, Huberin", sagte nun dieser ernst, „laß dir einen Rat geben: Wenn du heut heimkommst, und dein Mann schläft noch, dann richt die Stuben fein her, zieh einen richtigen sauberen Kittel an, wasch deine Kinder gründlich und laß sie nit in den allerschlechtesten Röcken herumrennen. Weißt, weil heut Sonntag ist —. In unserm Garten findest du noch ein paar Astern, die nimmst du dir mit und stellst sie daheim auf den Tisch, und eine Kleinigkeit zu essen geb ich dir für deinen Mann auch noch mit — sag nit nein, Huberin, und laß mich ausreden! — Wenn du dann hörst, daß dein Mann aufstehen will, machst du ein freundliches Gesicht, spielst mit den Kindern, oder was dir sonst gerade Schönes einfällt. Das mögen wir Männer, und ich mein: Am End gefällt's dem Huber doch auch daheim in der Stuben. Mußt nur einmal den Anfang machen. — So. Und jetzt gehst du zu meiner Bäurin, die wird schon zum Zeug schauen, daß deine Kinder nit hungern müssen, dieweil die meinen um die Suppenschüssel hocken. — Nix da ‚bitt schön!' und ‚dank schön!' Das braucht's nit. Geh jetzt! Ich komm schon nach."

Der Pfarrer war noch nicht weit gegangen, als er sein abgegriffenes Brevier aufschlug.

„Schaut!" wandte sich der Bauer an Mathilde und Vinzenz. „Schaut nur, der Pfarrer kann auch nit aus seiner Haut heraus. Betet genau so am Sonntag seinen Sermon wie am Mittwoch und Donnerstag!" Dann blickte er lange der Huberin nach. „So schön könnten's die Leut haben!"

Nun brachen auch die dreie auf. „Wir wollen noch ein Stück den Berg hinaufgehen", hatte der Bauer gesagt.

Friedlich im Tal ausgebreitet, lag der Besitz des Reithofers vor ihnen.

„Muß eine Freud für dich sein, Bauer!" sagte der Knecht.

„Und für euch nit auch?"

„Ja, auch für uns." —

Es war fast eine feierliche Stille, die darauf folgte. Fast verlegen meinte dann der Knecht: „Du, Bauer, ich habe es doch durch den Kopf gehen lassen und hätt eine Frage an dich: Dürft ich wohl unsern Schimmel haben, wenn's mit der Reiter-SA. am End doch noch recht würde?"

„Willst dich auch einsetzen dafür?"

„Ja, wir brauchen sowas ..."

Der Bauer war nach Hause gegangen, und Vinzenz und Mathilde schritten in die Dämmerung hinein.

„Bist noch bös auf mich, Vinzenz?"

„Schau ich denn so aus?"

„Nein." —

„Du — und wenn du mit mir einverstanden wärst, wegen dem Heiraten könnten wir wohl auch einmal mit dem Bauern reden ..."



Schwertertanz der Messerschmiede zu Nürnberg

Helmut Toenhardt

Naturverbundenheit

Schlagwort oder Bekenntnis?



Im Gegensatz zu einer Zeit, die es nur fertigbringen konnte, in eine falsch betrachtete Natur ihre ideologischen „Lehren" hineinzutragen und dadurch Stück für Stück der Heimatlandschaft zu entwerten, ziehen heute die Menschen mit offenem Herzen und suchenden Augen hinaus. Sie weichen nicht mißlaunig und verärgert einer singenden Jugendgruppe aus; die mit schweren „Affen" bepackten Kameraden müssen nicht mehr durch feigen, unsportlichen und gehässigen Zuruf hindurchziehen, ohne zu wissen, ob die letzte Herberge mit ihrem politischen Bekenntnis übereingeht. Sie alle treten am Abend in eine fröhliche kameradschaftliche Gemeinschaft ein, in der jeder nach seiner Art verstanden und anerkannt wird, wenn er nur ein ehrlicher Kerl ist: Der Hitlerjunge, der sich mit heimlicher Genugtuung seine Kilometer ausrechnet, der Heimatkundler, dem ein guter gewissenhafter Fang geglückt ist, der Arbeiter, für den die deutsche Heimat bisher verschlossen war, und der Familienvater, der es sich endlich mal leisten kann, mit Frau und Kindern ins Freie zu ziehen.

Das Auge unserer Volksgenossen ist heute im Gegensatz zu den überwundenen Zeitabschnitten romantisch-verkitschten oder materialistischen Naturgefühls wieder so gesund geworden, daß es in der Lage ist, das Echte, Unverfälschte zu erkennen und vom Stillosen, Lächerlichen zu trennen. Vor allem hat sich die deutsche Jugend diesen Blick für das „Zünftige" verschafft, so daß sie vielleicht am unmittelbarsten zu einer freimütigen Ablehnung gewisser Erscheinungsformen der Naturverbundenheit kommt. Auch die älteren Generationen scheinen in dieser Beziehung sicher zu werden und, wo es erforderlich ist, auch die äußerlichen Umstellungen vorzunehmen. So wird z. B. der Typ des braven, ruhigen Wandersmannes, der mit durchgeschwitztem Stehkragen, angeknöpftem Hut und tiefhängendem Familienrucksack sich an einem mit Stocknägeln beschlagenen Knüppel durch die markierte Landschaft schleppt, seltener angetroffen.

Es ist schon so: Dieser Umgang mit „Mutter Grün" prägt sich in seinem Stil überall klar und deutlich aus; er führt ohne Frage zu einem Zustand, in dem sich der einzelne Volksgenosse wieder mit dem Erscheinungsbild seiner Natur vertraut gemacht hat und spürt, mit ihr in einer schwer mit Worten zu beschreibenden Art verbunden zu sein. Und wenn wir bedenken, daß sich auch auf anderen Wegen, die zu einer derartigen Naturerfahrung führen können, die gleichen Zeichen einstellen, dann dürfen wir sagen: Das deutsche Volk, insbesondere seine Jugend, hat sich durch den geistigen und seelischen Sumpf einer marxistischen, materialistischen Naturauffassung durchgerungen und ist nun dabei, aus ureigensten Kräften eine artgemäße Naturverbundenheit einzugehen.

Das Naturgefühl ist aber kein voraussetzungsloser Begriff; es bleibt stets der Weltanschauung seiner Zeit unterworfen!

Diese Tatsache — durch die Zeiten vorwiegend romantischen, naturalistischen oder mechanistischen Naturerlebens zur Genüge bestätigt — darf im Hinblick auf unsere Bemühungen, allen Volksgenossen die Kraft und Schönheit der deutschen Landschaft eindring-

lich vor Augen zu führen, nicht übersehen werden. Die Eindrücke und Erlebnisse, von der Natur in geradezu verschwenderischer Fülle auf den Menschen ausgeschüttet, besitzen nur einen vorübergehenden Wert, wenn sie nicht ihre sinnvolle Einordnung in sein weltanschauliches Denken und Vorstellen finden. Schließt dieses weltanschauliche Bild aber die Anerkennung der Naturgesetzlichkeit als höchsten Wertmesser in sich ein, dann genügt letzten Endes das Begreifen eines einzigen Naturgeschehens und das Erkennen seines gesetzmäßigen Ablaufs, um die ungehinderte Verbindung von Natur und Mensch für alle Zeiten sicherzustellen und sie in einem tiefsten Erlebnis zu erhöhen. Gründet sich aber eine Weltanschauung auf Sätze und Dogmen, die ihrem ganzen Wesen nach die Natur verleugnen, als unvollkommen und sündhaft hinstellen, dann muß von vornherein jeder Versuch, sich dem Leben um uns und in uns zu nähern, ein schlechter Spaziergang bleiben und in abstoßender Scheinheiligkeit oder übler Verkitschung ausklingen.

Wir wissen, daß unsere nationalsozialistische Weltanschauung die unbedingte Gültigkeit der einmal erkannten Naturgesetze vor allem anderen hochhält. Diese Grunderkenntnis ist mehr als jede andere dazu berufen, dem deutschen Volk ein einheitliches, seiner Art gerecht werdendes Naturgefühl, das eine ebenso überzeugende Naturverbundenheit nach sich zieht, zu verschaffen. Wir wissen aber auch, daß diese an allen Fronten sich vollziehende Entwicklung durch Kräfte gestört wird, die es nicht fertigbringen, sich dem gemeinsamen Marsch anzuschließen, sondern die immer und immer wieder versuchen, nach der Seite auszubrechen.

Solche Versuche werden gewöhnlich in einem Augenblick unternommen, in dem wissenschaftliche und politische Feststellungen besonders eindeutig die Art unserer Auffassung von den naturgegebenen Dingen dieser Welt verkünden. „Blut und Boden", ein Begriff, der von vielen Schwätzern hin und her geschoben wird, ist für uns das weltanschauliche Bekenntnis: Nur die Macht des Blutes – der Rasse – und durch sie die des Bodens bestimmen das menschliche Schicksal. In ihrem beiderseitigen Miteinander entfaltet sich erst der Mensch seiner Anlage gemäß und findet den Standort, der ihm von der Vorsehung durch die Geschlechter hindurch bestimmt ist. Diesen wunderbaren Plan zu erkennen, ihn mit freiem Willen zur Vollendung zu bringen, bedeutet besten Dienst an Leben und All. Mit Hilfe aller Kräfte unseres Verstandes und unserer Seele sind wir dabei, das Blut in seinen rassischen Erbformen zu erhalten. Wissenschaft, Erziehung und Gesetzgebung sind in Harmonie bei diesem Werke.



Damit war der Weg zur Natur des Menschen gefunden. Jeder einigermaßen mit gesundem Verstand ausgerüstete Volksgenosse kann ihm leicht folgen, ohne fürchten zu müssen, in ein Gelände zu geraten, das ihm im Innersten fremd und unbegreiflich bleiben muß. Das gilt für das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" ebenso wie für das Reichsbürgergesetz, das die rassisch-natürlichen Schranken in das politische Leben gestaltend überträgt, wie für alle nur scheinbar davon so fernen Bestimmungen, die zu Naturschutz und zum Tierschutz zu erziehen trachten. Der unverbildete Blick für die Gestalt und Notwendigkeiten und Gesetzlichkeiten der Natur, die Achtung vor der Mutter Erde, hat im Menschen wieder Einkehr gehalten.

Bereits aus den „Germanenpredigten" des Kardinals Faulhaber geht zur Genüge hervor, daß sich die römische Weltkirche durch die aus germanisch-deutschem Forschungsdrang geborenen Erkenntnisse bedroht fühlt. Schon gegen die vor 1933 einsetzenden Bestrebungen der Eugeniker wird heftig angegangen.

In der päpstlichen Enzyklika „Casti connubii" vom 31. 12. 1930 heißt es: „Sie (gemeint sind die Eugeniker) vergessen zu Unrecht, daß die Familie höher steht als der Staat und daß die Menschen nicht an erster Stelle für die Zeit und die Erde, sondern für den Himmel und die Ewigkeit geboren werden."

Nicht für die Zeit? Wie würden dann unsere gewaltigen Anstrengungen auf allen Gebieten des Volkslebens durchgeführt werden können, wenn uns nicht der Glaube an diese Zeit und an alle folgenden aufrechthielte und unserem Erdendasein erst den rechten Sinn gäbe? Die zahlreichen Dokumente, denen die versteckte und offene katholische Verurteilung der Unfruchtbarmachung Erbkranker entnommen werden kann, sind noch in frischer Erinnerung. Diese Stimmen sind überwunden und gehören der Vergangenheit an, in der wir nicht immer herumstöbern wollen. Ein Beispiel aus dem Jahre 1936 zeigt aber sehr deutlich, wie die klerikale Meinung über die blutgebundene Bodenständigkeit nationalsozialistischer Weltanschauung noch immer aussieht. Hans Koren[1]) schreibt: „Im Übertritt aus den natürlichen Gemeinschaften in die übernatürliche der Kirche wird der Mensch erst wahrer Mensch und damit ein Teil der wahren und einzigen Menschheit."

In eben dem Maße, wie die katholische Lehre sich nicht damit begnügt, ein als Volksgesetz verkündetes Naturgesetz zu verneinen, sondern darüber hinaus grundsätzlich ablehnt, irgendwelche „natürlichen Gemeinschaften" – also Familie, Volk, Heimat – für die Dauer unseres Daseins als letzte Gültigkeit zu

[1]) Koren, Hans: Volkskunde als gläubige Wissenschaft. A. Pustet. Salzburg 1936. Seite 19.

betrachten, in eben dem Maße bleibt auch die entgegengesetzte nationalsozialistische Entwicklung dieser weltanschaulichen Fragen nicht allein bei der Anerkennung der rassischen Gegebenheit, der Natur des Menschen, stehen, sondern führt die Idee von „Blut und Boden" folgerichtig weiter.

Die menschliche Natur, die schicksalhafte Gestaltung ihres Lebens wird in dem Kraftfeld heimisch, das durch die ewige Auseinandersetzung zwischen Rasse und Umwelt bedingt ist. Der in eine bestimmte Landschaft geborene Mensch soll schon in der Kindheit vor die der Wirklichkeit entsprechende Notwendigkeit gestellt werden, mit seinem Erbe, seinem Blut, den Dingen der Welt gegenüberzutreten, um sie zu meistern, und sich an ihnen mit aller Kraft des aufsprossenden Körpers und Geistes zu messen. Das ist ihm aber nur dann möglich, wenn die Natur um ihn herum bestehen bleibt und nicht durch sinnwidrige Erziehungsmethoden ferngehalten oder nach Niederdrückung der rassenseelischen Eigenart verzerrt angesehen wird. Auf der katholischen Akademiker-Tagung am 3. Juni 1936 in Würzburg betont der Kölner Arzt Dr. Paul Kopp, daß nicht das, was der Natur und ihren (etwa biologischen) „Gesetzen" ganz allgemein entspreche, für den Menschen naturgemäß sei, sondern was seiner Natur, d. h. seinem Wesen, dem Plan, nach dem er angelegt ist, gemäß sei. Dieser Plan, beziehungsweise dieses kirchliche Bild des Menschen, fuhr Dr. Paul Simon ergänzend fort, ist von den Worten der Schöpfungsgeschichte geleitet: „Gott schuf den Menschen nach seinem Bilde."

Die Heimat stellt sich uns als eine Welt dar, in der sich das Wesen und der eigentliche Sinn des Naturorganismus zutiefst dem Gemüt offenbart, nicht nur als etwas „spezifisch Individuelles" – wie Krannhals hervorhebt[2]) –, sondern als die Verkündung der allgemeinen Ideen der Natur. In dieser Sicht kann die konstruierte Begriffswelt des katholischen Volkskundlers Dr. Schreiber keine Wurzeln schlagen; sie ist überwunden. Seine „Sakrallandschaft des Abendlandes" paßt nur in ein fremdes, uns artwidriges weltanschauliches Bild.

In diesem Streben nach Einheit mit der Natur und ihrem Geschehen tritt die Eigenart nordisch-germanischer Naturbeobachtung vor jeder anderen offensichtlich hervor. Sie überwindet die den weiten Blick einengende bürgerliche oder konfessionelle Fassung der



Heimat, sie überläßt die romantischen Gefühlsduseleien und kitschigen Ergüsse den kurzsichtigen Gemütern, die nun einmal über die Kirchturmpolitik ihres Städtchens nicht hinauskommen können. Durch das rassisch bedingte unmittelbare Anschauen der Natur läßt sich der Lebensgang der deutschen Landschaft, seine organische Verbindung mit der deutschen Eigenart und ihren kulturellen Ausdrucksformen erleben; in anderer Form nicht. In dieser unzerstörbaren Naturverbundenheit sammeln sich tiefgehende Erkenntnisse, Volksweisheiten und Ideale, die in ihrer Geschlossenheit den Charakter der Heimat zu einem hohen politischen Kampfwert ausprägen, und aus der ins Herz gewachsenen Heimatlandschaft führt der Weg in die Partei der gleichgesinnten Volksgenossen – in die nationalsozialistische Bewegung.

„Und wo wir einst hergekommen sind, da wird uns nunmehr wieder Jahr für Jahr das zum Schutz der Nation geübte Volk zuströmen, und diese Männer, sie werden in Euren Reihen die beste deutsche Heimat bekommen[3])."

Auch dafür hat die andere Seite noch etwas zu sagen; Hans Koren findet ein Jahr später (in der oben angeführten Schrift) einen anderen Heimatbegriff:

„Volk ist ein Stück Natur, das durch die Übernatur in den Symbolen der Kirche geheiligt und veredelt werden muß, nicht das Volk, sondern die katholische Kirche ist daher die irdische und ewige Heimat."

Wir haben unsere Entscheidung für eine Heimat getroffen, in der sich jeder Deutsche frei und geborgen den Aufgaben seiner Arbeit widmen kann. Und denen, die es anscheinend nie mehr fertigbringen, sich dem schlichten und doch so überwältigenden Bekenntnis unserer Naturverbundenheit ehrlich anzuschließen, liegt die innere Unfähigkeit zugrunde, natürlich zu empfinden und entsprechend zu denken. Rosenbergs „Mythus" brachte den ganzen Haufen biologischer, geisteswissenschaftlicher und theologischer Theorien in so heftige Bewegung, daß wir verhältnismäßig leicht die wahren Gesichter einsehen können. Abgesehen von der klerikalen Naturentfremdung scheint man auch auf anderen Gebieten mit plumpen Mitteln und Verfälschungen unserer rassisch bedingten Erkenntnisse einzusetzen. Es handelt sich meistens um Zeitgenossen, die einer rein intellektuellen, mechanistischen Naturbetrachtung huldigen und kaum zu spüren scheinen, daß sie schon einer formalistischen Überspitzung erlegen sind. Sie übersehen, daß die Forderung nach dem Naturerlebnis bereits das unbewußte Eingeständnis enthält, die „ratio" durch den Mythus der Rasse zu „ergänzen". Hier gilt nur die Einsicht und das Erlebnis dessen, daß „die Auseinandersetzung zwischen Blut und Umwelt, zwischen Blut und Blut die letzte uns erreichbare Erscheinung darstellt, hinter der zu suchen und zu forschen uns nicht mehr vergönnt ist[4])".

Übersieht man die zahlreichen Wege, die von den intellektualistischen früheren Zeiten ausgingen und gelegentlich für uns wieder sichtbar werden, dann tritt

---

[2]) Krannhals, Paul: Das organische Weltbild. F. Bruckmann A.-G., München 1936.

[3]) Die Reden Hitlers am Parteitag der Freiheit 1935. Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf., München 1936. Seite 61.

[4]) Rosenberg, Alfred: Der Mythus des 20. Jahrhunderts. Hoheneichen-Verlag, München 1937. Seite 23.

immer wieder eine Absicht offensichtlich hervor: Den Erdboden, der uns ernährt und trägt, mit dem wir durch unzählige Erlebnisse, Freuden und Erfahrungen verbunden sind, die uns allen heilige Muttererde als eine höchst gefährliche, komplizierte und nur mit technischen Hilfsmitteln genießbare Materie darzustellen. Die Vertreter dieser Art von „Naturverbundenheit" gehören zu jenem Typ von Mitmenschen, denen das einfache, natürliche Verhältnis zum deutschen Boden nichts bedeuten kann. Sie haben die Fähigkeit verloren, diesen Sachverhalt nicht nur exakt forschend, sondern ebenso im Erlebnis zu erfahren.

Die Natur ist kein „verschwimmender Universalismus", in den bindungslose Denkart und gesetzlose Lebensvorgänge nach Belieben hineingestellt werden könnten. Weil der rassische Kerngedanke diesen Trugbildern — mögen sie auch die verschiedensten Formen annehmen — fehlt, bleiben sie unweigerlich im Phantastischen, Unwirklichen hängen und erscheinen dem gesunden Gefühl ebenso naturfremd wie der nüchternen Überlegung. Ihnen allen fehlt die germanische Erkenntnis, daß sich die Natur nicht durch Zauberei, sondern nur durch innigste Naturbeobachtung meistern läßt (Rosenberg).

Von dieser Erkenntnis aus setzt die endgültige Überwindung naturloser Gedanken und Anschauungen ein; der Abwehrkampf der Gegenwart, der die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des naturverbundenen Typus anstrebt, bringt uns allen eine neue Aufgabe mit:

„Die Welt des Auges, die dem Industriearbeiter nahezu geraubt war, muß ihm durch unsere Bewegung wiedergegeben werden, denn, indem ein Mensch die Natur auch wieder wirklich anschauen kann, wird er erst erneut die Fähigkeit erwerben, eine Weltanschauung zu gestalten[5])."

Dank dieser Auffassung kommt dem großzügigen Ausbau von „Kraft durch Freude" eine besondere Bedeutung zu. Ebenso entscheidend wirken sich ähnliche Organisationen aus; es sei nur an das wieder zum lebendigen Brauch gewordene „Gesellenwandern" erinnert. Im März 1936 hob der Führer in einer Unterredung mit Bengt Berg seinen Willen hervor, die deutsche Jugend in die Natur zu führen, um ihre instinktive Naturverbundenheit zu stärken. Schließlich erfährt die Landschaft selbst im Zeitgeist des nationalsozialistischen Naturbildes ihre Wiedergeburt und Rechtfertigung. In jeder Begegnung mit dem arbeitenden und neue Werke schaffenden Menschen herrscht ein durch das Gesetz gefestigter Grundsatz vor: Hege des heimatlichen Bodens als dem Urgrund unserer weltanschaulichen Kraft. Wer sich diesem unaufhörlichen Kampf im Dienst unseres Blutes und Bodens nicht anschließen kann, stellt sich und seine Art abseits der Zeit.

Wilhelm Scholz:

Tanz in der Dorfarbeit

Vor der Machtübernahme machte sich auch auf dem Dorf schon vielfach eine Art des Tanzes breit, die mit dem ursprünglichen gesunden Tanz des dörflichen Festes nichts mehr zu tun hatte. Das war der Tanz, der nicht mehr nur ein Teil des Festes war, also nicht mehr Ausdruck und tragende Schwungkraft des Festes, sondern ein Vergnügen für sich. Ihren deutlichen Ausdruck fand diese Tatsache in dem Begriff „Tanzvergnügen", mit dem man diese Art von Amüsement anzukündigen pflegte, und das besagte: Zwei Arten von Menschen machen miteinander ein Geschäft. Der eine bestellt Saal und Musik und sonstige dazugehörige Annehmlichkeiten, und der andere kommt und bezahlt diese Vorbereitungen und erhält dafür sein privates Vergnügen, das er sich damit genau so selbstverständlich einhandelt wie Essen und Trinken. Es ist dann gleichgültig, ob der Veranstalter ein Krugwirt ist, das „Komitee" oder der „Vereinsvorstand", und es ist belanglos, ob den Gewinn der Krugwirt oder der Verein einstreicht. Es bleibt ein rein privater geschäftlicher Handel mit der natürlichen Freude am Tanz, die jedem gesunden Menschen innewohnt.

In diese Zustände kam der Nationalsozialismus, der zum „Dorfgemeinschaftsabend" ruft. Das bedeutet etwas anderes als „Weihestunde" oder „Feier"; es bedeutet fröhliches Fest auch mit Tanz, sogar mit viel Tanz; denn neben Lied und Spiel bietet der Tanz die selbstverständlichste Gelegenheit, jeden Volksgenossen die Gemeinschaft des ganzen Dorfes in schwunghafter Freude erleben zu lassen, und das ist unter Bauern viel mehr wert als manche Vorträge über Gemeinschaft.

Darum nimmt der Tanz heute in unserer Dorfarbeit einen ganz wesentlichen Platz ein. Darum aber auch ist es notwendig, ihn von allem freizumachen, was heute noch aus der Vorstellung des „Tanzvergnügens" von damals in ihm steckt. Es bedarf dazu nur der planmäßigen Gestaltung auf längere Zeit.

Eine solche planmäßige Arbeit setzt einen verantwortlichen Gestalter voraus. Beim „Tanzvergnügen" konnte das ein beliebiger bestellter Vergnügungs-Spezialist sein, eine „Stimmungskanone", beim Dorfgemeinschaftsabend schafft das nur ein Mensch, den im Dorf jeder kennt und schätzt bis zur selbstverständlichen freiwilligen Unterordnung. Hier ist es ein Politischer Leiter, ein Sturmführer, da der Lehrer, ein Jungbauer, dort wieder ein älterer Dorfgenosse, der noch manchen

[5]) Rosenberg, Alfred: Gestaltung der Idee. Zentral-Verlag der NSDAP., Franz Eher Nachf., München 1937. Seite 145.

Tanz aus alter Überlieferung überzeugend, d. h. wirklich mitreißend zu tanzen versteht. Das ist der verantwortliche Tanzordner. Er muß für seine Arbeit mancherlei beachten:

Freude ist die tragende Kraft des guten deutschen Tanzes. Mit Lust treten der Tänzer und seine Tänzerin zum Tanze an, wohl zum sichtbarsten Ausdruck wahrer Lebensfreude. Diese Lust darf nicht durch Schulmeisterei, durch nörgelnde Maßregelung in Fesseln gezwungen werden, aber sie bedarf der Zucht, wie alles andere auch, was wir gemeinsam tun.

Vom *Singen* wissen wir: *Nicht das Lied einzelner Männer an der Theke prägt den Dorfgemeinschaftsabend*, sondern

das gemeinsame Lied,

das uns nach Möglichkeit noch Gelegenheit bietet, in kleinen Gruppen gegeneinander anzusingen. Jungen gegen Mädel, Männer gegen Frauen, Alte gegen Junge. Das gemeinsame Lied ist mehr als nur fröhliches Spiel; es ist selbstverständlich erlebte Gemeinschaft.

Für den *Tanz* lehrt diese Erfahrung: Nicht nur die Tänze, in denen jedes Paar auf eigene Faust kreuz und quer durch den Saal scherbelt (in den meisten Dörfern eine Art Einheitsschieber) verwirklichen die festliche Dorfgemeinschaft. Dazu bedarf es vielmehr der gemeinschaftsgebundenen Tanzform.

Als älterer Tanz dieser rechten Art lebt in vielen Gegenden noch der Wechselrheinländer. Das Auseinander und Zueinander des einzelnen Tänzerpaares vollzieht sich gleichzeitig im Auseinander und Zueinander der beiden großen Kreise von Tänzern und Tänzerinnen, die sich trennen und wieder begegnen. Und wo sich dann Tänzer und Tänzerinnen zum Drehen im Einzelpaar vereinigen, wahren sie doch mit allen anderen Paaren noch den großen Kreis. Darin zeigt sich für den Tänzer wie für den zuschauenden Dorfgenossen die natürliche Einordnung des einzelnen in die Gemeinschaft.

Wer sich in dieser Art von Tänzen in Zucht nimmt, opfert damit nicht einmal Wesentliches von seiner urpersönlichen Freude. Im Gegenteil: Er gewinnt damit erst einen freien Weg zur Steigerung seiner eigenen Freude durch die allgemeine Freude. Ja, in solcher Formung erst kann er sie als beglückende Wirklichkeit spüren. Den besten Beweis für diese Tatsache ergibt der Vergleich eines solchen Tänzerpaares mit dem des Einheitsschiebens. Eng aneinandergepreßt schieben diese durch das allgemeine Gedränge, oft steif in der Körperhaltung, meist lustlos im Gesichtsausdruck. Frei und bereit für die gemeinsame Schwungkraft und Lebensfreude bewegen sich die anderen. Der ganze Körper schwingt mit, das Gesicht spiegelt die gleiche Heiterkeit und den gleichen natürlichen Stolz des Einzelpaares wie der ganzen bewegten festlichen Dorfgemeinschaft.

Allerdings ist heute auch auf dem Dorf noch viel zu tun, um diese Art des Tanzes und damit der Festgestaltung zum selbstverständlichen Besitz aller Dorfgenossen zu machen. *Auf keinen Fall schafft das ein gewandter Betriebmacher, der ein- oder zweimal im Dorf auftaucht.* Der macht vielleicht mit einigen, als nette Spiele aufgezogenen Gemeinschaftstänzen eine einmalige Sensation im Dorf. Seine unterhaltsame Art und die Neuartigkeit der Tänze machen mehr Eindruck als ihr eigentlicher Sinn. Ein solches Dorf ist dann für lange Zeit verdorben, weil es immer wieder nach der fremden Sensation schreien wird, statt in eigener Dorfarbeit lebendiges, dauerndes Brauchtum zu gestalten. Ein auswärtiger Helfer kann höchstens in angemessener Form ernste Anregungen vermitteln. Dagegen muß der verantwortliche Leiter im Dorf selbst diese Arbeit planmäßig in ständiger Übung aufbauen. Nur sehr selten kann er beim Dorfgemeinschaftsabend unmittelbar ganz neue Tänze einüben. Er soll ja aus dem fröhlichen Beisammensein keine trockene Tanzstunde machen. Er wird dann lieber vor solchen Abenden Übungsabende einrichten, an denen er auch dem schwerfälligsten Dorfgenossen in Ruhe diesen und jenen Schritt beibringen kann. Bei dieser Gelegenheit erklärt er unter der Hand, warum wir diese Tänze dem Einheitsschieber vorziehen. Er gewinnt damit zugleich eine Gruppe von Tänzern, die durch ihren Einsatz beim Dorfabend ihn selbst entlasten und durch ihre Geschlossenheit die anderen viel leichter in den gleichen Schwung versetzen, als es ein einzelner Tanzordner kann.

Sehr wesentliche Hilfe kann eine *gute Musik* leisten. Es ist klar, daß sie nur auf Anweisung des Tanzordners zu spielen hat und nicht auf Veranlassung jedes Tango-Jünglings, der sich mit seinen Privatwünschen von hinten herum an sie heranmacht. Darüber hinaus aber muß der Tanzordner dafür sorgen, daß die Musiker statt des oft noch üblichen „Repertoires" für Tanz-Café die richtigen Noten für den Dorfgemeinschaftsabend besitzen*) und daß ihr Spiel weder belanglos und trocken, noch sentimental und süßlich wird, sondern eine lebensfrohe Tanzmusik ergibt.

Ganz besonders erhöht sich die allgemeine Freude im allgemeinen Tanzlied. Es kann zwischen den Tänzen gesungen werden, aber auch hier und da die Kapelle ablösen. So wird der Aufmarsch, der jeden Tanzabend einleiten sollte, durch gemeinsame Lieder schwungvoller als durch reine Instrumentalbegleitung; und der Familienwalzer (Tanzanweisung vgl. die zitierten Hefte) gewinnt ebenso viel, wenn alles etwa „Freut euch des Lebens" oder „Tanz 'rüber, tanz 'nüber" dazu singt.

So mancher zuckt heute noch die Achseln, wenn er beim Dorfabend plötzlich beim Gemeinschafts-

*) Z. B. „Tänze unserer Gemeinschaft" — Georg Kallmeyer Verlag, Wolfenbüttel und Berlin. — „Tänze für Dorfgemeinschaftsabende" — Verlag der Bücherstube, Am hohen Tor, H. D. Holzner, Tilsit.

tanz mitsingen soll: er sei doch kein Kind, um solche Spielchen mitzumachen. Dabei singt derselbe Mensch ein andermal völlig ungehemmt: „Du kannst nicht treu sein" oder „Ich bin nur ein armer Wandergesell", Dinge, die er ernsthafterweise viel weniger auf sich beziehen kann, als so manchen Singtext zu unsern besseren Gemeinschaftstänzen. Solche und ähnliche gedankenlose Vorurteile einzelner Volksgenossen sind oft die einzige Hemmung für einen guten und gesunden Gemeinschaftstanz in der Dorfarbeit. Sie werden oft viel zu wichtig genommen. Man macht dann leicht allerlei Zugeständnisse an das Vergnügungsbedürfnis solcher Einzelgänger, um seine eigene „volkstümliche" Einstellung damit zu beweisen. Das ist ein liberalistischer Irrtum; denn damit macht man zum Maßstab des „Volkstümlichen" nicht die tiefere Eigenart des Volkstums, sondern lediglich die oberflächliche Stimmung eines Einzelmenschen, der das unverbindliche Privatvergnügen der festlichen Gemeinschaft vorzieht.

Hierin zeigt sich, daß auch die Tanzfreude auf dem Dorf letzten Endes eine Erziehungsfrage ist, die einer zielbewußten Arbeit bedarf. Diese Arbeit wird sich auf die Jugend stärker stützen, aber auch die Älteren erfassen; denn in der Dorfarbeit gibt es dafür keine scharfen Altersgrenzen. Und sie wird nur dann dauernd Erfolg haben, wenn sie von bodenständigen Kräften aus der genauen Kenntnis der Seele des Dorfes geleistet wird. Dann ist sie nicht Betriebmacherei, sondern Wachstum. Dann erzeugt sie nicht Krampf, sondern Freude, nicht Rausch, sondern wahres Brauchtum.

Die Feiertagsbezahlung

nach den Vorschriften und Erläuterungen der Deutschen Arbeitsfront dargestellt von Dr. Reinhold Grosch

Ein Blick auf die Rechtsauffassung der jüngsten Vergangenheit ermöglicht das bessere Verständnis der Anschauungen über die Feiertagsbezahlung, die in der nationalsozialistischen Arbeitspolitik enthalten sind, und versetzt in die Lage, die im Zusammenhang damit erlassenen Vorschriften und Erläuterungen richtig anzuwenden und in Zweifelsfällen auszulegen.

Eine Feiertagsbezahlung der im Stundenlohn stehenden Arbeiter wurde früher mit der Begründung abgelehnt, daß ein Anspruch auf Lohnzahlung deshalb nicht bestehen könne, weil die Arbeitsleistung ohne Verschulden von Arbeitgeber und Arbeitnehmer unmöglich sei (§ 323 BGB.). So kann es noch in dem 1931 erschienenen Lehrbuch des Arbeitsrechts von Hueck-Nipperdey (Band I S. 197) nachgelesen werden.

Diese Begründung scheint wegen ihrer Einfachheit zu bestechen: Wer nicht gearbeitet hat, der verdient auch keinen Lohn, und das erscheint logisch. Aber sie ist doch gleichzeitig befremdend wegen ihrer Formelhaftigkeit und Rücksichtslosigkeit. Wenn Arbeitsleistung und Verdienstausfall nur als mathematische Größen vorzustellen wären, dann wäre über dieses nüchterne Rechenexempel zu reden. Aber Arbeitsleistung und Verdienst sind mehr als Formeln; hinter ihnen steht der lebendige arbeitende Mensch. Arbeits- und Verdienstausfall haben nicht den Zweck, Größen einer juristischen Rechenaufgabe zu sein, sondern der Lohn ist wirtschaftliche Existenzgrundlage des Arbeiters; die Zahlung eines für den Betrieb tragbaren Lohnes ist auf der anderen Seite die Voraussetzung für dessen Bestand.

Schon vor der nationalsozialistischen Revolution ist es offenbar geworden, daß das Absehen von diesen lebensmäßigen Voraussetzungen im Recht und besonders auch im Arbeitsrecht zu Auffassungen führt, die nicht tragbar sind und Zwietracht unter den Volksgenossen säen. Besonderes Gewicht ist hierfür der Entscheidung des Reichsgerichts in Band 106 Seite 272 beizumessen, die das Betriebsrisiko dem Unternehmer aufbürdet, um eine Bezahlung des Arbeiters bei zum Beispiel aus Rohstoffmangel stillgelegtem Betrieb zu rechtfertigen.

So begrüßenswert dieser Schritt auch vom Standpunkt des heute geltenden Rechts gegenüber der Vergangenheit erscheint, kann er doch nicht mehr voll befriedigen, ohne daß hierdurch das Verdienst der Entscheidung für ihre Zeit geschmälert werden soll. In der Begründung arbeitet diese Entscheidung vorwiegend mit wirtschaftlichen, nicht aber mit politischen Werten. Infolgedessen erscheint das Verhältnis von Arbeitsleistung und Lohn als ein Rechenfaktor der Betriebswirtschaft. Der Unternehmer wird angehalten, das Risiko für gewisse Störungen in seinem Unternehmen mit einzukalkulieren.

Die nationalsozialistische Rechtsauffassung geht von grundsätzlich anderen Voraussetzungen aus. So sicher es einerseits ist, daß Arbeit nur bezahlt werden kann, wenn sie auch wirklich geleistet worden ist, so einleuchtend es jedem denkenden Menschen sein muß, daß der Betrieb nur aus wirklich geleisteter Arbeit eine Einnahme herleiten und daraus Löhne zahlen kann, so wenig zwingend ist der Gedanke, das Verhältnis von Arbeit und Lohn

nur ganz starr-juristisch (betriebswirtschaftlich) zu denken.

Der nationalsozialistischen Rechtsauffassung sind Arbeit und Lohn weder zwei abstrakte Wertgrößen, die miteinander abgewogen werden, noch zwei im wirtschaftlichen Machtkampf zwischen Unternehmer und Arbeiter schematisch, das heißt ohne Rücksicht auf den einzelnen Betrieb und ohne Rücksicht auf die Lebensbedürfnisse des Arbeiters, festzusetzende Größen. Wir sehen hinter der Arbeit und dem Lohn den Menschen, wir sehen hinter dem Gedeihen des einzelnen Betriebes das Volk, dessen Arbeits- und Lebenskraft weitgehend von dem Blühen seiner Betriebe abhängt.

Der Nationalsozialismus führt also in die deutsche Rechtsauffassung ein Denken ein, das es unternimmt, beide — Unternehmer und Arbeiter — als Arbeitskameraden im Dienste ihres Volkes zu sehen; es öffnet den Blick des einen für die Lebensbedürfnisse des anderen und sieht seine vordringlichste Aufgabe darin, **dem deutschen Arbeiter durch heute tragbare Maßnahmen eine größere wirtschaftliche Sicherheit und Festigkeit zu geben, wie sie in anderen Berufen unseres Volkes seit langem selbstverständlich ist.**

Der Nationalsozialismus führt damit in die betriebswirtschaftliche Planung als notwendigen Bestandteil — und das ist die rechtliche Seite dieses Vorgangs — einen überwirtschaftlichen (nicht deshalb notwendig unwirtschaftlichen) Faktor ein: die **Aufgabe der Menschenpflege**, die Sorge des Betriebsführers um seine Gefolgschaft (vgl. vorige Folge des Schulungsbriefes Seite 209). Das ist das Neue und Große an diesem Rechtswandel, der besonders auch in der Feiertagsbezahlung zutage tritt.

Das will uns besonders der Vorspruch der Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 3. Dezember 1937 (veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger vom 4. Dezember 1937 Nr. 280) sagen, in welchem es heißt:

> „Die Durchführung des Vierjahresplanes stellt erhöhte Anforderungen an alle Gefolgschaftsmitglieder. Lohnverbesserungen können als Ausgleich dafür nicht gewährt werden. Damit aber die Mitarbeiter an dem großen Werke des Führers die Feiertage in Freude verleben können, bestimme ich folgendes."

In diesen Sätzen erkennen wir die oben gekennzeichnete Rechtsauffassung in besonderer Deutlichkeit. Hier ist zweierlei vorausgesetzt:

1. Die Arbeit ist dem Nationalsozialismus ein politischer Begriff. Sie dient, als Ganzes gesehen — und nur so ist sie zu sehen —, der Größe des Volkes, seinem Gedeihen und seiner Freiheit. Der einzelne Volksgenosse ist bei dieser Arbeit „Mitarbeiter des Führers"; er ist damit hinausgewachsen über den Proletarier der Vergangenheit, der seine Arbeitskraft verkaufte, um sein Leben zu fristen, und er ist heute an seinem Platz unentbehrliches Glied einer Gemeinschaft.

2. Die Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Volkes und die Rücksicht auf die Lebensbedürfnisse des deutschen Arbeiters bestimmen die Höhe des Lohnes. Diese Auffassung verlangt von Betriebsführer und Gefolgschaft Einsicht und politisches Bewußtsein. Sie verlangt besonders von ihnen, daß sie einander in der Wirtschaftsplanung nicht als Rechenfiguren, sondern als Volksgenossen begegnen.

Die rechtliche Grundlage der Feiertagsbezahlung

Die Frage nach der Feiertagsbezahlung erhielt nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus zum ersten Male ein besonders Gewicht durch die Feier des 1. Mai. Deshalb beschloß die Reichsregierung am 26. April 1934 (Reichsgesetzblatt 1934, Teil I, S. 337) das Gesetz über die Lohnzahlung am nationalen Feiertag des deutschen Volkes. Es hat folgenden Wortlaut:

> „Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:
>
> § 1. Fällt der nationale Feiertag des deutschen Volkes auf einen Wochentag, so ist für die infolge des Feiertages ausfallende Arbeitszeit, soweit nicht Tarifordnungen oder Betriebsordnungen oder Dienstordnungen im Sinne des § 16 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben die Bezahlung ausfallender Arbeitszeit an Wochenfeiertagen vorsehen, der regelmäßige Arbeitsverdienst zu zahlen.
>
> § 2. (1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai in Kraft.
> (2) Der Reichsarbeitsminister kann zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen."

Eine weitere Ausdehnung erfuhr die Feiertagsbezahlung dann im Jahre 1937. Die Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 3. Dezember 1937 (veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger vom 4. Dezember 1937 Nr. 280) dehnte dann die Feiertagsbezahlung auf weitere Feiertage aus. Sie lautet:

> „1. Für die Arbeitszeit, die infolge des Neujahrstages, des Oster- und Pfingstmontages sowie des ersten und zweiten Weihnachtsfeiertages ausfällt, ist den Gefolgschaftsangehörigen der regelmäßige Arbeitsverdienst zu zahlen. Dies gilt nicht, soweit der Neujahrstag und die Weihnachtsfeiertage auf einen Sonntag fallen. Durch Tarifordnung oder Betriebsordnung kann bestimmt werden, was als regelmäßiger Arbeitsverdienst anzusehen ist.
>
> 2. Für den 1. Mai verbleibt es bei der entsprechenden Regelung des Gesetzes über die Lohnzahlung am nationalen Feiertag des deutschen Volkes vom 26. April 1934 (RGBl. I S. 337).
>
> 3. Der Reichsarbeitsminister trifft die zur Durchführung und Ergänzung dieser Anordnung notwendigen Bestimmungen. Er kann Ausnahmen von der Vorschrift der Ziffer 1 für einzelne Betriebe genehmigen, wenn es ihre wirtschaftliche Lage zwingend erfordert.
>
> Berlin, den 3. Dezember 1937.
>
> Der Beauftragte für den Vierjahresplan
> Göring, Preußischer Ministerpräsident."

Wer erhält die Feiertagsbezahlung?

Die Feiertagsbezahlung ist keine Maßnahme der Lohnpolitik; sie soll nur eine unsoziale Härte für die im Stundenlohn stehenden Arbeiter beseitigen. Dieses Ziel ist als erreicht anzusehen, wenn „derjenige, der infolge des Feiertages an diesem Tage nicht arbeiten kann und infolgedessen dabei einen Lohnausfall erleidet, auf Grund der neuen Vorschrift so gestellt werden soll, als wenn er an diesem Tage gearbeitet hätte". Aus ihrem Zweck ist zu er-

sehen, daß diese Anordnung möglichst weit auszulegen ist, und das ist erreicht, wenn alle im Stundenlohn stehenden Arbeiter, die an den genannten Feiertagen einen Verdienstausfall erleiden würden, diesen ersetzt erhalten. Auch **Hausangestellte**, die man zwar nicht als Gefolgschaftsangehörige im Sinne der Anordnung ansehen kann, erhalten das Feiertagsgeld.

Besondere Verhältnisse liegen bei den Heimarbeitern vor, für die die Durchführungsverordnung des Reichsarbeitsministers vom 15. Dezember 1937 gilt. Diese Verordnung lautet auszugsweise:

> „Auf Grund der Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 3. Dezember 1937 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 280 vom 4. Februar 1937) Ziffer 3 ordne ich an:
>
> I. (1) Der Heimarbeit ausgebende Gewerbetreibende oder Zwischenmeister zahlt den Heimarbeitern sowie den Hausgewerbetreibenden, ..., für den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag, den Neujahrstag und den 1. Mai, soweit diese Feiertage auf einen Wochentag fallen, ferner für den Oster- und Pfingstmontag als Feiertagsgeld je einen Betrag in Höhe von einhalb vom Hundert der in einem Zeitraum von sechs Monaten an sie ausgezahlten reinen Arbeitsentgelte ohne die Unkostenzuschläge.“ ...

Im übrigen ist **immer Voraussetzung** für die Feiertagsbezahlung, daß nach der Art der Arbeit im einzelnen wirklich ein Arbeits- und infolgedessen ein Verdienstausfall vorliegt. Das kann jeweils nur unter Würdigung der besonderen Verhältnisse ermittelt werden. Bei **Kurzarbeit** und **Nachtschichtarbeit** kommt es darauf an, ob bei normalem Verlauf der Woche an dem betreffenden Tage gearbeitet worden wäre. Gleiches gilt für **Heuerlinge**, die nur an bestimmten Tagen zur Arbeit verpflichtet sind. Auch die **Speditionsarbeiter** haben in der Regel einen Anspruch auf Feiertagsbezahlung. Ihre Arbeit muß wegen der Feiertage verschoben werden, und das bringt ihnen wirtschaftliche Nachteile; denn sie würden ohne den Feiertag für weitere Arbeit frei gewesen sein.

Die Feiertagsbezahlung soll aber **nicht ein zusätzlicher Verdienst** sein. Deshalb hat der nur für jeweils einen Tag beschäftigte Arbeiter, z. B. der in einem Fisch-Löschereibetrieb angestellte Hilfsarbeiter, keinen Anspruch auf die Feiertagsbezahlung.

Gleiches muß gelten, wenn in einem Berufszweige die an einem Feiertage zu leistende Arbeit erlaubterweise wegen der besonderen Bedingungen in diesem Gewerbe vorgeleistet werden muß und wenn damit der Lohn für diese Arbeit auch schon vorverdient wird. Dies ist z. B. im Verlagsgewerbe bei der Tätigkeit der Lieferboten notwendig geworden. In dieser Regelung ist auch keine Härte zu sehen, denn der Lieferbote wird in der Regel durch die vorzeitige Ablieferung nicht besonders belastet und kann sie bei seinen anderen Botengängen miterledigen.

Wer bezahlt die Feiertage?

In der Regel wird kein Zweifel bestehen, wer die Feiertagsbezahlung zu leisten hat. Wenn aber für den Unternehmer ein Zwischenunternehmer tätig ist, der bestimmte Teilaufgaben zu bewältigen hat, dann ist neben diesem auch der Unternehmer zur Zahlung verpflichtet. Das trifft auf die Fälle zu, in denen das Arbeitsverhältnis zwischen dem Unternehmer und den Beschäftigten des Zwischenunternehmers irgendwie „getarnt“ ist.

Wann ist das Feiertagsgeld zu bezahlen?

Der eigentliche Zweck der Anordnung über die Bezahlung von Feiertagsgeld — einen sorgenfreien Feiertag für den im Stundenlohn stehenden Arbeiter zu schaffen — wird nur dann wirklich erreicht, wenn der Feiertagslohn **nicht erst nach den Feiertagen**, auch nicht teilweise vorher und teilweise nachher gezahlt wird, sondern wenn die **Auszahlung schon vorher** erfolgt. Gerade die Feiertage bedingen in der einzelnen Familie einen erhöhten Aufwand zu festlicher Gestaltung. Dieser soll mit dem Feiertagslohn erleichtert werden, der deshalb nach Möglichkeit vorher zur Verfügung stehen muß. Dies ist in der Durchführungsverordnung des Reichsarbeitsministers zur Anordnung über die Feiertagsbezahlung deutlich ausgesprochen:

> „(2) Das Feiertagsgeld für den Oster- und Pfingstmontag und den 1. Mai ist spätestens bei der ersten Entgeltzahlung nach dem 15. Juni auszuzahlen; vor dem 1. Mai soll eine angemessene Abschlagszahlung erfolgen. Das Feiertagsgeld für die Weihnachts- und Neujahrsfeiertage ist spätestens bei der letzten Entgeltzahlung vor Weihnachten — im Jahre 1937 spätestens am 31. Dezember — auszuzahlen.“



Tanzendes Paar (Urs Graf 1525)

Umgehung der Anordnung, besonders durch Beseitigung alter Vergünstigungen

Eine direkte Umgehung wird nur in seltenen Fällen zu befürchten und unschwer zu bekämpfen sein. Es ist aber dem Betriebsführer leicht, den Sinn der Feiertagsbezahlung dadurch zunichte zu machen, daß er entweder bei Kurzarbeit den Versuch macht, die Arbeitspausen immer auf einen Feiertag zu legen, oder daß er Nachtschichten zu verlegen versucht. Solche Umgehungen sind nur auf Grund des einzelnen Arbeitsverhältnisses im einzelnen festzustellen. Wenn allerdings der Feiertag auf einen Sonnabend fällt, an dem ohnehin nicht oder nur einen halben Tag gearbeitet worden wäre, so ist keine oder nur die der verkürzten Arbeitszeit entsprechende Vergütung zu bezahlen.

Ebenso ist es unzulässig, wenn Betriebsführer ihre in den Betriebsordnungen enthaltenen sozialen Vorschriften abändern, um einen materiellen Ausgleich für die Feiertagsbezahlung zu erreichen. Nur dann, wenn besondere Härten vorliegen, kann der Betriebsführer vom Reichstreuhänder die Befreiung von den Bestimmungen der Anordnung über die Feiertagsbezahlung erlangen. Daraus geht nach Auffassung der DAF. der Wille des Gesetzgebers hervor, daß der Betriebsführer nur auf diesem Wege Befreiung von seinen Verpflichtungen suchen darf.

Krankengeld muß ebenfalls gezahlt werden

Diese Frage ist durch eine Stellungnahme des Reichsarbeitsministers in seinem Erlaß vom 27. Juni 1934 (Aktenzeichen IIa 4987/34) für den 1. Mai und in seinem Erlaß vom 4. März 1938 (IIa Nr. 2254/38) für die übrigen Feiertage vorläufig geklärt worden. Nachdem in diesen Erlassen zunächst darauf hingewiesen wird, daß grundsätzlich nach § 183 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung an Feiertagen kein Krankengeld gezahlt wird, würde bei wörtlicher Auslegung dieses Gesetzes am nationalen Feiertag des deutschen Volkes ebenfalls solches nicht zu zahlen sein. Es heißt dann weiter:

„Diese Auslegung würde jedoch Zweck und Ziel des § 183 Abs. 2 nicht gerecht werden. Nach dem Gesetz über Lohnzahlung am nationalen Feiertag des deutschen Volkes vom 26. April 1934 — RGBl. I S. 337 — ist nämlich, falls der 1. Mai auf einen Wochentag fällt, die infolge des Feiertages ausfallende Arbeitszeit grundsätzlich vom Arbeitgeber zu bezahlen. Somit handelt es sich beim 1. Mai um einen Feiertag besonderer Art, auf den die Vorschrift des § 183 nicht Anwendung findet. Vorbehaltlich einer Entscheidung im Rechtszug vertrete ich daher in Übereinstimmung mit dem Bescheid des Reichsversicherungsamtes vom 9. Juni 1933 — II. K. 2121 409/33 — die Auffassung, daß für den 1. Mai, falls er auf einen Wochentag fällt, Krankengeld zu zahlen ist."

Diese Auffassung, daß es sich bei Bezahlung von Feiertagen um „Feiertage besonderer Art" handele, hat der Reichsarbeitsminister auch hinsichtlich der anderen Feiertage vertreten und sich für die Zahlung von Krankengeld an diesen Tagen ebenfalls ausgesprochen.

Im Baugewerbe liegen besondere Verhältnisse insofern vor, als es dort üblich ist, die Belegschaften etwa vom 20. Dezember bis zum 2. Januar einschließlich zu entlassen. Diese Entlassung ist nicht endgültig, da die Papiere in der Regel in den Händen des Arbeitgebers bleiben. Sie ist auch keine echte Umgehung der Anordnung über die Feiertagsbezahlung, da sie schon seit geraumer Zeit in diesem Gewerbszweig üblich und auch durch die Arbeitsmarktlage besonders gerechtfertigt ist. Unter diesen Umständen besteht kein Anspruch auf Feiertagsbezahlung. Lediglich im Wege freiwilliger Bezahlung ist es möglich, diese Bauarbeiter in den Genuß des Feiertagslohnes zu bringen. Die Arbeiter der öffentlichen Hand werden es erhalten. Partei, Wehrmacht und Reichsautobahnen haben entsprechende Zusagen gegeben.

Träger einer neuen Rechtsgesinnung

Gesetze und Anordnungen sind dazu da, um eingehalten zu werden. So lehrte auch schon der Staat der Vergangenheit. Im nationalsozialistischen Staat sind sie aber mehr. Sie sind Richtlinien für das Handeln der einzelnen Volksgenossen, wirken damit als Wegweiser und Wegbereiter eines darüber hinausgehenden freiwilligen Einsatzes. Wer nur widerwillig und ungern die eine oder andere Maßnahme befolgt, weil ihm vielleicht eine Strafe droht, der hat den Sinn dieser Gesetzgebung und die hinter ihr stehende Weltanschauung noch nicht richtig verstanden und der wird auch eines Tages an irgendeiner weiteren Forderung, die an ihn gestellt wird, scheitern. Es kam deshalb darauf an, in diesem Auszug besonders die Grundgedanken der Anordnung über die Feiertagsbezahlung hervorzuheben. Der Betriebsführer, der sich ihnen nicht verschließt, wird auch ohne wirtschaftlichen Schaden für seinen Betrieb in die Lage kommen, diese Maßnahme durchzuführen; denn ihm stehen die Behörden der deutschen Arbeit und die Deutsche Arbeitsfront helfend und beratend zur Seite, er kann sich sogar von der Pflicht zur Feiertagsbezahlung in bestimmten Fällen von dem Reichstreuhänder befreien lassen. Es gibt auch bei der Durchführung der Feiertagsbezahlung keine starren Prinzipien, sondern jeder Betriebsführer hat die Möglichkeit, die sozialpolitischen Forderungen nach der besonderen Lage seines Betriebes zu verwirklichen.

Auch der deutsche Arbeiter — und das darf bei der Feiertagsbezahlung nicht vergessen werden — ist neben dem Betriebsführer Träger der neuen Rechtsgesinnung. Er wird Vertrauen zur Lohngestaltung haben, wenn er weiß, daß in seinem Betrieb nicht allein nach den Grundsätzen rechnerischer Rentabilität, nach kapitalistischem Gewinn, sondern nach den sozialpolitischen Forderungen des deutschen Volkes gewirtschaftet wird. An den deutschen Arbeiter ist mit der Feiertagsbezahlung die Forderung der Einsicht gerichtet, sich als Träger dieser Rechtsgesinnung zu

fühlen und seinerseits nun nicht nur seinen Vorteil, sondern hinter seiner Arbeit sein Volk zu sehen. Wer wegen der Feiertagsbezahlung notwendige Feiertagsarbeiten — und nur solche sind ja überhaupt zugelassen — verweigert, da er ohnehin für die Feiertage bezahlt werde, der hat diesen Sinn noch nicht erfaßt.

Gelingen kann auch dies Werk nur dann, wenn alle Beteiligten sich den Sinn des nationalsozialistischen Arbeitsrechtes immer wieder klarmachen: in den ökonomischen Grundsatz der Rentabilität haben die sozialpolitischen Forderungen des Nationalsozialismus einzutreten, und daraus muß eine neue Arbeits- und Wirtschaftsweise erwachsen, die vor allem mit der *Gesunderhaltung des arbeitenden deutschen Menschen* als einer wesentlichen Pflicht in der Betriebsplanung von vornherein rechnet; denn der zwar rentable aber sozialfeindliche Betrieb ist der deutschen Volkswirtschaft untragbar, weil er mit dem besten deutschen Gut, dem deutschen Menschen, nicht pfleglich umzugehen versteht.

Ernst Ludwig Illinger:

Recht auf Urlaub - Pflicht zur Leistung

Die Arbeit ist unser Reichtum. Die deutsche Wirtschaft ist von der Natur wahrlich nicht allzu reichlich mit Rohstoffen ausgestattet. Wir sind in unserem völkischen Lebenskampf ganz allein auf uns selbst und unsere Arbeitskraft gestellt. Diese Arbeitskraft ist der wertvollste Aktivposten, den wir im Kampf um unsere Selbstbehauptung einzusetzen haben. Sie gilt es unter allen Umständen zu pflegen und zu erhalten.

Die seelische und körperliche Entspannung, und hierdurch *die Erneuerung und Wiederherstellung der Arbeitskraft* sind Zweck des Erholungsurlaubes. Dieses Erholungsziel ist aber nicht mehr aus dem Interessedenken der Beteiligten zu sehen. Mit der Sinngebung, die der Nationalsozialismus Urlaub und Freizeitgestaltung gibt, sehen wir heute den *Zweck des Urlaubes*, die Erhaltung der Gesundheit und Schaffenskraft des Volksgenossen, aus dem Blickfeld der Volksgemeinschaft. Nicht um Einzelinteressen willen, sondern weil die Lebensinteressen des Volkes es verlangen, muß Urlaub gegeben werden. Alle Arbeit kann nur noch als willensbetonter Dienst am Ganzen und als wichtigste Form der Daseinsäußerung des Gemeinschaftslebens gewertet werden. In gleicher Weise war es Aufgabe unserer Zeit, das *Recht auf Urlaub* aus dem Bereich des Einzelnen heraus mit auf das breite Fundament der völkischen Notwendigkeiten zu stellen. Der Urlaub dient nicht dem Vergnügen und der Bequemlichkeit des Einzelnen, er dient vielmehr der Volksgesundheit.

Wer seine Arbeit für die Gesamtheit geleistet hat und in dieser Arbeit erholungsbedürftig geworden ist, hat auch ein Recht auf Urlaub. Wird nach dieser Auffassung der Urlaub aus der Sphäre des Einzelwohles zum Interesse der völkischen Gesamtheit emporgehoben, so ergibt sich neben der Notwendigkeit, das Gefolgschaftsmitglied für eine gewisse Zeit unter Weiterzahlung des Lohnes von der Arbeit freizustellen, *die Pflicht des Beurlaubten zur Erholung.* Neben das Recht auf Urlaub tritt die Pflicht, die Ferientage zur Wiederherstellung der körperlichen und geistigen Kräfte zu verwenden. Die Allgemeinheit hat einen Anspruch darauf, daß der beurlaubte Volksgenosse die Freizeit so verwendet, daß er in Zukunft zur höchsten Einsatzmöglichkeit für die Gemeinschaft vorbereitet ist. Gesundheit ist nach nationalsozialistischer Auffassung *nicht Privatsache* des Einzelnen. Wenn ein Volksgenosse unter Verzicht auf Erholung seine Gesundheit und damit seine Leistungsfähigkeit schädigt, so handelt er gegen die völkische Gemeinschaft, deren wertvollstes Gut die Arbeitskraft und Gesundheit des Einzelnen ist.

So ist der Urlaub kein individualistischer Anspruch des einen gegen den anderen, sondern eine *Verpflichtung beider, des Betriebsführers wie des Gefolgsmannes*, gegenüber der Volksgemeinschaft.

Nur unter diesen Gesichtspunkten ist auch die Einrichtung der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" richtig zu begreifen. Setzt doch diese Gemeinschaft, die sich zur Aufgabe gestellt hat, den Urlaub des schaffenden Volksgenossen in einer Weise zu gestalten, die den völkischen Belangen gerecht wird, voraus, daß das Urlaubsrecht aus der Interessensphäre der „Vertrags"-Parteien herausgenommen und auf die breite Basis der völkischen Forderungen gestellt wird.

Beachte in diesem Zusammenhang den Aufruf des Leiters der Deutschen Arbeitsfront, Dr. Ley, vom 13. März 1937: „Wenn wir darum kämpfen, daß der deutsche Arbeiter einen ausreichenden Urlaub erhält, so hat er nicht nur ein Recht auf die von uns geschaffenen Erholungsreisen, sondern auch die Pflicht zur Teilnahme!"

Trotz des grundlegenden Wandels im gesamten Urlaubsdenken haben Rechtsprechung und Schrifttum (überwiegend) bis in die neuere Zeit hinein Urlaub rechtlich als Teil des Entgelts für geleistete Arbeit aufgefaßt. Besonders das *Reichsarbeitsgericht* vertrat diese Auffassung in ständiger Rechtsprechung. Es ist dies eine Auffassung, die noch ganz eindeutig



Sozialismus der Tat

„Wer darangeht, wirklich das Leben von Mutter und Kind zu schützen, ist der Erfüller allen heldischen Kampfes. Elende Mütter sind immer ein Vorwurf für unser Volk." Der Führer

In von Jahr zu Jahr steigendem Maße wurden von der NSV. von 1933 bis 1937 bereits 253061 Mütter und 1776903 Kinder auf wochenlange Erholung verschickt. 522885 Stellen der Hitler-Freiplatzspende konnten an verdiente Kämpfer der Bewegung vergeben werden.

Aufn.: Pabel (1), NSV. (1), Scherl (1)

Hitler-Freiplatzspende
Die erste Begrüßung



Das war früher – Turnen, Wandern und Reisen: in Kleidern verhüllt bis zur Kinnspitze

Unten:
„Reisen und Erholung in früherer Zeit war nur eine Angelegenheit der „Begüterten"



Wir finden Entspannung

Wer seinen Körper der Luft und der Sonne aussetzt, wird auch mit ihm in jedem Sturm bestehen

Aufn.: Deutscher Verlag (2), Atlantic (1), Propaganda-Amt der DAF. (1), Scherl (1), Haupt-Archiv der NSDAP. (1)



Jugend und Freizeit

„So muß die ganze Erziehung darauf eingestellt werden, die freie Zeit des Jungen zu einer nützlichen Ertüchtigung seines Körpers zu verwenden. Er hat kein Recht, in diesen Jahren müßig herumzulungern, sondern soll nach seinem sonstigen Tagewerk den jungen Leib stählen und hart machen, auf daß ihn dereinst auch das Leben nicht zu weich finden möge"

(Adolf Hitler, „Mein Kampf", S. 277)

Aufn.: Reichsbildstelle der HJ. (2)
Scherl (1)

Marxistische Erziehung – die Jugend verlümmelte ihre Freizeit

auf der abgetanen Betrachtung vom Arbeitsvertrag als einem gegenseitigen Schuldvertrag beruht. Ist doch beim gegenseitigen Vertrag alles auf Leistung und Gegenleistung abgestellt.

Das RAG. (Reichsarbeitsgericht) drückte den Entgeltcharakter des Urlaubs mit den Worten aus: „Der Urlaubsanspruch stellt sich rechtlich als ein Teil der Vergütung des Arbeiters für die in der Vergangenheit geleistete Arbeit dar.“ „Der Urlaub ist keine Schenkung, sondern ein Teil der vertraglichen Gegenleistung für die in der Vergangenheit geleistete Arbeit.“ So RAG. 9/36 v. 11. 3. 36, ArbR. Samml. 26 S. 325 und RAG. 203/36 v. 16. 1. 37 ArbR. Samml. 30 S. 71.

Nach einer neuesten Entscheidung vom 16. März 1938 hat sich *das neue nationalsozialistische Urlaubsdenken nun auch in der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts durchgesetzt.*

„Heute wird aber die Auffassung des Urlaubs als eines zusätzlichen Arbeitsentgelts mit Recht immer mehr abgelehnt. Die heute allein mögliche Betrachtung des Arbeitsverhältnisses als eines überwiegend personenrechtlichen gegenseitigen Treueverhältnisses zwischen Unternehmer und Gefolgschaft nötigt auch zu einer anderen Betrachtung des Urlaubs selbst und jeder Urlaubsregelung. Der Urlaub soll grundsätzlich dazu dienen, die Arbeitskraft des schaffenden Menschen zu erhalten und neu zu beleben, und zwar nicht nur im Interesse des Einzelnen, sondern ebensosehr im Interesse des Volksganzen. Das muß heute bei Beurteilung jeder Urlaubsfrage maßgebender Gesichtspunkt sein. Die Fürsorgepflicht des Unternehmers muß jetzt jede Urlaubsregelung entscheidend beeinflussen. Die Entgeltsauffassung ist überholt.“ Urteil des RAG. vom 16. 3. 38 — DAF.-Entscheidungs-Sammlung 1938, S. 122.

Auf die Auffassung der Rechtsnatur des Urlaubsanspruches als eines teilweisen Entgeltes ist es zurückzuführen, daß beispielsweise in alten Tarifverträgen der Urlaub Jugendlicher eine ungünstigere Regelung gefunden hat als der von Erwachsenen. Wenn uns das heute fast unfaßlich erscheinen möchte, so ist das ein Beweis dafür, wie weit wir uns in den letzten Jahren bereits von dem Gedanken des Urlaubs als eines Entgelts entfernt haben. Die längere Dauer des Urlaubs für Jugendliche und für Schwerbeschädigte läßt sich eben nur unter dem Gesichtspunkt vom Erholungszweck des Urlaubs erklären und begründen.

Die Konstruktion vom Urlaubsanspruch als einem Teil des Entgeltes lieferte auch die Begründung für die früher langen *Wartezeiten* bis zum Antritt des ersten Urlaubs. Mußte der Urlaub nach dieser Auffassung doch erst einmal „verdient“ werden. Bei einer auf ein bis zwei Jahre festgesetzten Wartezeit erscheint so der Urlaub jedesmal als Vergütung für die im abgelaufenen Zeitraum geleistete Arbeit.

Über weitere, nicht unwichtige Folgerungen, die sich zwangsläufig aus dem Gegensatz des alten zum neuen Urlaubsdenken ergeben, soll später in anderem Zusammenhang noch ausführlicher eingegangen werden.

Schon aus dem bisherigen ergibt sich, daß die neue Urlaubsauffassung, die den *Urlaub als eine Verpflichtung gegenüber der Volksgemeinschaft* wertet, im unvereinbaren Gegensatz zur Auffassung vom Entgeltscharakter des Urlaubsanspruches steht. Nach dem neuen Urlaubsdenken wird der Urlaubsanspruch nicht erst durch eine bestimmte Quantität Arbeit verdient und hängt nicht allein von Grad und Umfang der geleisteten Arbeit ab, sondern in erster Linie *von der Erholungsbedürftigkeit* des Volksgenossen.

Die Urlaubsfrage ist für uns kein Lohnproblem mehr, sondern einzig und allein eine *biologische Notwendigkeit* zur Erhaltung unserer Volkskraft.

In diesem Zusammenhang soll noch auf eine Ansicht über den Charakter des Urlaubsanspruchs hingewiesen werden, die uns heute als Kuriosum aus der Zeit überwundener kapitalistischer Welt- und Wirtschaftsauffassung erscheint. *Lieberecht* kommt bei seinen Untersuchungen über die Natur des Urlaubs zu dem merkwürdigen Ergebnis, die Gewährung des Gehaltes während des Urlaubs als eine Schenkung (!) im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches zu behandeln. Er verlangt, da nach § 518 BGB. die Gültigkeit eines Vertrages, durch den eine Leistung schenkweise versprochen wird, an die gerichtliche oder notarielle Beurkundung gebunden ist, in starrem Festhalten an seine Schenkungstheorie diese Form grundsätzlich auch für die Urlaubsvereinbarung.

Lieberecht gibt folgende Definition des Urlaubsanspruches: „Während der Urlaubszeit verzichtet der Prinzipal freiwillig auf die Dienste des Handlungsgehilfen, d. h. ohne durch Umstände dazu gezwungen zu sein, die dem Gehilfen ein Recht geben, dem Dienst fernzubleiben.“ So im Jahrbuch des Kaufmannsgerichts Berlin, 3. Bd., 1912, S. 55 ff.

Lieberechts Untersuchungen stammen aus einer Zeit, in der ein Urlaubsanspruch im allgemeinen weder vertraglich noch gesetzlich begründet war. Bestenfalls beruhte er auf örtlicher Sitte oder allgemeinem Brauch. Seine Theorie ist bezeichnend für

die Entwicklung des Urlaubsgedankens

in der Zeit vor dem Weltkrieg.

Der Arbeiter kannte im Deutschland der Vorkriegszeit Erholungsurlaub so gut wie überhaupt nicht. *Erstmalig um die Jahrhundertwende* befaßte man sich mit der Frage, ob es „angebracht“ sei, ähnlich wie den Beamten des Reiches und der Bundesstaaten auch den Werktätigen einen Erholungsurlaub zuzubilligen. So ging der Urlaubsgedanke von den Beamten auf die Angestellten der Behörden, zugleich auch auf die kaufmännischen Angestellten über, und zwar seit 1900 in einem ständig steigenden Umfang. *In der ersten Zeit unterblieb eine Weiterzahlung des Gehaltes.* Dieser Angestelltenurlaub beruhte, sofern er überhaupt geregelt war, und nicht nur von Fall zu Fall vom Unternehmer gewährt wurde, meist auf *privater Vereinbarung* im Einzelvertrag. Erst die Einsicht, daß eine ausreichende Erholung nicht allein durch die bloße Freistellung von der Arbeit herbeigeführt werden konnte, brachte es in der Folgezeit mit sich, daß regelmäßig das Gehalt auch während des Urlaubs weitergezahlt wurde. Diese Art der Urlaubsgewährung entsprach für Privatangestellte bei Kriegsbeginn der Verkehrssitte.

Im Gegensatz hierzu war der Erholungsurlaub *des Arbeiters* vor 1914 eine äußerst seltene Erscheinung.

Nach einer Erhebung des Deutschen Metallarbeiterverbandes aus dem Jahre 1908 gewährten 138 Betriebe der Metallindustrie mit 75 591 beschäftigten Arbeitern Erholungsurlaub. Nur in 39 dieser Betriebe bekamen die Arbeiter bereits im ersten oder zweiten Beschäftigungsjahr Urlaub. Bei den übrigen 99 Betrieben war die Gewährung eines bezahlten Jahresurlaubs an die Voraussetzung einer Beschäftigungsdauer bis zu 25 Jahren gebunden. Aus diesen Zahlen ergibt sich, daß damals *nur ein ganz geringer Teil der Unternehmungen in der deutschen Metallindustrie den Erholungsurlaub eingeführt* hatte und daß andererseits

wegen der uns heute unverständlich langen Beschäftigungsdauer in diesen Betrieben nur ein geringer Prozentsatz der Arbeiter auch nur Aussicht hatte, in den Genuß eines Erholungsurlaubes zu kommen.

Von den Reichs- und Staatsarbeitern erhielten im Jahre 1910 nur 82000 Urlaub.

Was angesichts dieser asozialen Verhältnisse der deutsche Arbeiter der damaligen Zeit von seinem Los halten mußte und auch hielt, soll an einem von vielen Beispielen kurz gezeigt werden: So ist in einer Schrift, die 1913 vom Deutschen Metallarbeiterverband herausgegeben wurde, zu lesen:

„Seit jeher hat der Grundsatz Geltung gehabt, daß nach einer Zeit angestrengter Arbeit eine Zeit der Ruhe eintreten muß, um dem ermatteten Körper und Geist Erholung zu gewähren. Selbst den Sklaven im Altertum wurden freie Tage gewährt, in denen sie sich ungehindert ihrer Lust und Freude hingeben konnten. ... Die Arbeiter sind heute Enterbte des Glückes. Sie kennen nur in ganz geringem Maße die Freude des Lebens, die der sorgenlose Besitz der Güter gestattet. Wenn die Sonne lacht, wenn das Grün der Natur lockt, dann sind die Arbeiter an ihre Werkplätze gefesselt, um Brot zu schaffen für sich und für Weib und Kind. ... Wenn die Arbeiter Tag für Tag Leben und Gesundheit mit samt ihrer Arbeitskraft den Unternehmern zur Verfügung stellen, dann gebührt ihnen ganz besonders das Recht, von Zeit zu Zeit auszuspannen von dem schweren Dienst. Aber dieses Recht wird den Arbeitern vorenthalten."

Dieses Bild ändert sich in der Nachkriegszeit bald entscheidend. Die Folgezeit bringt einen bemerkenswerten *Anstieg der tariflichen Urlaubsregelung* mit sich. Allerdings ging im Anfang der Entwicklung des Arbeiterurlaubs die von den Gewerkschaften geführte deutsche Arbeiterschaft keineswegs geschlossen vor. Ein kurzer Abschnitt aus der vom Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter veröffentlichten Schrift „Erholungsurlaub in den Tarifverträgen für das Deutsche Reich" vom Jahre 1926 ist hierfür bemerkenswert. Dort heißt es:

„Freilich gab es noch im Jahre 1919 genug auch gewerkschaftlich organisierte Arbeiter, die von der Gewährung von Sommerurlaub nichts wissen wollten. Bei den Verhandlungen über den Abschluß eines Tarifvertrages für die Reichsarbeiter wurde die vom Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter aufgestellte Forderung nach Gewährung von Sommerurlaub von den Vertretern einiger anderer Gewerkschaften als Unsinn bezeichnet. Es bedurfte erst ganz eindringlicher Ermahnungen und Aufklärung der führenden Organisation, um die widerstrebenden Geister zu bekehren."

Das durch die Einführung des Grundsatzes der *Unabdingbarkeit* der Tarifnormen im § 1 der Tarifvertragsordnung vom 23. Dezember 1918 neugestaltete Tarifrecht gab den Arbeiterschaften nunmehr das Mittel in die Hand, ihre sozialpolitischen Forderungen wenigstens insoweit durchzusetzen, daß die Aufnahme von Urlaubsbestimmungen in die allgemeinen Arbeitsbestimmungen der Tarifverträge nicht mehr zu verweigern waren. So setzten sich die Urlaubsbestimmungen in den Tarifverträgen auch immer mehr durch.

Das Bild der Urlaubsentwicklung in Deutschland erscheint zunächst *nach außen hin* erfreulich. Bereits Anfang 1926 war für 10550000 Arbeiter und Angestellte die Urlaubserteilung tariflich geregelt, d. h. bereits 1926 hatten über 90 Prozent der tariflich erfaßten Arbeitnehmer theoretisch einen Urlaubsanspruch.

Vgl. „Die Tarifverträge im Deutschen Reich am 1. Januar 1926", 40. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt.

Die amtliche Tarifstatistik des Statistischen Reichsamtes über die Urlaubsdauer zeigt im Jahre 1931 folgendes Bild: Der Urlaub ist in den meisten Voll- und Manteltarifen geregelt. Eine Mindestdauer des Urlaubs bis zu 3 Tagen ist in 61 Prozent der Tarifverträge, 3 bis 6 Arbeitstage in 30 Prozent, über 6 Arbeitstage in 3 Prozent festgelegt. Eine überhaupt unbestimmte Mindestdauer ist in 6 Prozent der Tarifverträge zu finden. In 30 Prozent der Tarifverträge ist eine Höchstdauer des Urlaubs bis zu 6 Arbeitstagen, in 48 Prozent von 6 bis 12, in 3,5 Prozent von 12 bis 18 Arbeitstagen und in 6 Prozent eine unbestimmte Höchstdauer aufgenommen.

Wie *theoretischer Natur* diese Urlaubsregelungen waren, zeigt eine Veröffentlichung der gewerkschaftlichen Arbeiterverbände zu der vorstehenden amtlichen Tarifstatistik.

„Es ist eine sehr große Seltenheit, daß die Urlaubsdauer 10 Tage überschreitet. Überwiegend wird nur ein jährlicher Urlaub von 3 bis 6 Tagen gewährleistet. Und zwar je nach der Dauer der Zugehörigkeit des Arbeiters zu dem Betrieb. Hieraus ergibt sich von vornherein der Nachteil, daß sie bei einem Wechsel der Arbeitsstelle immer erst wieder 1 bis 2 Jahre tätig sein müssen, bevor sie den ersten Urlaubsanspruch haben. Alle Versuche der Gewerkschaften, mit Hilfe von Tarifverträgen wenigstens allen Arbeitern diesen zeitlich geringfügigen Urlaubsanspruch zu sichern, scheiterten mehr oder weniger. Mehr als die Hälfte der Arbeiter, die unter Tarifverträge fallen, in denen Urlaub gewährleistet ist, kommen nicht in den Genuß dieses Urlaubsanspruchs, weil sie bei der heutigen großen Arbeitslosigkeit vor Erreichung des Stichtages aus dem Betrieb wieder ausscheiden. Noch so gute Formulierungen für den Erwerb des Urlaubsanspruchs in den Tarifverträgen können dies nicht hindern."

Hinzu kam, daß die *fehlende Allgemeinverbindlichkeit* eines Tarifvertrages sowie der *Austritt* eines Unternehmers aus dem als Tarifvertragspartei auftretenden Arbeitgeberverband, auch *Aussperrungen* und *Streiks* immer wieder die schaffenden Volksgenossen automatisch um die Verwirklichung ihres Urlaubsanspruches bringen konnten, was allzu oft geschah.

Das glänzende Bild, das die obigen zahlenmäßigen Angaben geben wollen, wird somit mehr oder weniger zu einem *bloßen Schein*.

Die Gewerkschaften übten an der beschränkten Dauer des Urlaubs — betrug doch die Mindestdauer nur selten mehr als drei Tage — sowie an den Voraussetzungen, an die der Urlaubsanspruch geknüpft war, starke Kritik.

So z. B. Gewerkschaftszeitung vom 14. Dezember 1929.

Der Arbeitnehmer erhielt in der Regel nur nach jahrelanger Beschäftigung im gleichen Betrieb einen Urlaub, der hinsichtlich seiner Dauer auch einigermaßen als Erholungsurlaub dienen konnte. Deshalb wurde von den Arbeitnehmerorganisationen die Forderung erhoben, die Bindung des Urlaubsanspruches an eine Beschäftigung in einem Betrieb von bestimmter Dauer auszuschalten. Würde überhaupt eine Wartezeit verlangt werden, so solle sie durch eine Beschäftigung von bestimmter Dauer in der betreffenden Industrie, zu der der Betrieb zählt, erfüllt werden können.

An der *Wartezeit* der meisten Tarifverträge bemängelten die Gewerkschaften besonders die dann gewöhnlich auch geforderte ununterbrochene Dauer. Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund führte besonders das Baugewerbe an, um zu zeigen, welche Folgen die Erfüllung der Wartezeit nach dem Betriebsprinzip in Verbindung mit der ununterbrochenen

Dauer der Wartezeit für die Bauarbeiter hatte. So hing nach dem Reichstarifvertrag für das Baugewerbe der Urlaubsanspruch von einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von 40 Wochen ab. Wurde der Arbeiter infolge Krankheit, ungünstiger Witterung oder Materialmangel vor Ablauf der Wartezeit entlassen, so erhielt er zwar die erfüllte Beschäftigungsdauer angerechnet, wenn er nach längstens 30 Wochen die Arbeit wieder aufnahm. Die praktische Auswirkung dieser Tarifvertragsbestimmungen ist aber geradezu niederschmetternd. Der Baugewerksbund führte alljährlich Erhebungen durch, um festzustellen, wieviel Arbeiter auch tatsächlich in den Genuß des Urlaubs gekommen waren. Das Ergebnis für das Jahr 1928 war, daß von 381 222 eigentlichen Bauarbeitern, auf die sich die Umfrage erstreckte, nur 69 222, das sind 18,2 Prozent, beurlaubt wurden.

Ein ähnliches Ergebnis hatte eine Erhebung des Zimmererverbandes. Obwohl hier 35,6 Prozent der Verbandsmitglieder die Wartezeit erfüllt hatten, wurden nur 19,6 Prozent auch tatsächlich beurlaubt.

Ein trauriges Bild ergab u. a. auch der Urlaubsanspruch Jugendlicher. Mewes konnte (nach der „Deutschen Arbeitskorrespondenz", 1936, Nr. 175) im Jahre 1927 in zwei Drittel von 294 überprüften Tarifverträgen überhaupt keine Sonderregelungen des Jugendlichen-Urlaubs vorfinden. In kaum 50 der Tarifverträge war ein Urlaub von 6 bis 8 Tagen, in etwa 40 ein solcher von 4 bis 5 Tagen und in etwa 17 Tarifverträgen nur ein ein- bis dreitägiger Urlaub festgesetzt. **Dieser tatsächlichen Lage gegenüber konnten die Gewerkschaften nichts anderes als ihre Ohnmacht manifestieren.**

Diese Urlaubsverhältnisse waren natürlich nach nationalsozialistischer Auffassung unhaltbar. Der Nationalsozialismus fordert und verwirklicht die Einsetzung aller wirksamen Mittel und Wege, um den schaffenden deutschen Menschen gesund zu erhalten und seine Arbeitskraft zu stärken.

Denken wir daran, daß der deutsche Arbeiter der Vorkriegszeit mit dem 40. Lebensjahr den Höchststand seiner Leistungsfähigkeit längst überschritten hatte, ja, ein erheblicher Prozentsatz der werktätigen Volksgenossen mußte sogar in den Vierzigerjahren bereits wieder aus dem Arbeitsleben ausscheiden, weil er gegenüber den körperlichen Anforderungen versagte.

Weitsichtige Ärzte haben bereits in der Vorkriegszeit auf die medizinische Bedeutung des Arbeiterurlaubs als Vorbeugungsmittel gegen Krankheiten immer wieder hingewiesen, jedoch nur mit geringem Erfolg.

„Die großen sozialen Versicherungsgesellschaften geben jährlich Millionen zur Bekämpfung der Tuberkulose aus. Würden sie Arbeiterferien und Arbeiterbeurlaubung ermöglichen, so würden sie nicht nur vorbeugend gegen Nervenleiden, sondern auch gegen die Tuberkulose wirken; denn die Kräftigung des Körpers und seiner Organe wappnet den unter ungünstigen Verhältnissen lebenden Menschen nicht nur gegen Nerven-, sondern auch gegen Lungenerkrankungen und andere Gesundheitsstörungen." So ist es in einer Schrift aus der Vorkriegszeit zu lesen.

Der Nationalsozialismus sieht im Erholungsurlaub eine biologische Notwendigkeit. Jeder Techniker erachtet eine Überholung seiner Maschine für selbstverständlich und notwendig. Um so mehr muß jedem schaffenden Volksgenossen einmal im Jahr die nötige Freizeit gegeben werden, um körperlich und seelisch auszuspannen und neue Kräfte sammeln zu können. **Der Nationalsozialismus fordert deshalb mit allem Nachdruck für jeden arbeitenden Volksgenossen den alljährlichen ausreichenden bezahlten Urlaub.**

Und es ist nicht bei dieser Forderung geblieben. Es ist bereits heute gelungen, daß der früher festgelegte Höchsturlaub zum Mindesturlaub wurde. 90 Prozent der Tarifordnungen gewähren als Urlaubsmindestdauer sechs Arbeitstage. Es wird auch so den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft Rechnung getragen, wonach der Urlaub, wenn er wirklich dem Wiederaufbau der körperlichen und geistigen Kräfte dienen soll, nicht unter einer Woche betragen darf.

Deutschland ist schon heute das Land mit dem ausgedehntesten Recht auf Urlaub geworden, obwohl die Ausgestaltung des Urlaubsrechtes bei uns noch ständig im Flusse ist. Deutschland marschiert heute mit seinem bezahlten Arbeiterurlaub an der Spitze aller Länder.

Nach Mitteilung des Internationalen Arbeitsamtes in Genf hat Deutschland im Jahre 1936 über die Hälfte aller Arbeiter mit Urlaubsanspruch in Europa gestellt. Es hält die Spitze mit rund 14 Millionen Arbeitern vor Italien mit 4 Millionen, Großbritannien mit $2^1/_2$ bis 3 Millionen, Frankreich mit $1^1/_2$ Millionen und den übrigen Ländern mit zusammen etwa $1^1/_2$ Millionen Arbeitern. Nach dem Stand von 1936 hatten in Europa etwa 40 Prozent aller Arbeiter einen Urlaubsanspruch.

Das Internationale Arbeitsamt in Genf legte im Jahre 1936 einen Bericht vor, nach dem wohl eine ganze Reihe von europäischen und außereuropäischen Staaten einen gesetzlichen Urlaubs-



anspruch kennen. Hiernach gewährt z. B. Schweden kraft Gesetzes dem Arbeiter einen Urlaub von vier Tagen. Frankreich hat mit seinem Gesetz zur Einführung eines jährlichen bezahlten Urlaubs vom 20. Juni 1936 — es wurde unter dem Druck der Marxisten gemacht — für alle Arbeitnehmer des Gewerbes, der Landwirtschaft und des Handels einen gesetzlichen Urlaub von mindestens zwei Wochen festgesetzt. Interessanterweise schweigt sich aber der Bericht des Internationalen Arbeitsamtes in Genf über die tatsächliche Durchführung dieses gesetzlichen Urlaubsanspruches völlig aus. Es zeigt sich eben auch hier, daß mit einer Gesetzgebung, die nur aus propagandistischen Gründen gemacht wird, keine erfolgreiche Sozialpolitik zu führen ist.

Beachtenswert ist auch die Mitteilung eines Führers der englischen Webergewerkschaft, die Mitte letzten Jahres durch die englische Zeitung „News Chronicle" ging. Hiernach gibt es in England noch neun Millionen Arbeiter, die keinen bezahlten Urlaub haben.

Deutschland hat außer für Jugendliche keine gesetzliche Urlaubsregelung, und doch gibt es keine Berufsgruppe mehr, in der nicht ein angemessener Urlaubsanspruch bestände und verwirklicht würde. Der Urlaub ist aus einer kleinen Vertragspflicht heraus zu einer großen Verpflichtung gegenüber Volk und Gemeinschaft gewachsen. Bei uns wachen die zuständigen Stellen der Partei und des Staates aufmerksam über die Durchführung des Urlaubs, und **jeder Betriebsführer würde sich vor dem sozialen Ehrengericht zu verantworten haben, wollte er den Urlaub unberechtigterweise verweigern.**

Der bezahlte jährliche Urlaub ist heute für den schaffenden Volksgenossen eine Selbstverständlichkeit geworden. Daß der Urlaubsanspruch heute noch nicht gesetzlich verankert ist (Ausnahme siehe unten), spricht nicht dagegen, sondern spricht nur für die neuartige entwickelnde Methode des Nationalsozialismus. NSDAP. und DAF. sorgen auch auf diesem Gebiet erst einmal dafür, daß sich das als richtig Erkannte zunächst in der Praxis allmählich organisch wachsend durchsetzt. Erst wenn dies im wesentlichen gelungen ist, setzt die Aufgabe des Staates ein, das Erreichte durch Gesetz auch für allgemeinverbindlich zu erklären.

Als

Rechtsgrundlage für den Urlaubsanspruch

kennen wir vor allem die Tarifordnung, die Betriebsordnung und den Einzelarbeitsvertrag. Hierbei ist zu beachten, daß ein Urlaubsanspruch einzelvertraglich auch durch stillschweigende Vereinbarungen begründet werden kann. Ist die Gewährung von Urlaub in einem bestimmten Bezirk oder Gewerbezweig üblich, so ist regelmäßig eine solche stillschweigende Vereinbarung anzunehmen. Ergibt sich ein Urlaubsanspruch aus mehr als einer dieser drei Rechtsquellen, so geht die günstigere Regelung vor.

Das Landesarbeitsgericht Krefeld-Uerdingen hat am 6. Oktober 1937 entschieden: Ist der Urlaubsanspruch eines Gefolgschaftsmitgliedes sowohl in einer Tariforordnung wie in einer Betriebsordnung geregelt, so gelten jeweils die für das Gefolgschaftsmitglied günstigeren Bestimmungen. Ist daher eine Tarifordnung hinsichtlich der Urlaubsdauer günstiger, hinsichtlich der Höhe der Urlaubsvergütung aber ungünstiger als die Betriebs-Ordnung, so richtet sich die Urlaubsdauer nach der Tarifordnung, die Urlaubsvergütung jedoch nach der Betriebsordnung. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Tarifordnung ersichtlich eine erschöpfende und ausschließliche Regelung der Urlaubsbestimmungen hat treffen wollen. DAF.-Entsch. S. 38/134.

Die Gewährung eines ausreichenden bezahlten Urlaubs gehört nach dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit zur **Fürsorgepflicht** des Unternehmers. In dieser Richtung verläuft immer deutlicher die Entwicklung unseres Schrifttums.

Die Bestimmung des § 2 Arbeitsordnungsgesetz, wonach der Betriebsführer für das Wohl der Gefolgschaft zu sorgen hat, gibt jedem Gefolgschaftsmitglied einen Anspruch auf angemessenen Urlaub. Denn in den Rahmen der Sorgepflicht des Betriebsführers fällt auch die Verpflichtung, dem Gefolgschaftsmitglied die Möglichkeit zur Erholung zu verschaffen. So ArbG. Greifswald vom 17. Januar 1938. Diese Entscheidung stellt sich allerdings in Gegensatz zum RAG. vom 23. März 1935. DAF.-Entsch. 1937 — S. 127.

Eine gesetzlich verankerte Rechtsgrundlage gibt § 21 des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938. Es enthält die erste ausdrückliche gesetzliche Urlaubsregelung in Deutschland.

Im allgemeinen ist festzustellen, daß sich infolge der ständigen Bemühungen von DAF. und Treuhändern der Arbeit die Urlaubsbestimmungen in den Tarifordnungen ständig verbessert haben.

Als ein Beispiel dafür, welche gewaltigen Fortschritte die Urlaubsregelung in vielen Tarifordnungen seit der Machtübernahme gemacht hat, soll die nachstehende Übersicht dienen. Sie gibt ein Bild von den Urlaubsverhältnissen im ostpreußischen Holzhandel vor und nach dem 30. Januar 1933.

Vergleichsweise sind herangezogen: der Tarifvertrag für Holzhandel, -handwerk, -industrie vom 1. Januar 1930 und die Tarifordnungen für das Holzgewerbe vom 27. September 1934 und vom 16. April 1937. Es handelt sich dabei um die Urlaubsregelung für die Gefolgschaftsmitglieder dieses Betriebszweiges über 18 Jahre.

Tarifordnung vom 1. Januar 1930:

	Arbeitstage:
Nach 10monatiger Beschäftigung	3
„ 1 Jahr 10monat. Beschäftigung	4
„ 2 Jahren 10 „ „	5
„ 3 „ 10 „ „	6

(8 Stundenlöhne je Urlaubstag)

Tarifordnung vom 16. April 1936:

	Arbeitstage:
Nach 6monatiger Betriebszugehörigkeit	6
„ 2jähriger „	8
„ 4 „ „	10
„ 6 „ „	12

(8 Stundenlöhne je Urlaubstag)

Die Tarifordnung vom 27. September 1934 hatte als Regelung vorgesehen:

Nach 6monatiger Betriebszugehörigkeit 3 Arbeitstage, nach 1jähriger 6, nach 3jähriger 7, nach 5jähriger 8 und nach 10jähriger Betriebszugehörigkeit 9 Tage. Auch galten 8 Stundenlöhne je Urlaubstag.

Siehe weitere Beispiele in dem Sonderheft der Schriftenreihe „Das Deutsche Handwerk in Zahlen", betitelt: „Der Urlaub im Holzhandwerk", herausgegeben vom Deutschen Handwerk in der Deutschen Arbeitsfront.

Es ist gelungen, in den Tarifordnungen einheitliche Grundsätze zu entwickeln, die sich in fast allen Tarifordnungen in mehr oder minder abgewandelter Form wiederholen.

So sind die Wartefristen in den Tarifordnungen im allgemeinen auf 6 Monate festgelegt. Wartezeiten für den festgelegten Urlaub von 1 bis 2 Jahren, die von den Gewerkschaften immer wieder bekämpft wurden, aber nicht beseitigt werden konnten (vgl. oben S. 262) sind heute so gut wie verschwunden.

Seit 1936 setzte sich zunächst eine neunmonatige, seit Ende 1936 und vor allem seit 1937 eine sechsmonatige Wartezeit durch. Verschiedene Gewerbe — darunter die mit Saisoncharakter — kennen schon viermonatige (z. B. Textilindustrie Niederlausitz) und dreimonatige Wartezeiten.

So die Papierindustrie Deutschlands, die Lederindustrie von Südwestdeutschland, Westfalen und Hessen.

Für Jugendliche gilt gesetzlich eine dreimonatige Wartezeit.

Aus dem eingangs dargetanen Erholungszweck des Urlaubs ergibt sich zwangsläufig, daß die Wartezeiten jeweils möglichst kurz bemessen werden sollen. Andererseits spricht das grundsätzliche Festhalten an einer Wartezeit keineswegs dafür, daß der Urlaub auch heute noch durch das Maß der geleisteten Arbeit bestimmt wird. Ein Urlaub ist im Interesse der Volksgemeinschaft nur dann berechtigt, wenn der einzelne Volksgenosse auch den Beweis geführt hat, daß er für diese Gemeinschaft zu arbeiten gewillt ist. Außerdem gibt die Beibehaltung der Wartezeit die wirksamste Möglichkeit, einen Doppelurlaub zu verhindern. Ein zweiter Urlaub im Arbeitsjahr wäre für die Volksgemeinschaft eine untragbare Belastung, die der einzelne nicht verlangen kann. Grundsatz ist und bleibt, daß der schaffende Volksgenosse einmal im Jahr einen Anspruch auf bezahlten Urlaub hat. Um einem etwaigen Verstoß gegen den Grundsatz des einmaligen Erholungsurlaubs im Jahr bei Wechsel des Betriebes abzuhelfen, haben übrigens verschiedene neue Tarifordnungen (z. B. die Tarifordnung für die Textilindustrie in Westfalen) einen Urlaubsschein eingeführt.

Nach § 11 Absatz 6 der erwähnten Tarifordnung (TO.) hat das Gefolgschaftsmitglied beim Ausscheiden aus der Betriebsgemeinschaft Anspruch auf Ausstellung eines Ausweises über seine Urlaubsverhältnisse. Diesen Nachweis hat es bei seinem Eintritt in einem anderen Betrieb dem Betriebsführer vorzulegen, der daraus ersieht, ob das Gefolgschaftsmitglied den Erholungsurlaub für das laufende Kalenderjahr bereits im alten Betrieb erhalten hat oder nicht.

Gerade diese letzte Regelung macht deutlich, daß die Verwirklichung des Rechtes auf Urlaub nicht gleich der Erfüllung eines einseitigen Interesses ist, sondern nur entsprechend den Belangen der Volksgemeinschaft vor sich zu gehen hat.

Infolge der kurzen Wartezeit ist an sich für Jugendliche die Möglichkeit eines Doppelurlaubs gegeben. § 21 Abs. 1 Jugendschutzgesetz enthält ausdrücklich den Satz, daß keine Pflicht zur Urlaubserteilung besteht, soweit dem Jugendlichen für das Kalenderjahr bereits von einem anderen Betriebsführer Urlaub gewährt worden ist.

Durch Krankheit am Stichtag wird die Entstehung des Urlaubsanspruches nicht gehindert. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn das Gefolgschaftsmitglied am Stichtag bereits dauernd arbeitsunfähig gewesen ist. (RAG. 153/30 Amt. S. Bd. 6 S. 336.)

Kann aber der Gefolgschaftsangehörige auf Grund der Fürsorgepflicht des Betriebsführers die Übertragung leichterer Arbeit verlangen, so liegt dauernde Arbeitsunfähigkeit in diesem Sinne nur dann vor, wenn er auch diese leichtere Arbeit nicht mehr verrichten kann.

So LAG. Wuppertal vom 28. Oktober 1936 — DAF.-Entsch. — S. 37, S. 134.

Die Gewerkschaften hatten an der Wartezeit vor allem auch die in den meisten Tarifverträgen geforderte ununterbrochene Dauer bemängelt (vgl. oben S. 262). Heute ist üblicherweise die Regelung so, daß bei Berechnung der Wartezeit unfreiwillige Unterbrechungen (Krankheiten von begrenzter Dauer, Arbeitsausfall durch Unfälle) nicht berücksichtigt werden.

Ein Wechsel des Betriebsinhabers hat regelmäßig keine Unterbrechung der Wartezeit zur Folge. (LAG. Duisburg vom 1. Oktober 1936 — DAF.-Entsch. S. 37, S. 136.)

Auch die Zeit, in der der Gefolgschaftsangehörige nur aushilfsweise beschäftigt ist, wird auf die Wartezeit angerechnet. So Arbeitsgericht Bremen vom 25. Februar 1937/DAF.-Entsch. S. 37, S. 134.

Beurlaubung zur Teilnahme an einem Lehrgang für Schulung durch die NSDAP., Leibeserziehung sowie zur Teilnahme am Reichsparteitag, an Wehrmacht- und Luftschutzübungen bedeuten keine Unterbrechung der Wartezeit.

Häufig ist in die Tarifordnungen die Bestimmung aufgenommen, daß ausscheidende Gefolgschaftsmitglieder nach einer gewissen Beschäftigungsdauer einen anteiligen Urlaub zu erhalten haben. Im einzelnen ist die Regelung verschieden. Manche Tarifordnungen (z. B. Reichstarifordnung für die Süßwarenindustrie, Tarifordnung für die Metallindustrie Brandenburgs) sehen vor, daß der Gefolgschaftsangehörige für jeden vollen Monat seiner Betriebszugehörigkeit ein Zwölftel des jeweils tarifmäßigen Urlaubs erhält.

Solche Regelungen besitzen Anklänge an die überholte Entgeltsauffassung vom Urlaub. Auch entsprechen sie grundsätzlich nicht dem Erholungszweck. Kann dieser doch nur durch längeren Urlaub erreicht werden. Solche Erwägungen sind jedoch hier fehl am Platz, da der anteilige Urlaub seine Berechtigung aus reinen Zweckmäßigkeitsgründen herleitet.



Grundsätzlich ist daran festzuhalten, daß ein Anspruch auf anteiligen Urlaub nur dann besteht, wenn ein solcher Anspruch ausdrücklich festgelegt ist.

Während sich der Urlaub der Angestellten meist nach Berufsjahren oder nach dem Lebensalter abstuft, ist

Berechnungsgrundlage der Urlaubsdauer

für den Arbeiter meistens die Zeit der Betriebszugehörigkeit. Es ist die Betriebstreue, die durch längeren Urlaub belohnt werden soll. Dieses System einer Staffelung nach der zeitlichen Zugehörigkeit zu der Betriebsgemeinschaft entspricht durchaus den Tendenzen des Arbeitsordnungsgesetzes, nämlich der gegenseitigen Treueverpflichtung von Betriebsführer und Gefolgsmann. Das starre Abstellen auf die Betriebszugehörigkeit kann jedoch seine Mängel haben.

So stellt der Reichstreuhänder für Brandenburg, Dr. Daeschner, in der „NS.-Sozialpolitik" vom Mai 1936 (S. 285) fest, daß „gerade der Intelligente, geistig strebsame Arbeiter, am ehesten geneigt ist, seine Fähigkeiten durch Fühlungnahme mit neuen Arbeitsmethoden, modernen Maschinen und dergl. zu erweitern."

Es müsse deshalb „letzthin auch im Gesamtinteresse unserer technischen Entwicklung als unerwünscht bezeichnet werden, daß einem solchen Facharbeiter dadurch Hemmungen auferlegt werden, daß er etwa bei alleiniger Abhängigkeit seiner Urlaubszeit von der Betriebszugehörigkeit gezwungen wäre, mit jedem Wechsel seines Arbeitsplatzes auf der untersten Stufe seiner Urlaubsleiter immer wieder zu beginnen und sich von Betrieb zu Betrieb seinen Urlaub immer wieder neu zu verdienen."

Außerdem wird beim Betriebswechsel der ältere Gefolgschaftsangehörige, dessen Erholungsbedürfnis mit steigenden Jahren wächst, immer wieder auf den geringeren Anfangsurlaub zurückverwiesen.

Verschiedene Tarifordnungen, so die für die Metallindustrie Brandenburgs, haben deshalb eine Kombination der Urlaubsstaffelung nach Lebensalter und Betriebszugehörigkeit vorgenommen. Andere Tarifordnungen berücksichtigen an Stelle der Betriebszugehörigkeit die Berufszugehörigkeit.

Auf die Betriebszugehörigkeit werden nunmehr auch Krankheitszeit und Arbeitsausfall durch Unfälle angerechnet.

Bei einem Wechsel des Betriebsinhabers ist ein bereits entstandener, aber noch nicht erledigter Anspruch auf einen Urlaub, der nach dem Sinn der einschlägigen TO. an den Betrieb gebunden ist, gegenüber dem neuen Betriebsinhaber geltend zu machen, und von diesem zu erfüllen. Auch dann, wenn bei der Übernahme des Betriebes kein Eintritt in die bestehenden Arbeitsverhältnisse erfolgt und auch nicht eine Schuldübernahme vereinbart worden ist.

So Urteil des RAG. vom 19. Januar 1938 — DAF.-Entsch. S. 38, S. 130. Überzeugend, daß auch das RAG. die rein schuldrechtliche Beurteilung des Urlaubsanspruchs völlig überwunden hat.

Die Betriebszugehörigkeit wird nicht durch Übungskurse bei Parteistellen und DAF. (so bei der Eisenerzindustrie bis zu drei Monaten) sowie Aussetzen und andere unfreiwillige Arbeitsausfälle unterbrochen. Teilweise werden sie — wie Arbeits- und Wehrdienst — sogar angerechnet.

(Vgl. Dritte Verordnung über Fürsorge von Soldaten und Arbeitsmännern vom 30. September 1936 [RGBl. I, S. 865].)

Bestimmungen, daß die Betriebszugehörigkeit durch vorübergehendes Ausscheiden aus dem Betrieb nicht mehr unterbrochen wird, sind nicht selten. Die Unterbrechung darf von zwei Monaten bis zu drei Jahren gehen (so Metallindustrie Brandenburgs).

In einigen südwestdeutschen Tarifordnungen, z. B. in der Textilindustrie von Württemberg und Baden, dem Holzgewerbe in Württemberg und Baden, wird die Frontkämpferzeit der Betriebszugehörigkeit hinzugerechnet.

Die Urlaubsdauer ist von 6 bis zu 18 Arbeitstagen gestaffelt. Die Tarifordnungen bestimmen fast durchweg, daß die obere Grenze der Staffelung nach 10- bis 15jähriger Betriebszugehörigkeit erreicht wird. Die Tarifordnung für die Metallindustrie Brandenburgs gewährt nach dem 30. Lebensjahr einen Grundurlaub von 10 Tagen. Er erhöht sich nach entsprechender Betriebszugehörigkeit auf mindestens 15 Tage. Eine vom Treuhänder der Arbeit Westfalens erlassene Tarifordnung für den Einzelhandel bestimmt, daß die Gefolgschaftsangehörigen von 5 Berufsjahren an einen Mindesturlaub von 12 Tagen erhalten.

Ein erfreuliches Bild zeigt auch heute im Gegensatz zu der Zeit vor der Machtergreifung (vgl. oben S. 262/3) der **Urlaub der Jugendlichen**. Ist doch schon vor dem Gesetz vom 30. April 1938 in der Praxis nicht selten eine Staffelung von 18 Tagen für die 14- bis 16jährigen, von 15 Tagen für die 16- bis 17jährigen, von 12 Tagen für die 17- bis 18jährigen erreicht worden.

(Vgl. die Tarifordnung bei Siebert „Das Deutsche Arbeitsrecht", Gesetzsammlung, zu Nr. 150.)

So führte nunmehr die strenge Anwendung des Erholungsgedankens dazu, daß alle Jugendlichen einen gesetzlichen Anspruch auf einen Mindesturlaub von 18 Tagen haben, sofern sie mindestens 10 Tage an einem Lager oder an einer Fahrt der HJ. teilnehmen.

Ein Unternehmer, der dieser Vorschrift zuwiderhandelt und einem Jugendlichen keinen oder nicht ausreichenden Urlaub gewährt, kann nach § 24 Jugendschutzgesetz mit Geldstrafe oder Haft oder in besonders schweren Fällen sogar mit Gefängnis bestraft werden.

Schwerbeschädigte erhalten einen jährlichen Zusatzurlaub von mindestens drei Tagen.

Wie es um den Urlaub der Saisonarbeiter vor der Machtübernahme stand, haben wir oben (S. 262) aus dem Munde der Gewerkschaften selbst gehört. 75 Prozent der Bauarbeiter gingen ihres Urlaubsanspruches verlustig, weil sie wegen zu häufigen Wechsels des Arbeitgebers die vorgeschriebene Wartezeit nicht erreichten. Die Tarifordnung über den Urlaub nach dem Markensystem im Baugewerbe und Baunebengewerbe vom 2. Juni 1936 nebst Nachträgen hat diesem unmöglichen Zustand ein Ende bereitet. Durch die Einführung der Urlaubsmarken hat der Nationalsozialismus den Verlust von Urlaubsansprüchen ausgeschlossen. 1,5 Millionen Volksgenossen ist auf diese Weise alljährlich bezahlter Urlaub gesichert worden.

Unterläßt der Betriebsführer das Kleben von Urlaubsmarken, so hat er mit strenger Bestrafung zu rechnen. (So zahlreiche Entscheidungen der sozialen Ehrengerichte und ordentlichen Gerichte.)

Während früher viel vom Elend der Heimarbeiter geredet und geschrieben wurde, aber nichts geschah, unterstellt der Nationalsozialismus durch das Gesetz über die Heimarbeit vom Jahre 1934 die gesamten deutschen Heimarbeiter seinem besonderen Schutz.

Nach dem neuesten Stand von 1937 beträgt die Zahl der Heimarbeiter etwa 532 000. Zunächst wurde den Heimarbeitern ein angemessenes Entgelt gesichert. Für über 400 Heimarbeitsgewerbezweige wurden erstmals Stück- und Stundenlöhne festgesetzt. Ein lückenloses Netz der Lohnüberwachung wurde gleichzeitig aufgerichtet.

Früher wagte niemand an den Urlaub des Heimarbeiters auch nur zu denken. Heute erhält auch der Heimarbeiter seinen bezahlten Urlaub und bekommt wie jeder andere schaffende Volksgenosse auch die gesetzlichen Feiertage bezahlt.

Die ersten Urlaubsbestimmungen ergingen im Jahre 1935 in der Bekleidungsindustrie für Wäsche und Konfektion und in der Lederwarenindustrie. Der tarifliche Heimarbeiterurlaub verbreitete sich auch in der Hut-, Schuh- und weiteren Zweigen der Lederindustrie, dazu in der Metall-, der Uhr- und feinmechanischen, der Holz-, Papierwaren-, Glas- und Spielwaren-, Gummiwaren- u. Zigarrenindustrie und im Vergoldergewerbe. Am 5. Februar 1937 erließ der Sondertreuhänder der Heimarbeit für das deutsche Spinnstoffgewerbe eine Tarifordnung.



Die Urlaubsdauer wurde bis Anfang 1937 meistens auf 6 Tage festgesetzt. Die neue Tarifordnung des Reichssondertreuhänders für Zigarrenindustrie vom 25. Januar 1938 sieht eine Neuregelung des Urlaubs für die Heimarbeiter bis auf 12 Tage vor. Der Urlaub ist hier genau so geregelt wie für die in den Betrieben beschäftigten Arbeiter der Zigarrenherstellung.

Nun sind nicht alle Gewerbezweige bereits im Besitz neuer tariflicher Urlaubsbestimmungen, die nationalsozialistischer Anschauung entsprechen, oder es fehlt dort überhaupt eine tarifliche Regelung. In solchen Fällen ist es die besondere Aufgabe des Reichstreuhänders der Arbeit die noch bestehenden Lücken zu schließen. Hier greifen die Richtlinien ein, die die Reichstreuhänder seit 1935 regelmäßig für ihre Bezirke erlassen.

Diese Richtsätze für die Urlaubsgewährung begründen zwar nicht einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf Urlaub wie die Tarifordnungen. Sie können aber, mit der Autorität des Treuhänders als des entscheidenden staatlichen Organs für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen ausgestattet, von den betroffenen Gewerbezweigen nicht übergangen werden. Sie sind Wegbereiter der zukünftigen tariflichen Regelung.

Die Treuhänder behalten sich vor, falls die Richtlinien nicht den erwarteten Erfolg haben, ihre Richtsätze im Fall einer Anrufung durch die Mehrheit des Vertrauensrates nach § 16 Arbeitsordnungsgesetz durch Einzelentscheidung oder durch Erlaß oder Ergänzung einer Tarifordnung rechtsverbindlich festzusetzen.

Ein Abweichen von den Richtlinien, das nicht durch betriebliche Verhältnisse zwingend begründet ist, kann ein ehrengerichtliches Verfahren zur Folge haben.

Das Landesarbeitsgericht Berlin hat am 30. Oktober 1936 entschieden, daß die Urlaubsrichtlinien der Reichstreuhänder zwar nicht unmittelbarer Inhalt der Dienstverträge werden, daß aber diese Richtlinien Regeln aufstellen, deren Befolgung im Interesse der einheitlichen Gestaltung der von ihr betroffenen Rechtsverhältnisse erwünscht ist. Sie werden in der Regel stillschweigend von allen Volksgenossen beachtet werden und damit als üblicher Inhalt der davon betroffenen Dienstverträge anzusehen sein.

Das Gericht stellt ein Gewohnheitsrecht fest, daß Hausangestellte, die ein Jahr lang beschäftigt sind, Anspruch auf Urlaub erwerben, und spricht so der Klägerin einen Urlaubsanspruch von sechs Tagen zu. — DAF.-Entsch. S. 38, S. 125.

Die Urlaubsrichtlinien enthalten lediglich Mindestsätze für die Regelung der Urlaubszeit. Es soll mit diesen Mindestsätzen nur ein Ausgangspunkt geschaffen werden.

Die Leitsätze der Treuhänder sehen für das Jahr 1938 im wesentlichen vor, daß der Mindesturlaub nach sechsmonatiger Wartezeit (in Saisongewerben nach viermonatiger Wartezeit) sechs Arbeitstage beträgt und nach 10jähriger Betriebszugehörigkeit auf zwölf Arbeitstage ansteigen soll

Schwerbeschädigte erhalten einen Zusatzurlaub von drei Tagen. Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende sollen als Urlaubsgeld 2 Prozent des Entgelts erhalten, das in der Zeit vom 1. Mai des vergangenen bis zum 30. April des laufenden Jahres an sie ausgezahlt worden ist. Für Kurzarbeiter darf das Urlaubsentgelt nicht weniger als der Lohn für fünf Arbeitsstunden für jeden Urlaubstag betragen. Die Unzulässigkeit eines Verzichtes auf Urlaub oder Urlaubsentgelt ist ausdrücklich hervorgehoben.

Es ist daran festzuhalten, daß Tarifordnungen, Betriebsordnungen und Richtlinien der Treuhänder der Arbeit nur Mindestbestimmungen enthalten. Sie können deshalb nicht jede sozial weitgehende Forderung erfüllen. Vielfach werden nun noch freiwillig zusätzliche Urlaubstage gewährt, ein Beweis, wie das neue Urlaubsdenken auch bei den Unternehmern immer mehr Unterstützung findet. So findet man in den letzten Jahren in zunehmendem Maß eine Berücksichtigung des Familienstandes bei der Urlaubsbemessung. Kinderreiche erhalten einige Tage zusätzlichen Urlaub. In einer Reihe von Betrieben werden die Gesundheitsverhältnisse besonders

berücksichtigt. Manche Betriebe bewilligen den Opfern des Krieges und der Arbeit oder den Kämpfern der Bewegung vier bis sechs Zusatztage Urlaub.

66 166 zusätzliche bezahlte Urlaubstage konnten schaffenden Arbeitermüttern durch Arbeitsplatzablösung, durchgeführt von Studentinnen und anderen Frauen, in der Zeit von März 1935 bis Ende 1937 gesichert werden.

Aus der nationalsozialistischen Auffassung vom Urlaub als einer Verpflichtung gegen Volk und Gemeinschaft beantworten sich auch folgende **Sonderfragen** in einem eindeutigen Sinn.

Auf den Erholungsurlaub kann grundsätzlich *anderweitig erteilte Freizeit* nicht angerechnet werden.

Eine *nachträgliche Anrechnung* eines einmal erteilten Sonderurlaubs, auf den kein Rechtsanspruch bestand, ist unzulässig. (So LAG. Magdeburg — DAF.-Entsch. S. 37, S. 137.)

Unzulässig ist gleichfalls regelmäßig die nachträgliche Verrechnung eines zu gewährenden Urlaubs mit einem früher zu Unrecht gewährten Urlaub.

Soll vereinbarungsgemäß *vorschußweise Urlaub* gewährt werden, so ist darauf zu achten, daß der Urlaubszweck, in angemessenen Zeitabständen die Möglichkeit zur Erholung zu bieten, nicht vereitelt werden darf. Andernfalls geht der Urlaubsanspruch nicht unter.

Mit dem auf Erhaltung und Förderung der körperlichen und geistigen Kräfte gerichteten Zweck des Erholungsurlaubs ist es nicht vereinbar, daß der *Urlaub in die Zeit der Erkrankung eines Gefolgschaftsangehörigen* gelegt wird. Nur dann ist mit Einverständnis des Gefolgschaftsangehörigen die Anrechnung von Krankheitstagen auf den Urlaub zulässig, wenn ein Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes während der Krankheitszeit nicht besteht.

Erkrankt ein Gefolgschaftsangehöriger nach Festlegung des Urlaubs, aber vor Urlaubsantritt, so kann in der Regel eine Abänderung verlangt werden, es sei denn, es stehen einer Verlegung des Urlaubs betriebliche Gründe nicht entgegen. (So LAG. Bielefeld vom 26. Januar 1938 — DAF.-Entsch. S. 38, S. 132.)

Aus Wesen und Zweck des Erholungsurlaubs ergibt sich auch die Unzulässigkeit anderweitigen Erwerbs während der Urlaubszeit. Dies wird öfters in den Tarifordnungen in einer besonderen Klausel ausgesprochen. Zuwiderhandlungen gegen diesen Grundsatz wurden in den TO. bis Mitte 1936 oft sehr hart, nämlich mit der fristlosen Entlassung, bestraft. Jetzt ist zumeist bestimmt, daß die gezahlte Urlaubsvergütung der NSV., also der Stelle, die besonders über die Gesundheit des deutschen Volkes zu wachen hat, zuzuführen ist. Eine Übertretung ist übrigens durch die Einführung des Arbeitsbuches erheblich erschwert, da eine Beschäftigung ohne Arbeitsbuch für Betriebsführer und Gefolgsmann unter Strafe gestellt ist. Und dieses wird ja im Falle des Urlaubs nicht an den Gefolgschaftsangehörigen ausgehändigt.

Arbeitsleistungen geringfügiger Art werden natürlich durch dieses Verbot nicht betroffen.

Aus dem neuen nationalsozialistischen Urlaubsdenken hat sich als weiterer Grundsatz das *Abgeltungsverbot* herausgebildet. *Der Betriebsführer darf dem Gefolgschaftsangehörigen nicht den Urlaub abkaufen.*

In einzelne Tarifordnungen ist das Verbot der Urlaubsabgeltung durch Geld ausdrücklich aufgenommen. „Der Urlaub ist unabfindbar“ — so TO. des Rheinischen Speditionsgewerbes.

Es war in früheren Jahren durchaus nicht selten, daß Urlaubsansprüche eines Gefolgschaftsangehörigen durch Zahlung einer Entschädigungssumme seitens des Unternehmers abgegolten wurden. Besonders in den Angestelltenkreisen bestimmter Berufsgruppen war diese Regelung ziemlich häufig anzutreffen, wenn beide Teile eine Barentschädigung dem eigentlich erwirkten Urlaub vorzogen.

Kann der Urlaub nicht mehr durch tatsächliche Freistellung von der Arbeit gewährt werden, so muß die Urlaubsvergütung gezahlt werden, wenn der Urlaubsanspruch bereits fest erworben war. Der Grund, weshalb die Freistellung von der Arbeit während des bestehenden Dienstverhältnisses nicht erfolgt ist, etwa wegen Krankheit, oder aus betrieblichen Gründen, ist dabei gleichgültig. Unerheblich ist auch die Art der Beendigung. Grundsätzlich ist auch bei berechtigter fristloser Entlassung oder infolge eigener Kündigung des Gefolgschaftsangehörigen, auch bei unberechtigtem fristlosem Ausscheiden des Gefolgschaftsangehörigen die Urlaubsvergütung zu zahlen.

(RAG. 203/36 — DAF.-Entsch. S. 37, S. 128 — RAG. 9/36 — DAF.-Entsch. S. 36, S. 115.)

Allerdings ist heute öfter in den Tarifordnungen eine abweichende Regelung getroffen, nach der der Urlaubsanspruch im Fall einer verschuldeten fristlosen Entlassung verwirkt sein soll.

Da der Urlaub weder *Geschenk noch Entgelt für geleistete Arbeit* ist, vielmehr Erholung und Ausspannung geben soll, damit Gesundheit und Arbeitskraft der schaffenden Volksgenossen zum weiteren Dienst an der Volksgemeinschaft wiederhergestellt werden, *darf der Urlauber in der Urlaubszeit in seiner Lebensführung nicht schlechter als sonst gestellt sein.* Der Urlauber muß **während der Urlaubszeit denselben Lohn** erhalten, wie in der vorausgegangenen Arbeitsperiode.

Hat während der dem Urlaub vorangegangenen Arbeitsperiode die normale Arbeitszeit 48 Wochenstunden betragen, so ist auch für jeden Urlaubstag der auf einen achtstündigen Arbeitstag entfallende Arbeitslohn zu zahlen. Akkordarbeiter erhalten im Zweifel den Durchschnittsarbeitsverdienst, also Akkordverdienst einschl. Akkordzulage. Die ganze Lebenshaltung hat sich auf den Lohn plus Zuschläge eingespielt, so daß diese Zahlung auch während des Urlaubs beizubehalten ist.

Daß die Urlaubsvergütung auch ohne besondere Vereinbarung vor Urlaubsantritt gezahlt wird, entspricht einer weitverbreiteten Übung.

Das LAG. Bielefeld hat am 26. Januar 1938 entschieden: Die Auffassung des Urlaubsanspruchs als eines Anspruchs, der Freizeit und Urlaubsvergütung in eine notwendige Einheit zusammenfaßt, führt dazu, daß der Betriebsführer verpflichtet ist, die Urlaubsvergütung vor Beginn des Urlaubs auszuhändigen, weil das Gefolgschaftsmitglied ihrer regelmäßig bedarf, um den Urlaub auch zur Erholung benutzen zu können. (DAF.-Entsch. S. 38, S. 132.)

Als letzte wichtige Sonderfrage ergibt sich der Verzicht oder die Verwirkung des Urlaubsanspruches. **Aus dem bloßen Nichtgeltendmachen eines Urlaubs kann regelmäßig ein Verzicht oder eine Verwirkung des Anspruches nicht hergeleitet werden.**

Grundsätzlich muß der Urlaubsanspruch vom Betriebsführer von sich aus erfüllt werden. (So AG. Köln und LAG. Stuttgart — DAF.-Entsch. S. 37, S. 144/135.)

Während des bestehenden Arbeitsvertrages ist ein Verzicht auf tarifliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis grundsätzlich überhaupt unzulässig und unwirksam.

Der Nationalsozialismus gab dem schaffenden Volksgenossen seinen gesicherten Urlaub, aber nicht als ein individuelles Recht des Gefolgsmannes gegen den Unternehmer, sondern als eine *Verpflichtung gegenüber der Volksgemeinschaft*, sowohl was Geben und Beanspruchen als auch die Gestaltung angeht. Der Nationalsozialismus hat einen gänzlich neuen Kurs von der Sozialpolitik des Klassenkampfes vor der Machtübernahme zur Sozialordnung der Gemeinschaft angesteuert. Er hat ein gänzlich neues Arbeitsethos entwickelt und ist so zu grundsätzlichen Auffassungen und Normen gekommen, die aus der Praxis entwickelt worden sind und die selbst für die gründlichste Theoretik arbeitsrechtlicher Natur in marxistischer Zeit unerreichbar waren, weil diese die Sinngebung der Freizeit des schaffenden Menschen weder erkannt noch verstanden hat.

Es gibt kein anschaulicheres Beispiel für die Wandlung der deutschen Sozialpolitik als das Urlaubsproblem des schaffenden deutschen Menschen. Befindet sich die Ausgestaltung unseres Urlaubsrechts auch noch ständig im Fluß, so hat sie doch bereits einen Stand erreicht, der in der ganzen Welt einzig dasteht.

Georg Haller:

Der Jude scheut die Arbeit – aber er will sie beherrschen

Von den etwa 16 260 000 Juden, die heute auf der Welt leben, beschäftigen sich 6 100 000 = 38,6 v. H. mit Handel, Geld- und Kreditgeschäften und Verkehr und Transport, 5 750 000 = 36,4 v. H. mit Handwerk und Industrie, 960 000 = 6,1 v. H. sind im öffentlichen Dienst und in den freien Berufen tätig, 665 000 = 4,2 v. H. beschäftigen sich mit Landwirtschaft, 325 000 = 2 v. H. sind Hausangestellte und nichtqualifizierte Arbeiter, und 2 000 000 = 12,7 v. H. sind ohne Beruf.



Diese Statistik, der eine Berechnung des Instituts für jüdische Wissenschaften in Wilna zugrunde liegt, zeigt, daß sich der weitaus größte Teil der Juden mit Handel, Geldgeschäften und Verkehr beschäftigt und genau drei Viertel aller Juden auf der Welt sich in den Gebieten zwischen der Urproduktion und dem Verbrauch, also in der Sphäre der Verarbeitung oder Veredelung oder in der der reinen Vermittlung von Gütern betätigen. Nur ein verschwindend kleiner Prozentsatz ist selbst in der Urproduktion als Arbeiter oder Landwirt tätig.

Nehmen wir die Länder Europas, über die statistisches Material nach Konfessionen und Berufen geordnet vorliegt[1]), und teilen wir sämtliche Erwerbsquellen in zwei große Gruppen, nämlich Handel und nicht genau festgelegte Berufe auf der einen Seite und alle übrigen Beschäftigungen anderseits, so erhalten wir das folgende Bild von der beruflichen Struktur der jüdischen Bevölkerung in den hauptsächlichsten Wohngebieten der Juden in Europa:

	Handel und unbeständige Beschäftigung.	Alle übrigen Erwerbsquellen
Rumänien	50,2	49,8
Polen	50,7	49,3
Ungarn	54,2	45,8
Slowakei	56,1	43,9
Lettland	61,6	38,4
Böhmen und Mähren .	65,9	34,1
Deutschland (vor 1933)	68,4	31,6

Dieses Bild zeigt uns zweierlei:

1. In allen in Betracht gezogenen Ländern Europas **betätigen sich mehr als die Hälfte der in ihren Grenzen lebenden Juden im Handel.**
2. In den östlichen Wohnbezirken ist der Anteil an den übrigen Erwerbsquellen größer als in den westlichen; hieraus ergibt sich eine interessante Abstufung von Rumänien, wo noch fast ein ebenso großer Prozentsatz der Juden wie im Handel im Gewerbe und in anderen Berufen tätig ist, bis Deutschland, wo bereits (1907!) zwei Drittel der Juden von Handel und Renten leben; das heißt: je weiter der Jude von Osten nach Westen (oder aus den zivilisatorisch und kulturell primitiven Gebieten nach dem in der Zivilisation und Kultur an der Spitze stehenden Westen) wandert, desto mehr entfernt er sich von der Handarbeit, um um so mehr die Rolle des reinen Vermittlers und Händlers zu übernehmen. Gäbe es in Frankreich, England oder in den Vereinigten Staaten ebenso wie bei uns oder in



[1]) Ohne Sowjetrußland, dessen Angaben infolge Unzuverlässigkeit der dort geübten statistischen Methoden nicht in Betracht gezogen werden können. Die Statistik der Berufsgliederung ist für Deutschland aus dem Jahre 1907 (die späteren Zählungen berücksichtigen die Berufsgliederung nicht), Ungarn 1920, Rumänien 1913, Polen und Tschechoslowakei 1921

Polen eine Konfessions- und Berufsstatistik, so ergäben sich ohne Zweifel weitere interessante Abstufungen in dieser Richtung.

Diese absolut *eindeutige Tendenz* der jüdischen Bevölkerung in allen Ländern tritt noch deutlicher hervor, wenn wir die Zahlen der Berufsgliederung der jüdischen Bevölkerung in den hauptsächlichsten Wohngebieten in Europa denen der nichtjüdischen in denselben Gebieten gegenüberstellen.

Als Gesamtergebnis können wir dann ersehen, daß, während *bei den Nichtjuden mehr als achtmal soviel Erwerbstätige* als bei den Juden ihren Lebensunterhalt *in der Landwirtschaft*, also mit dem vollen Einsatz der körperlichen Kräfte verdienen, im *Handel* umgekehrt *mehr als zwölfmal soviel Juden als Nichtjuden* tätig sind.

Setzt man die Prozentzahlen der in der Landwirtschaft Tätigen bei den Juden und den Nichtjuden nebeneinander, so ergibt sich folgende anschauliche Tabelle:

	Bei Juden	Nichtjuden
In Polen	9,8	80,7
„ Rumänien	2,5	82,3
„ Ungarn	4,3	61,2
„ Böhmen, Mähren u. Schlesien	2,5	31,4
„ Deutschland	1,4	33,7
„ Palästina	12,0[2])	90,0

In Polen sind demnach in der Landwirtschaft von der nichtjüdischen Bevölkerung mehr als vier Fünftel tätig, von der jüdischen noch nicht ein Zehntel. In Rumänien ist die Tendenz noch stärker ausgeprägt. In Ungarn darf der relativ hohe Prozentsatz der Juden in der Landwirtschaft nicht dazu verleiten, eine größere aktive Teilnahme der Juden, etwa als Bauern oder Landwirte, zu vermuten. Er ist lediglich durch den hohen Anteil von Juden an Pächtern und Eigentümern mittlerer und großer Güter bedingt[3]).

2) Bei Annahme von 18 000 in der Landwirtschaft tätigen Juden gegenüber einer jüdischen Gesamtbevölkerung von 150 000 (1927).

3) Dies ist klar ersichtlich aus der Zusammenstellung des Anteils der Juden an der ungarischen Landwirtschaft (1930):

Besitz	jüdische Pächter
100— 200 Joch	9,1 v. H.
200—1000 Joch	32,5 v. H.
über 1000 Joch	37,1 v. H.

Bei den selbstbewirtschaftenden Besitzern war der jüdische Anteil in der Größenklasse von 200—1000 Joch, also bei den größeren Gütern, am größten.

Nach einer Zählung aus dem Jahre 1895 ergab sich für die Verteilung der Juden in der ungarischen Landwirtschaft, nach Größenklassen geordnet, folgendes Bild:

unter 5 Joch	0,3 v. H.	Besitzer
	0,3 v. H.	Pächter
50— 100 Joch	2,5 v. H.	Besitzer
	7,6 v. H.	Pächter
100— 200 Joch	8,6 v. H.	Besitzer
	27,1 v. H.	Pächter
200—1000 Joch	19,0 v. H.	Besitzer
	62,0 v. H.	Pächter
über 1000 Joch	19,0 v. H.	Besitzer
	72,0 v. H.	Pächter

Trotz der Außerachtlassung einzelner wichtiger Faktoren, wie Wert und Lage des Bodens u. a., enthüllen die Darstellungen das Wesentliche. Der Jude meidet, wo er es kann, die Landwirtschaft, und wenn er sich ihr widmet, dann nicht etwa, um als Bauer oder Landwirt seine Scholle zu bearbeiten, sondern um den Boden kapitalistisch auszuwerten: je größer das Gut, desto leichter die kapitalistische Verwaltung. Also auch auf dem Lande ist der Jude mit Vorliebe Vermittler der durch die Nichtjuden erarbeiteten Werte.

Besonders bemerkenswert ist der relativ niedere Hundertsatz der in der Landwirtschaft Tätigen in Palästina. Nach dem vorjährigen Jahresbericht der „Jewish Agency" an den Völkerbund lebten 1936 von 404 000 Juden unmittelbar in der Landwirtschaft 15 v. H., während sich die restlichen 85 v. H. in anderen Berufen betätigten. Gerade die Tatsache, daß in seinem eigenen „heiligen" und ihm angeblich von seinem Gott versprochenen Lande der Jude den Boden nicht selbst bebaut, sondern ihn nach dem Erwerb durch den ehemaligen Besitzer, den Araber, zum weitaus größten Prozentsatz weiterbebauen läßt, um selbst von der Rente zu leben, beleuchtet am klarsten den grotesken Zustand[4]), daß gerade das Volk, das durch seine „heiligen" Schriften allen Völkern das Gebot übermittelte: „Im Schweiße deines Angesichts sollst du dein Brot verzehren!" selbst den geringsten Anteil an den Berufen hat, die den Boden bebauen oder sonst körperlich arbeiten, und den höchsten Prozentsatz all derer stellt, die von der Arbeit der anderen leben.

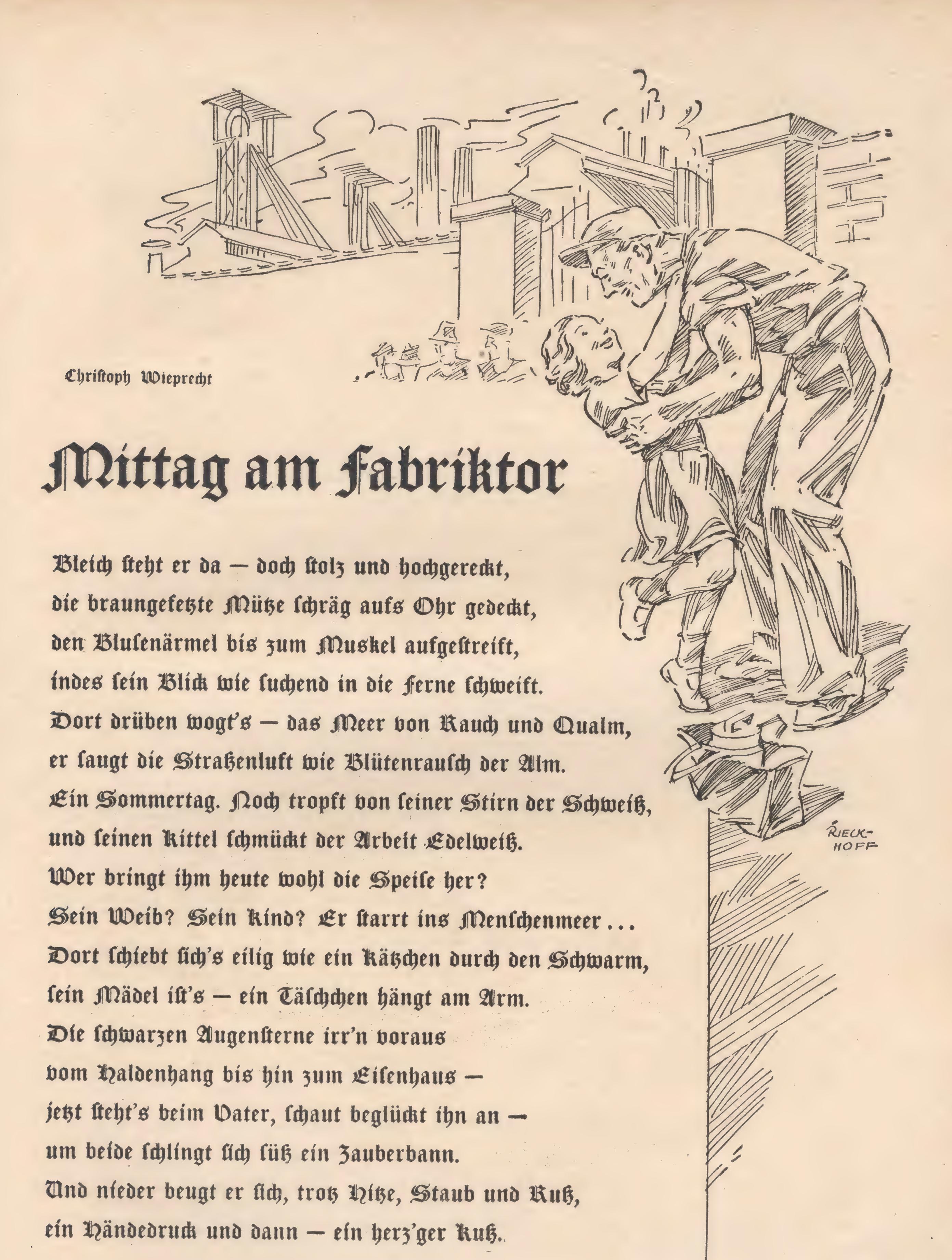
Gegenüber dem vorstehenden Zahlenbild könnte der Einwand erhoben werden, daß die angegebenen Zahlen nicht jüngsten Datums sind und die Entwicklung in der Zwischenzeit andere Bahnen eingeschlagen haben könnte. Leider besitzen wir sehr wenig genaues Material, das die in den letzten fünfzehn Jahren eingetretenen Änderungen anzeigt. Vergleiche mit Teilergebnissen von Zählungen jüngeren Datums zeigen uns jedoch, daß sich auch in der Zwischenzeit seit den angezogenen Zählungen die Tendenz des jüdischen Erwerbsstrebens *nicht geändert* hat, sondern in einigen Ländern sogar *noch klarer* zum Ausdruck gekommen ist. So z. B. in *Deutschland*, wo sich seit der Zählung von 1907 der Hundertsatz der in Industrie und Gewerbe tätigen Juden um 1,1 v. H. (bis 1933) verringert hat, dagegen der Prozentsatz der in Handel und Verkehr Beschäftigten von 55,8 auf 61,3 v. H., derjenige der im öffentlichen Dienst und in den freien Berufen stehenden Juden von 6,4 auf 12,5 v. H. gestiegen ist, sich also verdoppelt hat. Besonders in letzterer Tatsache müssen wir eine Bestätigung für die Vorliebe des Juden für die intellektuellen Berufe sehen, auf die sie sich in großer Zahl warfen, nachdem 1918 die letzten Schranken gefallen waren.

Diese besondere Eigenart der beruflichen Struktur innerhalb der jüdischen Bevölkerung, aus der die Abneigung des Juden gegenüber körperlicher Arbeit mit seltener Eindeutigkeit ersichtlich ist, erhält erst ihr volles Gewicht durch die Rolle, die der Jude im Rahmen der Arbeit seines Wirtsvolkes sich anzueignen verstand. Hierüber besitzen wir sehr ausführliches Zahlenmaterial aus Deutschland[5]) und Polen[6]). Die Schrift über die sozialen Verhältnisse der Juden in Polen, in der die Ergebnisse der ersten allgemeinen Volkszählung von 1921 ausgewertet sind, ist noch wenig bekannt. Es ist sehr lehrreich, sie einmal zu

4) Auf den auch bereits Werner Sombart aufmerksam gemacht hat.

5) „Die Juden in Deutschland", herausgegeben vom Institut zum Studium der Judenfrage. Verlag Fr. Eher Nachf.

6) Dr. Georg Glicksmann: „Die berufliche und soziale Struktur der jüdischen Bevölkerung in Polen." Verlag des Instituts für Nationalitätenfragen, Warschau 1930



Christoph Wieprecht

Mittag am Fabriktor

Bleich steht er da — doch stolz und hochgereckt,
die braungefetzte Mütze schräg aufs Ohr gedeckt,
den Blusenärmel bis zum Muskel aufgestreift,
indes sein Blick wie suchend in die Ferne schweift.
Dort drüben wogt's — das Meer von Rauch und Qualm,
er saugt die Straßenluft wie Blütenrausch der Alm.
Ein Sommertag. Noch tropft von seiner Stirn der Schweiß,
und seinen Kittel schmückt der Arbeit Edelweiß.
Wer bringt ihm heute wohl die Speise her?
Sein Weib? Sein Kind? Er starrt ins Menschenmeer ...
Dort schiebt sich's eilig wie ein Kätzchen durch den Schwarm,
sein Mädel ist's — ein Täschchen hängt am Arm.
Die schwarzen Augensterne irr'n voraus
vom Haldenhang bis hin zum Eisenhaus —
jetzt steht's beim Vater, schaut beglückt ihn an —
um beide schlingt sich süß ein Zauberbann.
Und nieder beugt er sich, trotz Hitze, Staub und Ruß,
ein Händedruck und dann — ein herz'ger Kuß.

untersuchen, da Polen wie kein zweites Land in Europa Gebiete rein ländlichen Charakters, Schwer- und Leichtindustrie und Zentren des Handwerks in sich vereinigt und nach Rußland die meisten Juden in seinen Grenzen beherbergt.

Im Handel, Geld- und Versicherungswesen sind die Juden — wie wir oben gesehen haben — 23mal stärker vertreten als die Nichtjuden. Im Handel sind sie aber auch **absolut** in der Mehrheit. Von insgesamt 518 748 im Handel beschäftigten Personen waren 324 612, das sind 62,6 v. H., Juden. Sehen wir uns die Berufszweige an, in denen sie stark vertreten sind, so zeigt sich, daß die Domäne der Juden vor allem der Warenhandel ist: fast neun Zehntel aller im Handel sich betätigenden Juden sind im Warenhandel zu finden (88,9 v. H.); bei den Nichtjuden sind es 52,9 v. H. Zählt man die Prozentsätze der als Vermittler und der im Handel tätigen Juden zusammen, so ergibt sich, daß in Polen 73,8 v. H., also beinahe vier Fünftel aller als Vermittler oder irgendwie im Handel Tätigen Juden sind, während ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung nur rund 10 v. H. beträgt.

Weitere interessante Aufschlüsse gibt uns die Rubrik „Bergbau und Industrie". In den hierunter zusammengefaßten Berufszweigen ist der jüdische Anteil nur gering. Im Bergbau, in der Industrie der Steine und Erden, im Hüttenwesen und in der Maschinen- und Elektroindustrie sind insgesamt nur 2,2 (0,9 + 0,7 + 0,0 + 0,6) v. H. der Erwerbstätigen Juden. (Im Hüttenwesen bezeichnenderweise weniger als 0,0 v. H.!) Demgegenüber stehen 17,9 v. H. aller nichtjüdischen Erwerbstätigen in diesen schweren Berufen. Dagegen sind in der Bekleidungs- und Galanteriewarenindustrie fast die Hälfte aller unter der obigen Rubrik erfaßten Juden zu finden (46,7 v. H.) gegen nur rund ein Fünftel (20,1 v. H.) der in dieser Berufsklasse tätigen Nichtjuden. In der Nahrungsmittelindustrie beträgt der Anteil der Juden 15,4 v. H. gegen 11 v. H. der Nichtjuden. Die Bekleidungs- und Galanteriewarenindustrie und die Nahrungsmittelindustrie zusammen beschäftigen also fast zwei Drittel aller in der Industrie tätigen Juden. Außer in diesen beiden Industriezweigen ist die Beteiligung der Juden größer als die der Nichtjuden in der Lederindustrie und bei der Verarbeitung von Edelmetallen und der Herstellung von Uhren und Instrumenten.

Diese Ergebnisse der polnischen offiziellen Statistik werden bestätigt durch eine unabhängig von der ersten allgemeinen Volkszählung ebenfalls 1921 von der jüdischen Organisation „Joint Distribution Comitee (JDC.)" veranstalteten Untersuchung.

In beiden Fällen wurde festgestellt, daß **in den drei führenden Industriezweigen: Bekleidungs-, Nahrungsmittel- und Textil-Industrie fast drei Viertel aller in der Industrie tätigen Juden vereinigt sind.** Die Prozentsätze betragen nach der Enquete: 47,4, 12,5 und 9,8 v. H. Es sind dies die **Industriezweige, in denen die Arbeit gegenüber allen anderen leichter und die Verdienst- und Gewinnmöglichkeiten größer sind.**

Es sei noch auf den relativ hohen Prozentsatz der Juden an der Berufsklasse „Öffentliche Dienste und freie Berufe" hingewiesen, denn in einem Lande wie Polen, das noch zu vier Fünfteln Agrarland ist und anders als die westlichen Länder keine breite jüdische Intellektuellenschicht besitzt, ist die Beteiligung der Juden mit 12,4 v. H. an dieser Berufsklasse hoch zu nennen. Bei allen Berufszweigen dieser Klasse ist die verhältnismäßige Beteiligung der Juden größer als diejenige der Nichtjuden, mit Ausnahme des Berufszweiges „Staats- und Selbstverwaltung, Gerichtswesen und Advokatur" sowie des Zweiges „Soziale Organisationen und Institutionen". Auffällig hoch ist die verhältnismäßige Beteiligung der Juden im Schulwesen und in der Erziehung (44,3 gegen 25,9 v. H.). Aber auch im Gesundheitswesen sind die Juden mit 18,0 v. H. gegen 11,9 v. H. der Nichtjuden verhältnismäßig stärker beteiligt als diese.

In aller Erinnerung wird noch der Kampf um die Einführung der sog. Ghettobänke, d. h. von den übrigen Studierenden abgesonderter Bänke für Juden auf den Universitäten und Hochschulen sein, der Ende des vergangenen Jahres ausbrach und auch heute noch nicht beigelegt ist. Er hat seinen Grund in der unverhältnismäßig hohen Zahl jüdischer Studierender auf den Universitäten und Hochschulen. Sie ist 1923 mit 24,5 v. H. aller Studierenden am höchsten und betrug vor Einsetzen des scharfen antisemitischen Kampfes der Studentenschaften (1934) 17,2 v. H. Die höchste Zahl jüdischer Studierender wiesen die medizinische und pharmazeutische Fakultät auf.

An der Gesamtzahl der in einigen Berufen dieser Klasse Tätigen sind die Juden beteiligt wie folgt (1921)[7]:

Rechtsanwälte und Richter . . .	41,5 v. H.
Ärzte und approb. Personal	31,8 „ „
Gelehrte, Wissenschaftler	15,7 „ „
Musiker, Schauspieler	34,5 „ „

d. h. beinahe die Hälfte aller polnischen Rechtsanwälte und Richter waren Juden (!), während sie in den untergeordneten Stellen des Gerichtswesens und der Advokatur keine Rolle spielten.

Zum Schlusse sei noch auf die Tatsache hingewiesen, die uns in der Auffassung bekräftigt, daß der Jude danach strebt, die Arbeit der Nichtjuden zu beherrschen. In den kapitalistisch entwickelten Ländern sind es die Banken, Börsen, Aktien- und sonstigen Kapitalgesellschaften, mit denen der Jude den Markt beherrscht und Lohn und Preis in seinem Sinne regelt. In dem kapitalistisch 1921 noch wenig erschlossenen Polen ist es die soziale Struktur des Judentums, die uns im Vergleich mit der der Nichtjuden in auffälliger Weise die jüdische Tendenz zu herrschen offenbar werden läßt.

Bei den Juden gehören 51,1 v. H. in die Gruppe der **Selbständigen**, bei den Nichtjuden nur 24,4 v. H. Mehr als die Hälfte aller in der Gesamtstatistik als

[7] Aus: La Situation Economique des Juifs dans le Monde. Herausgegeben vom Jüdischen Weltkongreß, Paris 1938

berufstätig erfaßten Juden sind selbständig, das heißt, sie befehlen und beaufsichtigen die für sie arbeitenden Angestellten und Arbeiter. Bei den Nichtjuden ist es noch nicht ein Viertel. Dieses augenfällige Hervortreten der Juden wird noch deutlicher, wenn man die Vergleichsverhältnisse dem tatsächlichen Leben anpaßt. Das Judentum ist zu 90 Prozent Stadtbevölkerung, die nichtjüdische Bevölkerung lebt umgekehrt zu 80 Prozent auf dem Lande. Scheidet man alle in der Landwirtschaft tätigen Personen auf beiden Seiten aus, so erhält man das richtige Verhältnis auf beiden Seiten. Hierbei zeigt sich, daß der Anteil der nichtjüdischen Selbständigen tatsächlich noch kleiner ist als ein Viertel, nämlich nur 17,0 v. H., während die Juden 53,2 v. H. Selbständige aufweisen. So betrachtet ergeben sich als Anteil der Arbeiter an allen Berufstätigen für die Juden 23,0 v. H., für die Nichtjuden dagegen 53,0 v. H. Ebenso ist der Anteil des Arbeitspersonals bei den Nichtjuden erheblich höher: 13,1 gegen 5,4 v. H.

Untersucht man den Hundertsatz der Selbständigen in den einzelnen Berufsklassen, wie „Bergbau und Industrie", „Handel und Versicherungswesen", „Verkehr und Transport", „öffentlicher Dienst und freie Berufe" u. a., so kommt man zu der Feststellung, daß in allen Berufsklassen der Hundertsatz der Selbständigen unter den Juden erheblich größer und der Hundertsatz der Arbeiter erheblich kleiner ist als bei den Nichtjuden[8]).

Ebenso wie für Polen, lassen sich diese Untersuchungen auch für die anderen Länder anstellen, in denen eine nach Konfessionen und Berufen geordnete Statistik besteht. Wenn sich auch zwischen den östlichen und westlichen Ländern innerhalb der beruflichen und sozialen Struktur Abstufungen ergeben, so bleibt als Endergebnis doch das eine unverrückbar: Der Jude hat eine unwiderlegliche Abneigung gegen jede Art körperlicher Arbeit und versucht zu gleicher Zeit die Herrschaft über die Arbeit der Nichtjuden an sich zu reißen. „Eigenart, Überlieferung und ökonomische Voraussetzungen lassen sie gewisse Berufe bevorzugen", wie der jüdische Gesellschaftskritiker Felix Theilhaber[9]) richtig feststellt, und mit Hilfe der in diesen Berufen errungenen leitenden Stellungen leitet das Judentum eine systematische Überfremdung des ganzen Wirtschaftslebens ein, indem es in den leitenden Stellungen um ein Vielfaches mehr vertreten ist als das einheimische Volkstum. Aus der leitenden Stelle ist der Schritt zum „Wirtschaftsführer" nicht allzu groß, wie wir aus der jüngsten Vergangenheit der Juden in Deutschland wissen. Und von hier wiederum ist der Weg in die leitenden Stellen der Politik nicht mehr weit, wie uns das Beispiel der „großen Demokratien" täglich zeigt.

So ergibt sich aus der Charakterveranlagung der jüdischen Rasse eins aus dem anderen — wenn die Völker dem zielbewußten Vordringen des Judentums nicht einen Riegel vorschieben, ehe es zu spät ist.

Theodor Lüddecke:

Lohn und Leistung

(Fortsetzung aus Folge 5, Seite 190 ff.)

Wie schon im „Schulungsbrief" (April-Heft 1937) näher ausgeführt wurde, muß man bei der Betrachtung der Wirtschaft stets vier große Bereiche zueinander in Beziehung setzen: den Produktionsapparat, den Absatzraum, die Berufsgliederung des betreffenden Volkes und die Siedlungsgliederung (Siedlungsstruktur, Siedlungsgefüge) des betreffenden Landes. Keiner dieser vier Bereiche kann sich verändern, ohne daß sich die anderen drei Bereiche mit verändern. Irgendeiner Ware deutscher Herkunft, die wir irgendwo im Schaufenster sehen, muß irgendeine Fabrikationsstätte in Deutschland entsprechen. Zu dieser Fabrikationsstätte gehören wieder zahlreiche Schaffende verschiedener Berufe, die in der Nähe dieser Produktionsstätte in Wohnsiedlungen leben, die unter Umständen ganze Stadtteile ausmachen können.

Sehen wir uns den deutschen Produktionsapparat an, so stellen wir fest, daß er eine beinahe unübersehbare Anzahl von Gütern und diese wiederum meist auch in verschiedenen Qualitäten und Preislagen herstellt. Die deutsche Automobilindustrie stellt z. B. verhältnismäßig billige Wagen her, sie stellt Wagen mittlerer Preislage her und schließlich Wagen hoher und höchster Preislage. Wir finden also innerhalb des Produktionsapparates eine Gliederung in bezug auf Güte und Preis der Erzeugnisse. Zahlenmäßig überwiegt natürlich die Herstellung der billigen Wagen. Wesentlich kleiner ist schon die Produktion an Wagen mittlerer Preislage. Die Wagen der hohen und höchsten Wertklassen treten zahlenmäßig noch weiter dahinter zurück. Man kann sich diese Produktionsgliederung als Pyramide vorstellen: Die große Zahl der billigen Wagen bildet den breiten Sockel der Pyramide. Mit zunehmender Preishöhe verringert sich die Zahl der hergestellten und verkauften Wagen.

Blicken wir nun auf den zweiten Bereich, den wir als Absatzraum (Absatzmöglichkeit im weitesten Sinne des Wortes) bezeichnet hatten, so stellen wir hier eine ähnliche Gliederung oder Staffelung der Einkommen fest: Es gibt einen sehr großen Kreis von Volksgenossen mit kleinerem Einkommen. Diese bilden den breiten Sockel der Einkommenspyramide; es gibt einen — schon wesentlich kleineren — Kreis von Volksgenossen, die ein mittleres Einkommen zur Verfügung haben; es gibt weiter einen zahlenmäßig noch weit

[8]) Aus Raummangel ist es uns nicht möglich, die sehr interessanten Einzelergebnisse aufzuführen.

[9]) Felix Theilhaber: „Der Untergang der deutschen Juden." Jüdischer Verlag, Berlin 1921.

geringeren Kreis von Volksgenossen, die über ein höheres Einkommen verfügen, und es gibt schließlich einen verhältnismäßig sehr kleinen Kreis von Menschen, denen ein höchstes Einkommen zur Verfügung steht.

Vergleicht man nun die Einkommensgliederung mit der Produktionsgliederung, so wird man im allgemeinen feststellen, daß die hier angeführten vier Einkommensbereiche den oben angeführten vier Wertbereichen der Produktion weitgehend entsprechen.

Die Güter des I. und damit höchsten Preisbereichs sind im allgemeinen nur der geringen Anzahl von Menschen mit einem Spitzeneinkommen zugänglich. Die Güter des II. Wertbereichs werden im allgemeinen von einem Käuferkreis erworben, der zur II. Einkommensgruppe gehört. Die Güter des mittleren oder III. Preisbereichs werden im allgemeinen von einem Käuferkreis erworben, welcher der mittleren oder III. Einkommensgruppe angehört. Die Güter des IV. oder untersten Preisbereichs sind auf die zahlenmäßig größte IV. Einkommensgruppe zugeschnitten.

Dies schließt natürlich nicht aus, daß ein Mann mit hohem Einkommen auch einmal eine Ware der unteren Preisklassen kauft, oder daß jemand, dem nur ein kleines Einkommen zur Verfügung steht, sein Geld für den Einkauf einer Ware der höheren Preisklasse zusammenspart. Es soll hier nur darauf hingewiesen werden, daß doch eine sehr enge grundsätzliche Beziehung zwischen den Absatzmöglichkeiten für die Güter der verschiedenen Preisklassen und den verschiedenen Einkommensgliederungen des deutschen Volkes besteht. Der Führer hat diese Zusammenhänge in seiner Rede, die er bei der Eröffnung der Automobilausstellung des Jahres 1938 hielt, in bezug auf die Automobilindustrie einmal folgendermaßen gedeutet:

„Zwei Tatsachen aber möchte ich auf Grund der jetzt vorliegenden Erfahrungen erwähnen:

1. Schon aus der jetzigen Produktion ist zu ersehen, daß der Käufer des Automobils im allgemeinen immer bestrebt ist, so wie es sein eigenes Einkommen ermöglicht, von dem billigen Wagen zu dem teueren, weil natürlich besseren, überzugehen. Und
2. die Tatsache, daß eine weitere Zunahme von Käufern für Wagen in der wenn auch billigsten, aber jetzt allein möglichen Preislage nicht mehr zu erwarten ist.

So wird erst *der deutsche Volkswagen*, ohne die schon vorhandene Produktion im geringsten zu berühren, eine zusätzliche gewaltige Steigerung der deutschen Motorisierung mit sich bringen. Er wird dem Automobil Millionenzahlen neuer Käufer mit geringen Einkommensverhältnissen erschließen, und er wird dabei — wie die Erfahrung zeigt — natürlich immer wieder einen Teil davon abgeben an jene Produktion, die auch heute schon ihre Käufer besitzt."

Blicken wir nun auf die dritte Pyramide, die den beruflichen Aufbau des deutschen Volkes angibt, so finden wir hier ebenfalls wieder eine Gliederung: Es gibt Volksgenossen, die untere, solche die höhere und solche die hohe und höchste Stellungen einnehmen. *Zwischen beruflicher Stellung, Einkommen und Leistung (innerhalb des Produktionsapparates) besteht offenbar wieder ein sehr enger Zusammenhang.* Der **nationalsozialistische Staat hat sich die Aufgabe gestellt, die Beziehung zwischen Einkommen und Leistung immer schärfer zu betonen.** Dabei soll es gar nicht bestritten werden, daß einstweilen hier und da immer noch Leute in höheren Stellungen sitzen und ein höheres Einkommen beziehen, als ihnen wegen ihrer Leistungskraft vielleicht zustünde und daß umgekehrt auch in mittleren und unteren Stellungen häufig noch Menschen stecken, die wegen ihrer Leistungsfähigkeit eigentlich in eine höhere Berufs- und damit Einkommensgruppe gehörten. Die nationalsozialistische Personalpolitik konnte sich — was man immer bedenken muß — erst wenige Jahre auswirken und kann deshalb erst nach und nach jedes Mißverhältnis zwischen Leistung und Einkommen beseitigen. *Wir dürfen aber davon überzeugt sein, daß das enge Sieb der nationalsozialistischen Auslese im Laufe der kommenden Jahrzehnte das Verhältnis zwischen Lohn und Leistung immer eindeutiger gestalten wird.* Schon aus ethischen Gründen müssen wir eine Einebnung der Einkommen ablehnen. Womit sollten wir die höhere Leistung in Zukunft abgelten, wenn auch nicht durch eine entsprechende berufliche Stellung und durch ein entsprechend höheres Einkommen?

Betrachten wir diese Zusammenhänge aber zunächst einmal unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten, so stellen wir fest, daß ein großer Teil der schaffenden deutschen Menschen in denjenigen Regionen des Produktionsapparates beschäftigt ist, in denen Erzeugnisse mittlerer, höherer und höchster Preislage hergestellt werden. Wenn man die Einkommen einebnet, welche bisher die Erzeugnisse der drei oberen Preisklassen gekauft haben, *dann ebnet man auch den deutschen Produktionsapparat ein.* Wer sollte die teuren Wagen kaufen, wenn es keine Käuferschicht gäbe, die sie bezahlen kann? Es wäre natürlich ein leichtes, die Forderung aufzustellen, daß alle Volksgenossen sich mit dem gleichen billigen Wagen zu begnügen hätten. Nehmen wir einmal an, man würde diese Forderung unerbittlich durchsetzen. Was wäre die unausbleibliche Folge? Millionen von Berufstätigen würden ihre alte Existenzmöglichkeit verlieren. Sie würden durch die Einebnung der Einkommen, die eine Stillegung großer Teile des Produktionsapparates nach sich ziehen müßte, arbeitslos werden. Man müßte in diesem Falle z. B. alle Automobilfabriken, in denen die Wagen höherer Preisklassen hergestellt werden, schließen. Die Folgen wären unabsehbar. Zu bedenken ist hierbei besonders die Tatsache, daß es diese Gliederung oder Staffelung der Produktion in bezug auf Güte und Preis der Erzeugnisse ja nicht nur in der Automobilindustrie gibt, sondern in den meisten anderen Wirtschafts-

zweigen auch. Es gibt Anzüge „von der Stange", die 50 bis 100 RM. kosten, und es gibt Anzüge aus Maßschneidereien, die 150 RM. und mehr kosten. In diesen Maßschneidereien ist aber über ganz Deutschland hin eine Armee von Berufstätigen beschäftigt, deren Existenz auch „eingeebnet" würde, wenn man die Einkommen einebnen würde. Man würde durch ein solches Vorgehen einen verhängnisvollen Umsturz innerhalb der ganzen deutschen Wirtschaftsstruktur bewirken. Die Einebnung der Einkommen wäre dabei noch das leichteste! Viel schwieriger — weil mit ungeheuren Kosten und Verlusten verbunden — wäre die Umgruppierung des Produktionsapparates und die damit verbundene Umgruppierung der Berufstätigen. Wir würden durch ein solches Vorgehen einfach eine Völkerwanderung der Berufstätigen innerhalb Deutschlands einleiten. Hier greift eben eins ins andere.

Die Erkenntnis, daß man den in einer Entwicklung von vielen hundert Jahren scharf in sich gegliederten Produktionsapparat nicht mit einem Ruck einebnen kann, wird noch klarer, wenn man auch den vierten Bereich der Wirtschaft und Kultur, nämlich die Siedlungsgliederung des Landes, noch mit in Betracht zieht. Der Mensch siedelte sich immer dort an, wo sich ihm irgendeine wirtschaftliche Existenzmöglichkeit bot. Die Gliederung der Produktion hat sich also auch niedergeschlagen im Siedlungsaufbau des Landes. Wo ein industrielles Werk arbeitet, das Güter höherer Preisklassen herstellt, deren Absatz höhere Einkommen zur Voraussetzung hat, stehen häufig ganze Städte, in denen die Schaffenden dieses Werkes wohnen. Auch die Gliederung des nationalen Siedlungsaufbaues, die ein verhältnismäßig starrer, nur langsam zu verändernder Bereich ist, würde sinnlos werden, wenn man durch die Einebnung der Einkommensgliederung auch die komplizierte Produktionsgliederung einebnen würde.

Betrachtet man diese Zusammenhänge einmal vorurteilsfrei, so wird man unweigerlich zu dem Schluß kommen müssen, daß die bolschewistische Forderung nach „Einebnung der Einkommen" in einem modernen europäischen Industriestaat auch praktisch undurchführbar wäre — ganz davon abgesehen, daß sie im schärfsten Gegensatz zum nationalsozialistischen Leistungsprinzip steht. Etwas ganz anderes ist aber das Bestreben, durch eine Steigerung der betrieblichen und nationalwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit immer mehr deutsche Volksgenossen aus den unteren Einkommensgruppen in den Genuß von Gütern zu setzen, die wegen ihrer hohen Preislage den höheren Einkommensgruppen vorbehalten blieben.

Nationaler Wohlstand durch nationale Leistungssteigerung

Im Moskauer Rundfunk rühmte einmal ein bolschewistischer Agitator die Tatsache, daß sich die

„Maßgebend . . . war die Erkenntnis, daß der Lebensstandard der Nation das ausschließliche Ergebnis einer Gesamtproduktion an lebensfähigen Gütern sein kann, d. h. also, daß jede ausbezahlte Lohnsumme und jedes ausbezahlte Gehalt in Deutschland nur jenen realen Wert besitzen, der ihnen durch die geleistete Arbeit als produzierte Ware gegenübertritt. Eine sehr unpopuläre Lehre in einer Zeit, die widerhallt von dem Geschrei: ‚Mehr Lohn und weniger Arbeit!'

Als ich die Führung des Reiches übernahm, war die Zahl der Erwerbslosen auf weit über 6 Millionen gestiegen und die Zahl der dadurch betroffenen Familienmitglieder auf über 15,5 Millionen Menschen. Daher hieß also die Lösung dieses Problems nicht nur, 15 Millionen Menschen das Geld zum Leben auszubezahlen, sondern vor allem jene Güter zu produzieren, die für dieses Geld gekauft werden konnten. Es ist daher das nationalsozialistische Wirtschaftsprogramm überhaupt kein Geld-, sondern hauptsächlich ein Produktionsprogramm. Je größer die Gesamtsumme der Produktion ist, um so größer wird der Genußanteil sein, der auf den einzelnen trifft. Das Geld selbst ist nur ein Behelfsmittel im Dienst der Verteilung der Produktionsgüter. Dabei aber mußte, um der Nation jene Stellung in der Welt zu geben, die sie zur ungehinderten Durchführung ihrer Lebensaufgaben benötigt, außerdem jene zusätzliche Produktion geleistet werden, die als nationale Rüstung nicht direkt, sondern nur indirekt den Volksgenossen zugute kommt. Damit aber verbot es sich von selbst, die deutsche Rettung mit schwindelhaften Währungsmanipulationen zu identifizieren, d. h. also auf dem Weg gleitender Lohn- und damit Preisskalen unsere Mitbürger zu betrügen, sondern es war notwendig, mit Hilfe einer gesteigerten Produktion dem gesteigerten Einkommen des Volkes die bleibende Kaufkraft zu sichern." Adolf Hitler am 20. Februar 1938.

Stachanow-Arbeiter eines bestimmten Werkes „ein Fahrrad" hätten kaufen können (der Name „Stachanow" hat bekanntlich einen traurigen Ruhm in Rußland erlangt. Als Stachanow-Arbeiter bezeichnet man diejenigen, die trotz der schlechten Produktionsbedingungen im bolschewistischen Antreibersystem infolge einer übermenschlichen Anstrengung vorübergehend eine besonders hohe Norm zu erreichen vermochten). Als der bolschewistische Agitator das Wort „Fahrrad" aussprach, klang in seiner Stimme ein beinahe feierlicher Unterton des Stolzes mit. Ein Fahrrad! Das ist für Rußland heute schon etwas Außerordentliches. Es ist eine mit Ehrfurcht zu behandelnde Errungenschaft! Jeder vernünftige deutsche Arbeiter hätte hier geantwortet: „Lieber Mann — mit einem Fahrrad lockst du hier in Deutschland keinen Hund mehr hinter dem Ofen hervor. Da mußt du schon mit einem Motorrad oder mit einem Volkswagen kommen!" Immerhin ist dieser kümmerliche Versuch, mit Hilfe dieses russischen Ausnahme-Fahrrades Propaganda für die russischen „Errungenschaften" zu machen, typisch für den Unterschied, der zwischen der Lebenshaltung des russischen und der des deutschen Arbeiters besteht. In Rußland hat man die Produktion erst einmal gründlich eingeebnet. Es gehört zum bolschewistischen Prinzip, erst einmal alles zu zertrampeln, um dann etwas Neues, angeblich Besseres aufzubauen. Eine

Frage: Fährt der russische Arbeiter im Luxusauto? Für ihn ist das Fahrrad, von dem in Deutschland kein Mensch mehr spricht, weil es während der Arbeitszeit zu Hunderten von Exemplaren in den Schuppen der großen Werke steht, schon eine Seltenheit. Im Luxusauto fährt in Rußland nur Stalin sowie die oberste Sowjetbürokratie jüdischen Einschlages, und zwar benutzt man hier mit Vorliebe den aus England eingeführten „Rolls-Royce" — den teuersten Wagen der Welt.

Auch in Deutschland gibt es Männer, die sich schneller fortbewegen müssen, weil das ungeheure Arbeitstempo ihres Lebens auch ein entsprechendes Fahrtempo erfordert. Wer neidet diesen großartigen Arbeitern an der Spitze der Nation ihren schnelleren — nicht aus dem Ausland bezogenen, sondern aus der technischen Kunst Deutschlands entstandenen — Wagen? Diese Männer bemühen sich, den technisch erstklassigen KdF.-Wagen in die wirtschaftliche Reichweite auch der kleineren Einkommen zu bringen. Ist das nicht ein ehrlicheres Verfahren? In Rußland wird viel versprochen, aber die Arbeiter laufen in Lumpen. In Deutschland wird weniger versprochen, dafür wird dieses „Weniger" aber auch ausgeführt.

Die Zeit liegt gar nicht weit zurück, in der auch ein anständiger Radioapparat — vom Standpunkt des Arbeiters aus gesehen — noch zum Luxus gehörte. Der Volksempfänger kam und er wurde inzwischen weitgehend im Preise gesenkt. Er rückte damit in die wirtschaftliche Reichweite auch der kleineren und kleinsten Einkommen. Noch viele ähnliche Fälle ließen sich anführen.

Einen komplizierten Wirtschaftsapparat einebnen kann jeder. Um das zu lernen, braucht man z. B. an keinem Berufswettkampf teilzunehmen. Die nationalsozialistische Wirtschaftspolitik will diejenigen deutschen Menschen, die bereits in einem gewissen Wohlstand leben, nicht in Not stürzen, sondern diejenigen, die in Not sind oder noch nicht besonders viel verdienen, auf eine höhere Einkommensstufe heben. Nur ein bolschewistischer Zerstörer kann behaupten, daß die Voraussetzung für das Glück des einen Volksgenossen die Zerstörung der Lebensgrundlage des anderen Volksgenossen ist. Das Ziel einer anständigen Staatsführung kann nur die Hebung des nationalen Gesamtwohlstandes sein.

Bessere Versorgung durch höhere Löhne oder niedrigere Preise?

Es gibt zwei Kanäle, durch die man die Ergebnisse einer nationalen Produktionssteigerung allen Volksgenossen zuleiten kann: Man kann die Löhne steigern und man kann die Preise senken. Im letztgenannten Falle fließt den Volksgenossen bei gleichbleibenden Löhnen doch ein größerer Teil der Güter zu, denn die Preissenkung erhöht die Kaufkraft des bezahlten Lohnes. Welches Vorgehen ist wohl sozialer?

Ein Beispiel: Man könnte z. B. die Löhne aller Schaffenden der Radioindustrie wesentlich erhöhen. In diesem Falle würde z. B. auch der Volksempfänger wesentlich teurer werden — oder er würde zumindest schwerlich wesentlich billiger werden können. Zwar könnten sich in diesem Falle die Arbeiter der Radioindustrie mehr kaufen. Die Lohnerhöhung würde sich für sie auf dem erhöhten Preis des Radioapparates (den sie unter Umständen ebenfalls kaufen würden) ausgleichen. Die arme Waschfrau und der Waldarbeiter hätten es dann aber wieder viel schwerer, an den Volksempfänger wirtschaftlich heranzukommen. Wenn die Löhne in einem Berufsstand erhöht werden, während sie in einem anderen — wirtschaftlich nicht so günstig dastehenden — Berufsstand einstweilen noch nicht erhöht werden können, so schimpfen nur diejenigen nicht, die den erhöhten Lohn bekommen haben. Wohlgemerkt: Hier wurden den betreffenden Betrieben, die die höheren Löhne tatsächlich zahlten, wie der nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik gegenüber, welche diese Erhöhung der Löhne zuließ, Vorwürfe erhoben. Natürlich steht die in gewissen Berufszweigen bewilligte Lohnerhöhung in Beziehung zu dem dort herrschenden Mangel an Facharbeitern wie auch zu dem erhöhten Arbeitstempo, das — nicht zuletzt aus Gründen des Vierjahresplanes — augenblicklich gefordert werden muß.

Es steht auch außer Zweifel, daß beträchtliche Lohnerhöhungen — wenn sie nicht durch entsprechende Betriebsverbesserungen ausgeglichen werden — irgendwie in den Produktionskosten und damit schließlich auch in den Preisen zum Ausdruck kommen müssen. Wie groß der Einfluß des Lohnes auf die Produktionskosten und damit auf den Preis des Produktes ist — das ist natürlich bei den verschiedenen Gütern verschieden. Die Möglichkeit, Lohnerhöhungen durch Betriebsverbesserungen auszugleichen, ist z. B. in der industriellen Produktion meist größer als im Baugewerbe und in der Landwirtschaft. In bezug auf die industrielle Produktion hat der Nationalsozialismus endgültig mit der Ansicht gebrochen, daß der Lohn bei der Beeinflussung des Preises an erster Stelle stünde. Die allgemeine technische Leistungsfähigkeit des Betriebes, seine Rohstoffgrundlage, die verkehrstechnische Lage des Betriebes, seine Kreditversorgung und andere Faktoren, die teilweise in den Bereich einer guten oder schlechten Betriebsorganisation, teilweise in den Bereich einer gut oder schlecht durchorganisierten Nationalwirtschaft gehören, beeinflussen in ihrer Gesamtheit die Gestehungskosten stärker als der Lohn. In der liberalistischen Aera wurde — wenn ein Betrieb in wirtschaftliche Bedrängnis kam — meist zuerst und vor allem der Lohn gesenkt. Wenn das alle Betriebe der Nationalwirtschaft tun, so vermindern sie die im Lande umlaufende Kaufkraft in einem derartigen Umfange, daß der Absatz noch weiter zurückgeht. Das hat aber zur Folge, daß die Produktionsanlagen der einzelnen Betriebe noch weniger



Unsere Bäder sind wieder deutsch

Wo ehemals Juden und Schieber der Systemzeit sich breitmachten, verbringen heute deutsche Menschen ihren Urlaub

Unten links:
So stärkten sie sich in deutschen Bädern, um ihren dunklen Geschäften nachzugehen

Aufn.: Mauritius (1), Weltrundschau (1), Reichsbahnzentrale für den Deutschen Reiseverkehr (1)



Der Feierabend

Gebt dem Volke einen wahren Feierabend, aus dessen Jungbronnen es neu emporsteigen kann, und man wird die höchste Leistung von diesem Volke verlangen können.

(Dr. Ley am 1. 8. 36)

Oben: Die Betriebskapelle übt

Mitte links: In der Werkbücherei eines Musterbetriebes

Mitte rechts: Arbeiten ihrer Kameraden

Unten:

Das Theater ist heute Erholungs- und Feierstätte für das ganze Volk

Aufn.: Sili (1), Presseamt der DAF. (2), Gremmler (1)

ausgenutzt werden. Dadurch erhöhen sich wiederum die Gestehungskosten pro Stück der Gütererzeugung. Wenn ein Betrieb mit weitgehender rationeller Arbeitsteilung, der 1000 Einheiten irgendeines Gutes pro Tag herstellen kann, wegen der Absatzschwierigkeiten nur noch 500 Einheiten pro Tag herstellt, so bedeutet die Rationalisierung keine Verbilligung mehr, sondern eine Verteuerung der einzelnen Gütereinheit. Hier spielen die berühmten „fixen Kosten" ihre Rolle. Es handelt sich um diejenigen Produktionskosten, die einem Betriebe immer erwachsen, ob er nun voll arbeitet oder nicht.

Nicht durch Lohnsenkungen ließ sich daher die Notlage auch des einzelnen Betriebes beheben, sondern nur dadurch, daß man den Umfang der nationalen Gesamtproduktion ausweitete. Auf diese Weise wurden die Produktionskosten pro Stück und damit der Preis gesenkt, und die Betriebe kamen doch auf ihre Kosten.

Hoher Gesamtumsatz bei kleinem Verdienst pro Stück — das ist ein gesunder und überdies sozialer Geschäftsgrundsatz.

Man könnte diese Art der Produktions- und Lohnpolitik auch in Parallele setzen zur nationalsozialistischen Steuerpolitik. Niemals vermögen erhöhte Steuersätze bei schrumpfender Produktion auf die Dauer das Gesamtaufkommen des Staates zu erhöhen. Wohl zahlt hier der einzelne höhere Sätze in den verschiedenen Steuerbereichen (Lohn, Einkommen, Umsatz usw.). Wenn aber diese Löhne, Einkommen und Umsätze mengenmäßig immer mehr zusammenschrumpfen, hat der Staat schließlich keinen Vorteil mehr von einer Erhöhung der Steuersätze. Im Gegenteil: Die Entwicklung (besonders unter Brüning) hat erwiesen, daß man in diesem Sterbestadium der Wirtschaft und der Staatsfinanzen diese Staatsfinanzen noch weiter vermindert, wenn man die Steuersätze erhöht. Ein gesunder Staat hat aber gar kein Interesse daran, daß seine Angehörigen unter hohen Steuersätzen stöhnen, sondern er hat ein Interesse an einem hohen Gesamtaufkommen an Steuern. Die nationalsozialistische Steuerpolitik hat einwandfrei erwiesen, daß man das gesamte Steueraufkommen auch trotz einer Senkung der Steuersätze erhöhen kann, wenn man die wirtschaftliche Gesamtleistung ausweitet. Bei der Preisgestaltung der einzelnen Gütereinheit im Verhältnis zur Gesamtproduktion wie bei der Steuerpolitik kommt es eben immer auf die Steigerung des gesamten nationalen Leistungsquantums an.

Wenn wir auch die Tatsache gebührend in Rechnung stellen, daß der Lohn nicht einzig und allein und nicht einmal in erster Linie den Gestehungspreis der industriellen Güter bestimmt, so läßt sich doch die Tatsache nicht fortleugnen, daß der Lohn die Gestehungskosten und damit schließlich auch den Preis wesentlich mit beeinflußt. (Hohe Bauarbeiterlöhne und hohe Mieten stehen z. B. in einem sehr engen Zusammenhang. Ähnlich eng ist die Beziehung zwischen Landarbeiterlöhnen und Gestehungskosten der Agrarprodukte. Bei der industriellen Serienherstellung lassen sich dagegen die Gestehungskosten durch entsprechende Betriebsverbesserungen in größerem Umfange herabdrücken, trotzdem die Löhne verhältnismäßig hoch sind.) Unser Ziel ist jedenfalls, die Produktionskosten, und damit schließlich auch die Grundlage der Preise, in erster Linie durch eine zunehmende Verbesserung der Betriebsorganisation wie auch der Nationalorganisation zu senken. Von Lohnsenkungen spricht kein Mensch mehr in Deutschland. Die Diskussion dreht sich höchstens um die Frage, in welchen Berufsgruppen und an welchem Zeitpunkt das nationale Interesse eine Erhöhung der Löhne zuläßt. Haben wir es nicht bereits erlebt in Deutschland, daß die für gewisse Berufsgruppen bewilligten Lohnerhöhungen von anderen Berufsgruppen kritisiert wurden? Alles in allem genommen scheint es uns aber kein schlechtes Zeichen zu sein, daß es in der nationalsozialistischen Wirtschaft etwas an Lohnerhöhungen zu kritisieren gibt.

In diesem Zusammenhang sei noch auf die merkwürdige psychologische Tatsache hingewiesen, daß die Verbesserung der allgemeinen Lebenshaltung, die sich auf dem Wege der Lohnerhöhung vollzieht, in der Öffentlichkeit meist mehr Beachtung findet als die auf dem Wege der Preissenkung vollzogene Verbesserung der allgemeinen Lebenshaltung. Vergleichen Sie doch einmal die Preise von Radioapparaten aus dem Jahre 1932 mit den Preisen von 1938! Vergleichen Sie im besonderen einmal den Preis des Volksempfängers vom Jahre 1934, in dem er herauskam (76 RM.), mit dem Preis von 1938 (59 RM.)! Preissenkungen dieser Art nimmt man im allgemeinen als selbstverständliche Tatsachen hin, dabei steckt doch sehr viel Arbeit und Organisationskunst hinter diesen Tatsachen. Vergleichen Sie auch einmal die Preise von Motorrädern derselben Größenklasse aus den Jahren 1932 und 1938! Von den Fahrradpreisen wollen wir gar nicht reden. Es versteht sich vollkommen von selbst für den Volksgenossen „kritiksüchtig", daß ein Fahrrad, welches früher 100 Mark gekostet hat, heute schon für 50 Mark zu haben ist. Es steht aber zu hoffen, daß wenigstens die Einführung und der Preis des Volkswagens auch diesen Volksgenossen noch davon überzeugen wird, was die ungeheure Disziplin und das harmonische Zusammenwirken aller Kräfte im nationalsozialistischen Staat schließlich zu erreichen vermag. Ob wir nicht aber schon heute alle noch ein wenig dankbarer sein sollten für die geniale Führerleistung, die in diesem Aufbau steckt?

Die indirekte Steigerung der Lebenshaltung

Die Steigerung der nationalen Gesamtleistung auf allen Gebieten hat im Dritten Reich besonders auch zu einer wesentlichen Verbesserung des allgemeinen Lebensapparates der Nation geführt. Unter „Lebens-

apparat" verstehen wir hier jene Organisationen zur Verbesserung des nationalen Zusammenlebens und der nationalen Gemeinschaftsleistung, die dem einzelnen indirekt zugutekommen. Eine Autobahn, ein verbilligter Sonderzug, eine KdF.-Seereise ist zwar kein „Produkt", das man in ähnlicher Weise „konsumiert" wie ein Stück Fleisch oder einen Anzug des persönlichen Besitzes. Wenn auch das Verhältnis des einzelnen zu diesen Errungenschaften einer disziplinierten Gemeinschaft nicht im Sinne eines direkten Besitzverhältnisses geartet ist, so tragen diese Organisationen doch ebenfalls zur Verbesserung der allgemeinen Lebenshaltung bei.

Es gibt nicht nur einen „Bedürfnisstandard" in bezug auf den einzelnen oder in bezug auf einzelne Berufsgruppen, es gibt ihn auch in bezug auf ganze Völker. Man reise einmal durch Deutschland und man reise gleich darauf durch Rußland! Dann wird man verstehen, wie gewaltig die Unterschiede im nationalen Lebensstandard der Völker sein können. Diese Unterschiede lassen sich natürlich niemals zahlenmäßig so genau berechnen, wie z. B. die Unterschiede in den Preisen lebenswichtiger Bedarfsgegenstände. (Hier kann man z. B. fragen: Wieviel Arbeitsstunden braucht ein deutscher und wieviel braucht ein russischer Arbeiter aus einer bestimmten Berufsgruppe, um ein Kilo Fleisch oder ein Paar Schuhe zu verdienen?) Vorhanden sind aber diese Unterschiede, und sie sind z. B. zwischen Deutschland und Rußland so gewaltig, daß es kultivierte deutsche Arbeiter, die nach Rußland gingen, drüben einfach nicht aushielten.

Der nationalsozialistische Grundsatz, daß „Gemeinnutz vor Eigennutz" geht, könnte sinngemäß auch auf dieses Problem angewendet werden: Die Steigerung der allgemeinen deutschen Lebenshaltung hat den Vorrang vor der Steigerung der Lebenshaltung des Einzelnen und der einzelnen Berufsgruppen.

Inlandspreis und Export

Wie wir bereits ausführten, hängt die Exportmöglichkeit deutscher Waren in weitem Umfange von den deutschen Inlandspreisen ab. Da Deutschland immer noch auf eine zusätzliche Rohstoff- und Lebensmitteleinfuhr angewiesen ist, bleibt auch ein gewisser Exportzwang bestehen. Zwar sind wir dabei, diesen Exportzwang durch die Maßnahmen des Vierjahresplanes immer mehr zu vermindern, wir müssen ihn jedoch einstweilen noch als eine Tatsache hinnehmen. Es kann uns also auch aus diesem außenwirtschaftlichen Grund nicht gleichgültig sein, wie sich die deutschen Inlandspreise entwickeln. Aus sozialen Gründen hatten wir es als zweckmäßig bezeichnet, daß die Steigerung der Lebenshaltung nicht in erster Linie durch Lohnerhöhungen einzelner Berufsgruppen als vielmehr durch eine allgemeine Preissenkung der deutschen Waren herbeigeführt wird. Dieser Grundsatz schließt natürlich gewisse Erhöhungen des Nominallohnes nicht aus. Es kommt hier aber auf die Frage an, ob wir die Verbesserung der deutschen Lebenshaltung in erster Linie durch den Lohnkanal oder lieber durch den Preiskanal vornehmen wollen. Wenn sich das Bestreben, die allgemeine deutsche Lebenshaltung in erster Linie durch eine Senkung der Preise zu verbessern, auch noch nicht auf allen Gebieten auswirken konnte, so hat das seine besonderen zeitbestimmten Gründe. (Besonders die Rohstoff- und Devisenlage spielt dabei noch eine große Rolle.) Dies ändert aber nichts an der Richtigkeit des Grundsatzes. Erfreulich ist dabei, daß sich dieser in sozialer Beziehung empfehlenswerte wirtschaftspolitische Grundsatz deckt mit dem in außenwirtschaftlicher Beziehung zweckmäßigen Grundsatz. Eine Senkung der Inlandspreise erleichtert den Export jener Warenmenge, die wir nun einmal exportieren müssen, um als Gemeinschaft leben zu können. Ein möglichst stabiles Lohnniveau zusammen mit einer zunehmenden betriebswirtschaftlichen und nationalwirtschaftlichen Verbesserung der Produktionsgrundlagen schafft uns einen Preis, der sozial ist, weil er allen Berufsgruppen zugutekommt, und der in außenwirtschaftlicher Beziehung gleichzeitig zweckmäßig ist, weil er exportfördernd wirkt.

Damit unser deutscher Nationalhaushalt in seiner Gesamtheit lebensfähig bleibt, muß nicht nur der einzelne gegenüber allen anderen Volksgenossen seiner Nation gewisse Konzessionen machen, er muß es auch gegenüber dem Erfordernis des deutschen Exportes. Wenn die deutschen Betriebe — auch diejenigen, die keine ausländischen Rohstoffe verarbeiten —, sofern sie eine bestimmte Höhe des Umsatzes erreicht haben, eine „Exportförderungsabgabe" zahlen müssen, so liegt das auf der gleichen Linie. Diese Abgabe dient der Senkung derjenigen Güterpreise, die für den Export besonders wichtig sind. Hier könnte z. B. ein Unternehmer, der eine Ziegelei betreibt, auch antworten: „Was geht mich der Export an? Den Rohstoff für meine Ziegelei erhalte ich ja hier in Deutschland!" Gewiß hat er direkt nichts mit dem Export zu tun. Indirekt ist aber auch seine Ziegelfabrikation nur möglich und aussichtsvoll, wenn die gesamte deutsche Nationalwirtschaft lebensfähig bleibt — und dazu gehört eben auch der Export.

Es gibt auch andere Methoden der „Exportförderung". Man kann z. B. die Währung abwerten, um dadurch den ausländischen Devisen (Dollar, Pfund usw.) hier in Deutschland eine größere Kaufkraft zu verleihen. Auch dadurch kann man die deutschen Inlandspreise für den Ausländer senken. Man weiß aber nie, wo man mit einer solchen Währungsabwertung eines Tages landen wird. Ehrlicher und sicherer ist der andere Weg: Die ganze Nation steht zusammen. Jeder einzelne Volksgenosse betrachtet den Nationalhaushalt auch als seinen Haushalt und ist bereit, seine eigene Leistung und seine Lebensansprüche nach den Möglichkeiten auszurichten, die der ganzen Nationalwirtschaft offenstehen. Wir haben in Deutschland diesen Weg beschritten eingedenk der Tatsache, daß das Nationalvermögen eines Volkes niemals mehr betragen kann als das, was die Gemeinschaft aller Volksgenossen vermag.

Fragen und Antworten

Frage: Wie lauten die jetzigen Dienstbezeichnungen der NS.-Frauenschaft? Sind die Bezeichnungen der NS.-Frauenschaft mit denen der Leiterinnen des Deutschen Frauenwerks identisch?

Antwort: I. Die Bezeichnungen der Dienststelleninhaberinnen der NS.-Frauenschaft werden wie folgt geführt:

1. Blockfrauenschaftsleiterin,
2. Zellenfrauenschaftsleiterin,
3. Ortsfrauenschaftsleiterin,
4. Kreisfrauenschaftsleiterin,
5. Gaufrauenschaftsleiterin.

II. Zur einwandfreien Klärung muß festgestellt werden, daß es keine Leiterinnen des Deutschen Frauenwerks gibt, sondern Walterinnen. Dementsprechend lauten die Bezeichnungen:

1. Blockwalterin des Deutschen Frauenwerks,
2. Zellenwalterin des Deutschen Frauenwerks,
3. Ortswalterin des Deutschen Frauenwerks,
4. Kreiswalterin des Deutschen Frauenwerks,
5. Gauwalterin des Deutschen Frauenwerks.

III. In der Regel werden die Dienststellen der NS.-Frauenschaft im Block, in der Zelle usw. der NS.-Frauenschaft und des Deutschen Frauenwerks in Personalunion von der betreffenden Frauenschaftsleiterin geführt, so daß in diesen fünf Fällen die Bezeichnung Walterin im allgemeinen nicht besonders angewandt zu werden braucht.

Frage: Für die Teilnahme an einem Lehrgang der Reichsführerschule der SA. wird die Tyrrune verliehen, die auf dem linken Oberarm getragen wird.

Darf diese Tyrrune auch auf der Uniform der Politischen Leiter getragen werden?

Antwort: Das Anbringen der Tyrrune auf der Uniform der Politischen Leiter ist nicht vorgesehen.

Frage: Wer trägt bei Aufmärschen usw. die Betriebsfahne bzw. die NSBO.-Fahne? Kann auch die Fahne für Musterbetriebe bei Aufmärschen mitgeführt werden?

Antwort: Die DAF.- bzw. NSBO.-Fahne trägt, sofern eine Werkschar im Betriebe aufgestellt ist, die Werkschar. Wenn dies nicht der Fall ist, wird die Fahne von dem vom Betriebsobmann bestimmten DAF.-Walter der Betriebsgemeinschaft getragen. Sinngemäß das gleiche gilt für die Fahnen für Musterbetriebe, nur können diese lediglich in Ausnahmefällen außerhalb Betriebsveranstaltungen und des Aufmarsches der Betriebsangehörigen geführt werden. – Die Ausnahme bestimmt der Reichsorganisationsleiter der NSDAP. bzw. der zuständige Gauobmann der Deutschen Arbeitsfront.

Frage: Wem untersteht der NSV.-Blockwalter?

Antwort: Der NSV.-Blockwalter untersteht disziplinär seinem zuständigen Blockleiter der NSDAP., fachlich dem NSV.-Zellenwalter.

Frage: Wie ist der Dienstweg eines Ortsgruppen-Propagandaleiters zum Kreisorganisationsleiter?

Antwort: Der Ortsgruppen-Propagandaleiter wendet sich an den Ortsgruppen-Organisationsleiter: sofern dies in Personalunion der Ortsgruppenleiter ist, wendet er sich an diesen in seiner Eigenschaft als Ortsgruppen-Organisationsleiter. Dieser setzt sich wiederum mit seiner ihm fachlich vorgesetzten Dienststelle, dem Kreisorganisationsleiter, in Verbindung. Der Dienstweg umgekehrt ist sinngemäß der gleiche.

Frage: Gibt es neben den Blocks und Zellen der NSDAP. DAF.-, NSV.- und NS.-Frauenschaft-Blocks?

Antwort: Es gibt nur Blocks und Zellen der NSDAP. Diesen zugeteilt sind für den gleichen gebietlichen Bereich als Unterstützung für den jeweils zuständigen Block- oder Zellenleiter der NSDAP. und die in Frage kommenden Organisationen Block- und Zellenwalter der Deutschen Arbeitsfront und der NS.-Volkswohlfahrt und Block- und Zellen-Frauenschaftsleiterinnen.

Frage: Tritt die Hilfskasse der NSDAP. bei Unfällen von Politischen Leitern während der sportlichen Betätigung in Kraft?

Antwort: Bei Unfällen tritt die Hilfskasse der NSDAP. bzw. die Unfallversicherung des Sportamtes der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“, die für jeden Inhaber der Jahressportkarte abgeschlossen ist, in Kraft.

Die tägliche Massenversammlung des Führers

Wollte der Führer zu den 20 000 000 Menschen, die jeden Tag die NS.-Presse lesen und an die damit das Gedankengut unserer Bewegung herangetragen wird, reden, und spräche er jeden Tag zu einer Versammlung von 50 000 Menschen, so müßte er fast 1,1 Jahr lang Tag für Tag sprechen, um die Zahl von Zuhörern zu haben, die von der NS.-Presse jeden Tag erreicht wird. Aus diesem Grunde ist die NS.-Presse die tägliche Massenversammlung der Bewegung und schon allein deshalb für die Führung von Partei und Staat unentbehrlich. Wie der Vergleich zeigt, kann das, was unsere Staatsführung dem Volke zu sagen hat, nicht besser und schneller als durch die NS.-Presse verbreitet werden.

Zu unseren Aufsätzen:

Bei der Hanseatischen Verlagsanstalt Hamburg erschien in den letzten Wochen folgendes Material für Feierabendgestaltung: „Auf großer Fahrt“, Lieder für die KdF.-Reisen zu Wasser und zu Lande, im Auftrage der Ämter „Reisen, Wandern, Urlaub“ und Feierabend der NSG. „Kraft durch Freude“ zusammengestellt. Bestellnummer 902, Sonderpreis zur KdF.-Dienststellenbezug 15 Pfg. Durch die Dienststellen der NSG. „Kraft durch Freude“ zu beziehen. Dieses Liederheft ist nicht nur für die großen KdF.-Urlauberfahrten und Urlaubergemeinschaftsabende geeignet, sondern auch (neben den laufenden Erscheinungen der Lieder- und Instrumentalblätter der NSG. „Kraft durch Freude“) in der Singarbeit der Betriebe, bei den Gemeinschaftsabenden in Stadt und Land sowie bei allen „Offenen Singen“. Der obengenannte besondere Dienststellenbezugspreis für KdF. ermöglicht die Anschaffung verhältnismäßig leicht. Tanzmusikblätter, zu den „Tänzen unserer Gemeinschaft“. 1. Auftanz mit Liedern, 2. Jägermarsch, Kuhländer Dreher, Klapptanz, offener Walzer; 3. Rheinländer; 4. Walzer; 5. Sonderburger, Siebenschritt, Warschauer. — Preis je Stück 15 Pfg. — Durch die Dienststellen der NSG. „Kraft durch Freude“ zu beziehen. Diese Tanzmusikblätter sollen die Grundlage bilden für die Volkstumsarbeit in Stadt und Land, wo die Neuordnung unseres Tanzes im Mittelpunkt steht. Mindestbesetzung für diese Tanzmusik ist: zwei Melodieinstrumente (z. B. Geigen oder Flöten) und Gitarre (oder eine Ziehharmonika). Sie läßt sich beliebig erweitern auf andere Streicher, Holz- oder Blechbläser (z. B. Cello, Kontrabaß, Fagott, Posaune oder Tuba). Weiter verweisen wir auf die Liederblätter der NSG. „Kraft durch Freude“ Preis je Stück und Nummer 4 Pfg., Doppelnummer 8 Pfg. Erschienen in der Hanseatischen Verlagsanstalt Hamburg. (Durch die Dienststellen der NSG. „Kraft durch Freude“ zu beziehen.) Diese Liederblätter erscheinen jeweils entsprechende Zeit vor den einzelnen Festen des Jahres und sind in ihrem Liedgut ganz auf diese abgestimmt. Instrumentalblätter zu den Liederblättern der NSG. „Kraft durch Freude“. Preis je Nummer 15 Pfg. — Erschienen in der Hanseatischen Verlagsanstalt Hamburg. — Durch die Dienststellen der NSG. „Kraft durch Freude“ zu beziehen. Liederbuch „Wir Mädel singen“ (Preis broschiert 1,80 RM. Leinen 2,30 RM.; zu beziehen vom Verlag Georg Kallmeyer, Wolfenbüttel und Berlin). Dieses Liederbuch ist eine nicht nur für die Singarbeit des BDM. außerordentlich geeignete und umfassende Sammlung ernster und heiterer Zeit-, Volks- und Heimatlieder. Liederbuch „Werkleute singen“ (Preis broschiert 50 Pfg., Leinen 90 Pfg.; zu beziehen vom Bärenreiter-Verlag, Kassel). Es ist dies eine weniger umfangreiche Zusammenstellung guter Lieder, die im großen und ganzen als Ersatz für das Mädelliederbuch dienen mag.

Vgl. außerdem unsere Schrifttumshinweise in den beiden vorigen Folgen des Schulungsbriefes (Seite 200 und 237).

*

Das Bild auf der KT.-Seite 1 entstammt dem Archiv des Propagandaamtes der DAF. Die Schnitte auf den Seiten 252, 253, 263, 265 und 267 sind von Irmingard Straub. Die Zeichnungen von L. Richter auf den Seiten 248 und 249 besorgte die Historia-Photo-Ges. Berlin.

Heinrich Anacker:

„Wir wachsen in das Reich hinein“

136 Seiten, gebunden 3,— RM.

„Lieder aus Stille und Stürmen“

Erinnerungen an Rügen.

136 Seiten, gebunden 3,— RM.

Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf. GmbH., München-Berlin 1937.

Anacker ist der aus dem Kampferlebnis zum Sänger unserer Idee gewordene alte Nationalsozialist. Der Schwung seiner dichterischen Leidenschaft und die konjunkturfreie Echtheit seiner weltanschaulichen Begeisterung machen es leicht, Anackers Werke an dieser Stelle immer wieder mit besonderem Nachdruck zu empfehlen.

Wer Anacker liest und weitergibt, gewinnt und schenkt gesunde Kraft.

Dr. Ernst Korten und Heini Steubing:

„Rassisch ausgerichtete Bevölkerungspolitik“

Geheftet 124 Seiten, 1,20 RM.

Bestellungen nur an: NSDAP., Amt für Volkswohlfahrt — Hauptstelle Werbung und Schulung — Darmstadt, Steubenplatz 17.

Mit der Herausgabe dieser Schrift für die Schulungszwecke der NSV. ist einem dringenden Bedürfnis abgeholfen worden. Dem in der praktischen Arbeit der NSV. stehenden Helfer werden die biologischen Grundlagen der Betreuungsarbeit dargelegt. Mit zum Teil aus der Aufklärungsarbeit bekannten Beispielen wird im ersten Teil die Frage „Warum nationalsozialistische Bevölkerungspolitik?“ erschöpfend beantwortet und an Hand bevölkerungsstatistischer und bevölkerungswissenschaftlicher Feststellungen belegt. Im zweiten Teil werden die sich aus der Aufgabe ergebenden Maßnahmen kurz, aber erschöpfend, dargestellt. Sehr wichtig ist auch der dritte Teil, in dem die „Organisierte nationale Solidarität“ als das große Aufgabengebiet der NSV. behandelt wird. Bereits aus dieser Überschrift geht für den in der Arbeit stehenden Parteigenossen hervor, in welcher Weise die NSV.-Arbeit in dieser Broschüre gewertet und gesehen wird.

Wir können die ausgezeichnete Schrift zur Anschaffung empfehlen. Der Text ist durch Hervorkehrungen und eine sinnvolle Aufteilung übersichtlich angeordnet, so daß gerade für den in diesem Stoff wenig Bewanderten der Anreiz zu eingehenderem Studium gegeben ist. Durch einige Bilder ist der Text noch besonders aufgelockert. Einzel- und Sammelbestellungen sind möglichst umgehend an die oben bezeichnete Stelle zu richten.

Schulungsbrief-Leser Achtung!

Das bereits angekündigte

Stichwortverzeichnis

der Jahrgänge 1934–1937 ist in den Ortsgruppen der NSDAP. erhältlich. Benutzt dieses Verzeichnis zur leichteren Auswertung der bereits erschienenen Jahrgänge, die in ihrer Gesamtheit ein umfassendes Handbuch der deutschen Geschichte darstellen.

Der Preis beläuft sich auf 0,20 RM. für die Jahrgänge 1934–1937. Für 1937 allein 0,10 RM.

Ebenfalls bei den Ortsgruppen erhältlich sind die

Sammelmappen

zum Preise von 1,10 RM.

Auflage der Juni-Folge 3½ Millionen

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verlages und der Schriftleitung. Herausgeber: Der Reichsorganisationsleiter — Hauptschulungsamt. Hauptschriftleiter und verantwortlich für den Gesamtinhalt: Reichsamtsleiter Franz H. Woweries, MdR. (z. Zt. bei der Wehrmacht). In Vertretung: Fr. Schmidt-Schwerin, Berlin W 35, Großadmiral-Prinz-Heinrich-Straße 12, Fernruf: 22 55 65; verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen: Hauptorganisationsamt der NSDAP., München. Verlag Franz Eher Nachf. GmbH., Zweigniederlassung Berlin SW 68, Zimmerstraße 87—91 (Zentralverlag der NSDAP.). Fernruf: 11 00 22;
Druck: M. Müller & Sohn KG., Berlin SW 68.



Oben: Leistungsabzeichen (Zeichnung Schultze=Wilmersdorf)

Titelseite: Zeichnung Hans Rieckhoff, Berlin